Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Mitteilung zur Kenntnis 51/212/2026 6

Übersicht Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 51/212/2026 7

TOP Ö 2 Neubestellung zweier stellvertretend beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorlage 51/215/2026 8

TOP Ö 3 Neubau-/Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen von Kindertagesstätten freier Träger

Mitteilung zur Kenntnis 510/172/2026 10

Maßnahmeliste Freie Träger 510/172/2026 11

TOP Ö 4 Sachstandsbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit und Offene Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII

Mitteilung zur Kenntnis 513/027/2026 13

TOP Ö 5 Reform des BayKiBiG: Fortführung des Qualifizierungszuschlages in der Kindertagespflege

Beschlussvorlage 515/017/2026 18

TOP Ö 6 Bericht zur Planung von Integrativen Plätzen in Erlanger Kindertagesstätten 2026

Beschlussvorlage 516/013/2026 22

Bericht zur Planung von Integrativen Plätzen in Erlanger Kindertagesstätten 516/013/2026 25

Musterfragebogen der Einrichtungsbefragung 516/013/2026 51

TOP Ö 7 Antrag der Grünen Liste-Stadtratsfraktion Nr. 066/2026 vom 09.07.2026: Bericht Bedarfserhebung und Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern

Beschlussvorlage 51/205/2026 56

Fraktionsantrag Nr. 066/2026 51/205/2026 62

TOP Ö 8 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorlage 30/148/2026 64

Anlage 1 Entwurf Änderungssatzung Gebührensatzung 30/148/2026 66

Anlage 2 Entwurf Synopse Änderung Gebührensatzung 30/148/2026 67

TOP Ö 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Beschlussvorlage 30/150/2026 69

Anlage 1 Entwurf Änderungssatzung Kindertagespflege ab 01.01.2027 30/150/2026 71

Anlage 2 Entwurf Synopse Änderung Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2027 30/150/2026 72

TOP Ö 10.1 Bearbeitungsstand der Haushaltsanträge 2027 Amt 51

Mitteilung zur Kenntnis 51/213/2026 75

Übersicht „Anträge zum Haushalt 2027 Amt 51“ 51/213/2026 76

TOP Ö 10.2 Haushalt 2027: Hier Anfrage der Erlanger Linken und Protokollvermerk aus der Sitzung des JHA am 08.10.2026 durch Hr. Stadtrat Agha

Mitteilung zur Kenntnis 51/216/2026 77

Anfrage ErLi vom 19.10.2026 zu finanziellen Auswirkungen von Einsparmöglichkeiten 87
51/216/2026
TOP Ö 10.3 Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51); Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)
Beschluss Stand: 21.10.2026 112/174/2026 89
TOP Ö 10.4 Haushalt 2027: Antrag Nr. 140/2026 der CSU-Fraktion vom 13.10.2026; Sicherung der Abenteuerspielplätze durch flexibles Jobsharing: Zeitversetzter Personaleinsatz im Stadtjugendamt statt Angebotskürzungen (Maßnahme 51/22)
Beschlussvorlage 513/028/2026 93
CSU Fraktion Nr. 140_2026 vom 13.10.2026 513/028/2026 97
TOP Ö 10.5 Haushalt 2027: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 144/2025; App-basierte Essensabrechnung in städtischen Kitas - Taggenaue Bestellung und verbrauchsgenaue Abrechnung analog zum Schulsystem
Beschlussvorlage 510/181/2026 99
144_2026 CSU 510/181/2026 102
TOP Ö 10.6 Haushalt 2027: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 146/2026; Rückkehr zur gemeinsamen Bescheidung von Betreuungsgebühren und Mittagsverpflegung (BuT) für Kita- und Hortkinder
Beschlussvorlage 51/214/2026 104
146_2026 CSU 51/214/2026 107
TOP Ö 10.7 Haushalt 2027: Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 150/2026 - Aufgabenkritik und Konsolidierung im Beratungssektor
Beschlussvorlage 516/014/2026 109
TOP Ö 10.8 Haushalt 2027: Antrag Nr. 152/2026 der CSU - Fraktion vom 13.10.2026, Zukunftsfähige Weiterentwicklung und Standortsicherung der Spiel- und Lernstuben: Maßvolle Konzeptionsanpassung anstelle einer ersatzlosen Aufgabe
Beschlussvorlage 515/018/2026 115
152 2026 515/018/2026 120
TOP Ö 10.9 Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Fraktionsanträge ohne Bezug zur Einsparliste und Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt - Investitionsprogramm
Beschlussvorlage 510/176/2026 122
TOP Ö 10.10 Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Konsolidierungsliste einschließlich der Fraktionsanträge mit Bezug auf die Einsparliste zum Haushaltsentwurf 2027
Beschlussvorlage 510/180/2026 123

Stadt Erlangen

Einladung

Jugendhilfeausschuss

4. Sitzung • Donnerstag, 12.11.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1.	Mitteilungen zur Kenntnis	
1.1.	Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	51/212/2026 Kenntnisnahme
2.	Neubestellung zweier stellvertretend beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss	51/215/2026 Gutachten
3.	Neubau-/Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen von Kindertagesstätten freier Träger	510/172/2026 Kenntnisnahme
4.	Sachstandsbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit und Offene Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII **Bei Bedarf wird durch mündlichen Vortrag ergänzt.**	513/027/2026 Kenntnisnahme
5.	Reform des BayKiBiG: Fortführung des Qualifizierungszuschlages in der Kindertagespflege	515/017/2026 Beschluss
6.	Bericht zur Planung von Integrativen Plätzen in Erlanger Kindertagesstätten 2026 **Präsentation**	516/013/2026 Beschluss
7.	Antrag der Grünen Liste-Stadtratsfraktion Nr. 066/2026 vom 09.07.2026: Bericht Bedarfserhebung und Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern	51/205/2026 Beschluss
8.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen	30/148/2026 Gutachten
9.	Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen	30/150/2026 Gutachten

10. **Haushalt 2027**

Hinweis:
Das Abstimmungsskript der Stadtkämmerei zum Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt und den Einsparmöglichkeiten wird den Stadträten gesondert per Mail zur Verfügung gestellt.

10.1.	Bearbeitungsstand der Haushaltsanträge 2027 Amt 51	51/213/2026 Kenntnisnahme
10.2.	Haushalt 2027: Hier Anfrage der Erlanger Linken und Protokollvermerk aus der Sitzung des JHA am 08.10.2026 durch Hr. Stadtrat Agha	51/216/2026 Kenntnisnahme
10.3.	Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)	112/174/2026 Gutachten
10.4.	Haushalt 2027: Antrag Nr. 140/2026 der CSU-Fraktion vom 13.10.2026; Sicherung der Abenteuerspielplätze durch flexibles Jobsharing: Zeitversetzter Personaleinsatz im Stadtjugendamt statt Angebotskürzungen (Maßnahme 51/22)	513/028/2026 Beschluss
10.5.	Haushalt 2027: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 144/2025 vom 13.10.2026; App-basierte Essensabrechnung in städtischen Kitas - Taggenaue Bestellung und verbrauchsgenaue Abrechnung analog zum Schulsystem	510/181/2026 Beschluss
10.6.	Haushalt 2027: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 146/2026; Rückkehr zur gemeinsamen Bescheidung von Betreuungsgebühren und Mittagsverpflegung (BuT) für Kita- und Hortkinder	51/214/2026 Beschluss
10.7.	Haushalt 2027: Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 150/2026 - Aufgabenkritik und Konsolidierung im Beratungssektor	516/014/2026 Beschluss
10.8.	Haushalt 2027: Antrag Nr. 152/2026 der CSU - Fraktion vom 13.10.2026, Zukunftsfähige Weiterentwicklung und Standortsicherung der Spiel- und Lernstuben: Maßvolle Konzeptionsanpassung anstelle einer ersatzlosen Aufgabe	515/018/2026 Beschluss
10.9.	Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Fraktionsanträge ohne Bezug zur Einsparliste und Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt - Investitionsprogramm	510/176/2026 Gutachten
10.10.	Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Konsolidierungsliste einschließlich der Fraktionsanträge mit Bezug auf die Einsparliste zum Haushaltsentwurf 2027	510/180/2026 Gutachten

11. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 3. November 2026

STADT ERLANGEN
gez. i. V. Christian Lehrmann
Bürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 1.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V / 51	Stadtjugendamt	**51/212/2026**

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der noch nicht abschließend erledigten Fraktionsanträge für Amt 51.

Anlagen: Übersicht zum Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 1.1

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge; Stadtjugendamt
Stand 21.10.2026

Nr.	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständigkeit	Erledigung
055/2025	20.05.2025	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzender, Aydan Eda Simsek Sprecherin für Jugend und Familie, Sandra Radue Sprecherin für Schulen, Bildung, VHS f.d.R. Katja Rabold-Knitter Geschäftsführerin der SPD-Fraktion	SPD	Antrag: Frühkindliche Bildung stärken	V / 51	In Bearbeitung
049/2026 (zuvor: 061/2025)	16.06.2026	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzender; Sophia Waldmann Sprecherin für Jugend und Familie; Munib Agha Sprecher für Wirtschaft und Arbeit f.d.R. Katja Rabold-Knitter Geschäftsführerin der SPD-Fraktion	SPD	Antrag: Bedarf an Kinderbetreuung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen decken	V / 51	In Bearbeitung
066/2026	09.07.2026	Christian Zwanziger, Sprecher für Bildung; Dominik Sauerer, Fraktionsvorsitzender; f.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)	GL	Antrag: Bericht Bedarfserhebung und Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern	V / 51	JHA 12.11.2026

Ö 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V / 51	Stadtjugendamt	**51/215/2026**

Neubestellung zweier stellvertretend beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Herr Christopher Leopold, Agentur für Arbeit Fürth / Dienststelle Erlangen (Jugendberufsagentur), wird für die Arbeitsagentur zum 01.12.2026 als stellvertretend beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschuss bestellt.
2. Frau Daniela Haag, Geschäftsführung im Diakonischen Zentrum Erlangen-Büchenbach, wird für die Evangelische Kirche als stellvertretend beratendes Mitglied bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das stellvertretend beratende Mitglied Simon Deichsel legte sein Mandat im Jugendhilfeausschuss zum 01.09.2026 nieder. Ihm soll Herr Christopher Leopold, Agentur für Arbeit Fürth / Dienststelle Erlangen (Jugendberufsagentur), zum 01.12.2026 als stellvertretend beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss folgen.

Die Evangelische Kirche wurde bisher ausschließlich von Frau Nina Mützlitz im Jugendhilfeausschuss vertreten. Zum 01.12.2026 soll Frau Daniela Haag, Geschäftsführung im Diakonischen Zentrum Erlangen-Büchenbach, als stellvertretend beratendes Mitglied fungieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**

☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50 € je Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50 € je Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto: 542121
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget von Amt 13 auf KSt/ 130090 KTr 11110010/ Sk 542121
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/510-3	Stadtjugendamt	**510/172/2026**

Neubau-/Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen von Kindertagesstätten freier Träger

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Neubau-/Erweiterungs- und Sanierungsbedarf bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger ist nach wie vor hoch. Im Rahmen der verfügbaren städtischen Finanzmittel können derzeit die nachfolgend gelisteten Maßnahmen durch Zuschusszahlungen gefördert werden (aktuell im Bau) bzw. eine Förderung in naher Zukunft ist in Planung/Vorbereitung (konkrete Planungsphase/Antragstellung steht kurz bevor).

Neu aufgenommen wurden zum Haushalt 2026ff die energetische Sanierung der Kita St. Marien sowie die Sanierung und Erweiterung der Kita Arche. Letztere wurde gem. Stadtratsbeschluss vom 22.01.2026 in das Kommunale Investitionsbudget aufgenommen. Zum Haushalt 2027ff angemeldet wurde die energetische Sanierung der AWO-Kita in Büchenbach. Weggefallen sind die geplante neue Kita des IB in der Wichernstraße sowie der Neubau der Kita Perle der Erlöserkirche in der Donaustraße.

Eine erste Bedarfseinschätzung für die Projekte in der Vorplanungsphase und überwiegend ohne Bedarfsbeschluss wurde auf Anfrage der AG 78 Kindertagesbetreuung in der Liste ergänzt. Eine umfangreiche Bedarfsprüfung erfolgt, wenn ein Projekt tatsächlich umgesetzt wird.

Darüber hinaus besteht bei den folgenden städtischen Einrichtungen nach wie vor dringender Sanierungs- und teilweise Erweiterungsbedarf: Erba Haus für Kinder, Lernstube Hertleinstraße 59a und Hort Kleeblatt.

Anlagen:

Maßnahmenliste freie Träger

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 3

Übersicht Bauprojekte Freie Träger 2026 ff.: Baukosten- u. Ausstattungszuschüsse								
Maßnahme	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Zuschuss gesamt**	**Umsetzungsstand**	**aktueller Bedarf**	**perspektivischer Bedarf**
Sanierung + Erweiterung Albertus-Magnus	-553.848,00	-922.941,00			-3.290.449,00	**In Bau: Fertigstellung vstl. 2027**		
Sanierung St. Heinrich	-545.750,00				-2.349.663,00	**In Bau: Fertigstellung 2026**		
Neubau Montessori	-1.476.634,00	-1.649.713,00	-1.289.037,00		-6.088.184,00	**In Bau: Fertigstellung vstl. 2028**		
Sanierung + Erweiterung Unsere liebe Frau	-546.750,00				-2.236.042,00	**In Bau: Fertigstellung 2026**		
Erweiterung St. Kunigund	-489.187,00	-501.500,00			-2.255.687,00	**In Bau: Fertigstellung 2026**		
Sanierung Heilig Kreuz	-600.000,00	-1.200.000,00	-860.253,00	-641.625,00	-3.301.878,00	**Baubeginn steht unmittelbar bevor**		
Sanierung + Erweiterung Arche		-400.000,00	-2.500.000,00	-1.637.500,00	-4.537.500,00	**Änderung Bedarf- und Investbeschluss im Juni 2026. Projekt wurde ins KIB aufgenommen (Stadtratsbeschluss v. 22.01.26). Baubeginn voraussichtlich 08/27.**		
Generalsanierung St. Marien	-200.000,00	-600.000,00	-393.121,00		-1.193.121,00	**Bedarfs- und Investbeschluss v. 27.11.2025 f. energetische Sanierung. Baubeginn vstl. 2026**		
Generalsanierung Kita AWO Büchenbacher Anlage		-353.230,00	-353.229,00	-176.700,00	-883.159,00	**Energetische Sanierung. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	Platzerhalt aus bedarfplanerischen Sicht wünschenswert	Platzerhalt aus bedarfplanerischen Sicht wünschenswert
II. Bauabschnitt St. Kunigund			-800.000,00	-700.000,00	-1.500.000,00	**Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss für 2. BA gefasst.**	Platzerhalt notwendig	Platzerhalt notwendig
Generalsanierung St. Nikolaus						**Planungsstand ungewiss. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	Nein, 80% Versorgungsquote (U3)	Neuüberprüfung notwendig, mögliche Entspannung im Kiga-Bereich, U3-Versorgungsquote ebenfalls prognostisch gut
Hort Büba-Nord (Apostelkirche)						**Planungsstand ungewiss. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	keine Platzzahl bekannt	

Maßnahme	2026	2027	2028	2029	Zuschuss gesamt	Umsetzungsstand	aktueller Bedarf	perspektivischer Bedarf
St. Xystus						**Planungsstand ungewiss. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	keine Platzzahl bekannt	
Verein für die Familie e. V., Erweiterung Stadt-Land-Kiga um Krippe						**Planungsstand ungewiss. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	Nein (s. Beschluss 51-0/020/2025)	Neuüberprüfung
Neubau KiGa Muslimische Gemeinde						**Planungsstand ungewiss. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	keine Platzzahl bekannt	
Neubau Bambini Büchenbach						**Planungsstand ist ungewiss. Bedarfs- und Investbeschluss vom 30.11.2023**		Neuüberprüfung
Generalsanierung Kinderhaus Tausendfüßler	-					**Planungsstand ungewiss. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	Sanierung	
Neubau Hort Baugebiet Nr. 413 - Breite Äcker						**Aufnahme Planungsleistungen vstl. ab 2028. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	Ja, für Büchenbach Dorf; 63% Versorgungsquote (Grundschule)	wahrscheinlich, für den angrenzenden Schulsprengel Büchenbach Dorf
Neubau / Nutzungsänderung Hort Baugebiet Nr. 181 - Stubenloh Süd						**Planungsstand ungewiss. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	Ja, 76% Versorgungsquote (Grundschule)	durch Bauvorhaben wahrscheinlich
Neubau Hort/Krippe Stadtquartier Süd - Siemens Campus						**Planungsstand ungewiss. Noch kein Bedarfs- und Investbeschluss gefasst.**	Nein, wird erst ausgelöst durch Wohnungsbau Stadtquartier Süd	wahrscheinlich bei U3 und Hort

Aktuell im Bau
Konkrete Planungsphase/Antragstellung steht kurz bevor
Projekte in Vorplanungsphasen

Ö 4

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/513	Stadtjugendamt	**513/027/2026**

Sachstandsbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit und Offene Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der vorliegende Sachstandsbericht gibt einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand, die Entwicklungen und die zentralen Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und der Offenen Jugendsozialarbeit (OJSA) in Erlangen. Der Sachstandsbericht wurde in Absprache mit Vertretenden der freien Träger erstellt.

Gesetzlicher Rahmen und Leistungsprofile (§§ 11 und 13 SGB VIII)

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und die Offene Jugendsozialarbeit (OJSA) sind wichtige Bestandteile der Kinder- und Jugendhilfe. Beide Leistungen sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung junger Menschen. Ihr Ziel ist es, präventiv zu wirken, soziale Benachteiligungen auszugleichen und die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Die OKJA nach § 11 SGB VIII richtet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren, die in der Stadt Erlangen leben. Laut der Statistik zum Einwohnerstand der Stadt Erlangen sind dies im Jahr 2025 in der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre 12.453 Personen und in der Altersgruppe 18 bis 25 Jahren 11.590 Personen (die Personengruppe bis 27 Jahren wird nicht erfasst). Somit steht das Angebot rund 20 % der Bevölkerung zur Verfügung.

Die Angebote der OKJA sind bewusst niedrigschwellig gestaltet, sodass die Teilnahme ohne besondere Voraussetzungen möglich ist. Im Mittelpunkt stehen die Interessen und die aktive Mitgestaltung der jungen Menschen. Hier können junge Menschen ihre Freizeit sinnvoll gestalten, soziale Kompetenzen stärken, Demokratieverständnis entwickeln und Eigenverantwortung im Alltag erproben. Die Angebote, wie beispielsweise Jugendtreffs, Jugendhäuser und Gruppenangebote, schaffen konsumfreie und geschützte Räume. Ein zentrales Prinzip ist dabei die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Ergänzend bietet die OJSA nach § 13 SGB VIII gezielte Unterstützung für junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigungen besonderen Hilfebedarf haben. Charakteristisch für diese Arbeit ist die enge sozialpädagogische Begleitung, Beratung und Unterstützung, die mit Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Integration verknüpft ist. Ziel ist es, Ausgrenzungsprozesse frühzeitig zu verhindern und junge Menschen in schwierigen Lebenslagen nachhaltig zu stabilisieren.

Während die OKJA allen offensteht und die Selbstbestimmung stärkt, bietet die OJSA gezielte Hilfen für besonders unterstützungsbedürftige junge Menschen. So tragen beide Angebote maßgeblich dazu bei, junge Menschen in Erlangen beim Aufwachsen und bei der Integration in die Gesellschaft zu begleiten. Die Zielgruppe umfasst wie oben erwähnt rund 20 % der Bevölkerung von Erlangen. Es gibt derzeit noch keine Gesamtdaten über die Besucherzahlen aller Angebote OKJA und OJSA in Erlangen.
Die durchschnittlichen Besucherzahlen im Jahr 2025 der OJSA in den offenen Angeboten sind pro Einrichtung ca. 2.000 junge Menschen jährlich. Die Anzahl der Besuchenden, die die Angebote von OJSA (offenen Treff bis hin zu Einzelberatung) regelmäßig und wiederholt nutzen, ist durchschnittlich pro Einrichtung ca. 210 junge Menschen. Hierbei muss erwähnt werden, dass im Jahr 2025 aufgrund von Wiederbesetzungssperre die Angebote teilweise nur reduziert angeboten werden konnten.

Adressatengruppe und gesetzlicher Auftrag bis zum 27. Lebensjahr
Der gesetzliche Schutz- und Förderauftrag für die OKJA und die OJSA erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ausdrücklich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Diese Altersgrenze berücksichtigt die gesellschaftliche Realität, dass die Übergänge von der Schule in Ausbildung, Beruf und eigenständiges Wohnen heute oft komplexer, langwieriger und störungsanfälliger verlaufen als früher. Besonders hohen Bedarf an sozialpädagogischen Hilfen weist hier die in § 13 SGB VIII benannte Zielgruppe auf.

Gerade die Lebensphase zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr ist von vielfältigen Orientierungs- und Umbruchprozessen geprägt. Viele Herausforderungen wie drohende Wohnungslosigkeit, psychische Belastungen oder Ausbildungsabbrüche enden nicht automatisch mit der Volljährigkeit. Die gesetzlich geregelte Möglichkeit, junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr zu begleiten, schließt daher eine wichtige Lücke im Hilfesystem. Sie verhindert, dass Betreuungs- und Unterstützungsangebote abrupt abbrechen, sobald die Volljährigkeit erreicht ist.

Die Fachkräfte der OKJA und OJSA beobachten in den letzten Jahren eine Zunahme folgender Problemlagen bei jungen Menschen:
- familiären Problemen
- Beziehungskrisen
- schulischen oder beruflichen Schwierigkeiten
- Problemen mit Behörden bis hin zu Straffälligkeit
- Drogenproblemen
- psychischen Auffälligkeiten
- drohende Wohnungslosigkeit

Historische Entstehung der OKJA und OJSA gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII in Erlangen
Die heutige Verteilung von Jugendtreffs, Jugendhäusern und mobilen Angeboten in den verschiedenen Stadtteilen Erlangens ist das Ergebnis zahlreicher Stadtratsbeschlüsse, die sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken. Bevor ein neuer Standort geschaffen wurde, fanden im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung stets detaillierte Bedarfsanalysen statt. Auf dieser Grundlage wurden die jeweiligen Einrichtungen durch die politischen Gremien beschlossen und umgesetzt.

Historisch wurden die Einrichtungen vor allem in städtebaulichen Verdichtungsräumen angesiedelt, also in Quartieren mit einem hohen Sozialindex. Solche Stadtteile zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Bevölkerungsdichte, beengten Wohnraum für Familien und einen Mangel an frei zugänglichen Freiflächen aus. Viele der bestehenden Jugendtreffs und Jugendhäuser wurden vom Stadtrat bewusst als ausgleichende und unterstützende Maßnahmen in Quartieren mit hoher sozialer Belastung (hohen Sozialindex) eingerichtet.

Gerade in diesen Quartieren übernehmen die Einrichtungen eine wichtige Puffer- und Befriedungsfunktion. Das alltägliche, altersgemäße Verhalten von Jugendlichen, wie das Bilden von Gruppen, Raumeinnahme und ein gewisses Maß an Geräuschkulisse, führt im Wohnumfeld immer wieder zu Beschwerden

von Anwohnerinnen und Anwohnern. Die politisch beschlossenen Einrichtungen bieten hier geordnete Räume und sinnvolle Freizeitmöglichkeiten. Durch die sozialpädagogische Begleitung können sie Konflikte entschärfen und wirken ausgleichend in die Nachbarschaft hinein. Somit tragen die Einrichtungen maßgeblich dazu bei, das Zusammenleben in den betroffenen Stadtteilen zu stabilisieren.

Fehlen im Stadtgebiet geeignete, betreute und konsumfreie Anlaufstellen, sind junge Menschen gezwungen, ihre Freizeit überwiegend im öffentlichen Raum zu verbringen. Ohne verlässliche pädagogische Begleitung führt dies erfahrungsgemäß zu Konflikten mit der Anwohnerschaft und erschwert eine positive Entwicklung der jungen Menschen.

Langjährige Zusammenarbeit mit freien Trägern in Erlangen

Die soziale Infrastruktur gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII basiert in Erlangen auf einer über viele Jahre gewachsenen und bewährten Partnerschaft zwischen der kommunalen Verwaltung und den freien Trägern der Jugendhilfe nach § 4 SGB VIII (s.u.), zu denen auch u. a. Partner wie Angerinitiative e. V., E-Werk, Stadtjugendring zählen. Diese enge Zusammenarbeit verbindet die strategische Steuerung und Rahmenplanung der Kommune mit der lokalen Fachkenntnis und hohen Flexibilität der freien Träger. So entsteht eine leistungsfähige, passgenaue Unterstützung für junge Menschen vor Ort. Zur weiteren Stärkung dieser Kooperation wurde zudem die Gründung einer AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit beschlossen, die Dezember 2026 offiziell konstituiert werden soll (Vorlagennummer: 513/025/2026).

Im Laufe der Jahre haben die Mitarbeitenden der freien Träger und des Stadtjugendamtes Erlangen ein großes Vertrauensverhältnis zu den jungen Menschen, den Familien im Stadtteil, den umliegenden Schulen, den Jugendpräventionsbeauftragen der Polizei Erlangen sowie zu lokalen Anwohnerinitiativen aufgebaut.
Diese gewachsenen professionellen Strukturen in Erlangen sind das zentrale Kapital der präventiven Sozialarbeit.

Übersicht der Einrichtungen gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII in Erlangen

Freier Träger

- Angerinitiative e. V.: Abenteuerspielplatz
- E-Werk: Jugendtreff FUXX
- E-Werk: Streetwork Innenstadt
- Jugendfarm: Offener Treff
- JugendKinderHaus: Offene Mädchentreff
- Stadtjugendring/Evangelische Gemeinde St. Matthäus: Jugendtreff Easthouse
- Stadtjugendring/Evangelische Gemeinde St. Matthäus: Offener Kindertreff Funki
- Stadtjugendring/Evangelische Jugend Erlangen: Offener Treff Café Krempl

Stadtjugendamt

- Abenteuerspielplatz Brucker Lache
- Abenteuerspielplatz Taubenschlag

- Anger 32 Offene Jugendsozialarbeit
- GOWI 27 – Offene Jugendsozialarbeit Büchenbach Süd
- JUGENDhaus Black Box Bruck
- Jugendhaus West Büchenbach
- Offene Jugendsozialarbeit Bruck @one
- Mobile Jugendsozialarbeit Büchenbach-Nord

Gutachten des Instituts der deutschen Wirtschaft zu den ökonomischen Effekten von Kinderarmut (2026)

Das Institut der deutschen Wirtschaft hat im Jahr 2026 im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF e. V. ein Gutachten mit dem Titel „Ökonomische Effekte der Deprivation von Kindern und Jugendlichen; Ökonomische Wirkungen und Fiskalbilanz der öffentlichen Hand“ veröffentlicht.

Folgende zentrale Ergebnisse und Empfehlungen wurden herausgearbeitet:

- Kinderarmut ist ein zentrales gesellschaftliches und wirtschaftliches Problem.
 Die Deprivation von Kindern wirkt sich negativ auf deren Entwicklung und langfristig auf die gesamte Gesellschaft aus.
- Finanzielle Hilfen allein sind nicht ausreichend.
 Neben Geldleistungen sind auch gezielte strukturelle und soziale Unterstützungsangebote notwendig, um Kinder wirksam zu fördern.
- Prävention und Investitionen lohnen sich.
 Frühe und umfassende Maßnahmen für Kinder führen langfristig zu Vorteilen:
 - höhere Steuereinnahmen für den Staat
 - geringere Ausgaben für Sozialleistungen
- Empfehlung: Strukturen ausbauen, besonders für gefährdete Gruppen.
 Das Gutachten rät, Hilfs- und Unterstützungsangebote insbesondere für besonders benachteiligte Kinder und Familien weiter zu stärken und auszubauen.

Durch die Möglichkeiten frühzeitiger und niedrigschwelliger Intervention kann OKJA und OJSA häufig dazu beitragen, dass deutlich intensivere und damit teurere Hilfeverläufe verhindert werden.

Teilplan Jugend „Erwachsenwerden in Erlangen“ und Kinder- und Jugendgipfel

Die vorliegenden Berichte aus dem Teilplan Jugend „Erwachsenwerden in Erlangen“ und den Ergebnissen des 1. Kinder- und Jugendgipfels zeichnen ein umfassendes Bild der aktuellen Lage für junge Menschen in Erlangen auf und formulieren wegweisende Handlungsempfehlungen für die Zukunft (Vorlagennummer: 516/001/2025). Da eine vollständige Umsetzung aller Empfehlungen vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen kurzfristig nicht darstellbar ist, erfolgt eine kriteriengeleitete Priorisierung. So wird sichergestellt, dass einzelne, besonders dringliche Empfehlungen identifiziert und im Rahmen des bestehenden Handlungsspielraums schrittweise realisiert werden.

Abschlussbemerkung

Angebote der OKJA sowie der OJSA leisten sehr mehreren Jahrzehnten einen unverzichtbaren Beitrag zur Prävention und zur positiven Entwicklung junger Menschen in Erlangen. Sie schaffen Räume für Begegnung, Beteiligung und Gemeinschaft, fördern soziale Kompetenzen, Selbstvertrauen und Eigenverantwortung und unterstützen junge Menschen dabei, ihre individuellen Potenziale zu entfalten und Herausforderungen zu bewältigen. Insbesondere für junge Menschen, die mit sozialen, persönlichen oder familiären Belastungen konfrontiert sind, bieten diese Angebote Orientierung, verlässliche Beziehungen und konkrete Unterstützung. Sie stärken Teilhabe und Chancengerechtigkeit und tragen dazu bei, Aus-

grenzung, Benachteiligung und gesellschaftlicher Isolation entgegenzuwirken.

Die Bedeutung dieser Angebote reicht dabei weit über die individuelle Förderung hinaus. Für Erlangen stellen sie eine wichtige Investition in die Zukunft dar: Sie stärken das soziale Miteinander, fördern gesellschaftliche Integration und Beteiligung und tragen dazu bei, ein lebenswertes und solidarisches Gemeinwesen zu gestalten. Durch frühzeitige Unterstützung und die Stärkung persönlicher und sozialer Ressourcen können Problemlagen frühzeitig erkannt, individuelle Krisen abgemildert und langfristig weiterreichende Unterstützungsbedarfe sowie gesellschaftliche Folgekosten reduziert werden.

Die Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote nach §§ 11 und 13 SGB VIII ist daher nicht nur eine Investition in junge Menschen, sondern zugleich eine Investition in die soziale Stabilität, die Zukunftsfähigkeit und den Zusammenhalt unserer Kommune und unserer Gesellschaft. Prävention bedeutet in diesem Zusammenhang, frühzeitig Chancen zu schaffen, Ressourcen zu stärken und positive Entwicklungsbedingungen zu fördern, bevor sich Problemlagen verfestigen. Diese Angebote sind deshalb nicht als willkürlicher Zusatz, sondern als wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen Kinder-, Jugend- und Kommunalpolitik zu verstehen.

Die schriftliche Mitteilung zur Kenntnis wird im Jugendhilfeausschuss bei Bedarf von Vertretenden der freien Träger und des Stadtjugendamtes in einem mündlichen Vortrag ergänzt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
51/515-4	Stadtjugendamt	**515/017/2026**

Reform des BayKiBiG: Fortführung des Qualifizierungszuschlages in der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das geltende Konzept des Qualifizierungszuschlags vom 13.10.2021 für Tagespflegepersonen ab Januar 2027 weiterzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die zum 01.01.2027 in Kraft tritt, geht die Zuständigkeit für die Kindertagespflege in die alleinige Verantwortung der Kommune über. Zur Gesetzesreform wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.10.2026 ausführlich berichtet (Vorlage 51/209/2026). Die Gesetzesreform regelt die Refinanzierung der Kindertagespflege des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Freistaat Bayern fördert künftig über eine dynamisierte Kindertagespflegepauschale, welche anhand der tätigen Kindertagespflegepersonen berechnet wird. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen bleibt wie bisher Aufgabe und Verantwortung des Stadtjugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Notwendigkeit der Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist im §23 SGB VIII verankert. Das Qualifizierungskonzept der Stadt Erlangen wurde im Jugendhilfeausschuss am 13.10.2021 einstimmig beschlossen (Vorlage 515/002/2021).

Im April 2025 informierte die Abteilung Kindertagesbetreuung in Regeleinrichtungen im Jugendhilfeausschuss mit einer Mitteilung zur Kenntnis und einer Präsentation ausführlich über den Fachbereich Kindertagespflege (Vorlage 515/012/2025).

Der Freistaat Bayern verzichtet künftig auf qualitative Vorgaben zur Kindertagespflege. Diese bestanden im Landesrecht bislang nur indirekt über eine förderrechtliche Steuerung. Mit der Umstellung auf eine Pauschalzahlung entfallen die qualitativen Vorgaben in BayKiBiG und der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) ersatzlos. Im § 18 AVBayKiBiG wurde bisher die Staffelung der Qualifizierungsstufen geregelt. Darin heißt es:

§ 18 AVBayKiBiG - Zusätzliche Leistungen für die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG. Der Qualifizierungszuschlag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren und beträgt mindestens 10 v. H. des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Tagespflegegeldes nach § 23 Abs. 2

Nr. 2 SGB VIII. Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags sind insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson, das Alter oder der persönliche Betreuungsbedarf der betreuten Kinder. Der Qualifizierungszuschlag ist von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich sowie von der Duldung unangemeldeter Kontrollen abhängig. Der Qualifizierungszuschlag wird für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, nur bei pädagogischem Personal nach § 16 oder bei Tagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben. Die Tagespflegeperson muss über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Von Satz 6 kann in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden. (https://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/qualifizierung/zuschlag.php)

Im Qualifizierungskonzept für die Kindertagespflegepersonen entfällt der bisherige Bezug auf diese Ausführungen der AVBayKiBiG und muss zur Beibehaltung neu geregelt und beschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige bewährte Qualifizierung mit den Kriterien und dem Qualifizierungszuschlag weiterhin so durchzuführen und beizubehalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Notwendigkeit der Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist im § 23 SGB VIII verankert. Aufgrund der Gesetzesreform des BayKiBiG und der AVBayKiBiG zum 01.01.2027 obliegt es dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auszugestalten.

Die Qualifizierungen für Kindertagespflegepersonen sind bundesweit unterschiedlich geregelt. 11 Bundesländer schreiben eine Mindestqualifizierung von 300 UE (Unterrichtseinheiten) für Kindertagespflegepersonen vor, sofern sie keine pädagogischen Fach- oder Ergänzungskräfte sind.
„Zur Unterstützung der zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der qualitativen Rahmenbedingungen sind jedoch auch weiterhin Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamts (BLJA) sowie die Unterstützung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) vorgesehen. Der bayerische Qualifizierungsplan wurde erst kürzlich aktualisiert und weiterentwickelt. Er dient unverändert als Orientierung und praktische Hilfestellung zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.“ (aus der Handreichung des Staatsministeriums zur BayKiBiG-Reform).

Der Bayerische Qualifizierungsplan sieht eine Qualifizierung im Umfang von 300 UE vor.
„Die Tätigkeit als Tagesmutter bzw. -vater ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Tagesmütter sollen einem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden und Tageskinder pädagogisch stärken. Um diesen hohen Anspruch einzulösen, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig. Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson fokussiert auf die Frage, was Tagesmütter und -väter an spezifischem Wissen im Bereich Tagespflege benötigen und wie sie in ihren Aufgaben bestmöglich fachlich unterstützt werden können. Dazu zählen Kompetenzen zur individuellen Begleitung und Stärkung der Entwicklung des Kindes sowie der angemessenen Begegnung seiner Grundbedürfnisse sowie auch – als ein ganz wesentlicher Schwerpunkt – der Aufbau einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern. Weiter dienen die Kurse auch der Vernetzung und des gegenseitigen Austausches“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales).

In der Region qualifizieren die Städte Nürnberg und Fürth und der Landkreis Fürth über das Familienbüro auch weiterhin im Umfang von 300 UE.
Die in Erlangen durchgeführten Qualifizierungskurse umfassen ebenfalls 300 UE. Dabei werden sowohl Personen aus der Stadt Erlangen als auch aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt qualifiziert. Dies ist über eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Aus diesem Grund hat der Landkreis ERH im Jahr 2022 im JHA eine Anpassung an die Qualifizierungsstufen der Stadt Erlangen beschlossen. Der Landkreis ERH plant auch nach der BayKiBiG-Reform weiterhin diese Qualifizierungsstufen anzuwenden.

In Erlangen ist für alle angehenden Tagespflegepersonen die Absolvierung der Grundqualifizierung verpflichtend, um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten und mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson zu beginnen. Berufsbegleitend besuchen die Tagespflegepersonen die Aufbauqualifizierung und werden in ihrer Tätigkeit durch den Fachdienst Kindertagespflege intensiv begleitet.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aus fachlicher Sicht ist es sinnvoll, die Zahlung des Anerkennungsbeitrags (als Teil der Tagespflegevergütung) hinsichtlich der Erfahrung in der Betreuung und der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson weiterhin zu staffeln, wie dies bereits bisher durch die AVBayKiBiG geregelt wurde. Daher beginnen Kindertagespflegepersonen mit einem Grundbetrag, der sich dann mit wachsender Erfahrung erhöht. Fachkräfte und Ergänzungskräfte erhalten direkt nach der Grundqualifizierung bei Tätigkeitseinstieg ein erhöhtes Entgelt.

Darstellung des Qualifizierungszuschlagskonzeptes:
Die Einstufung in die Qualifizierungsstufen entsprechend dem Beschluss vom 13.10.2021:

- **Basisförderung/Grundbetrag:**
 - Tagespflegepersonen ohne pädagogische Vorbildung mit weniger als 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung

- **Qualifizierungsstufe 1 (10% Qualifizierungszuschlag):**
 - Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung
 - Kinderpfleger*innen ohne berufliche Vorerfahrung im U3 – Bereich

- **Qualifizierungsstufe 2 (20% Qualifizierungszuschlag):**
 - Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung sowie zwei Jahren durchgängiger Tätigkeit als Tagespflegeperson
 - Kinderpfleger*innen mit mindestens 2jähriger Berufserfahrung im U3 – Bereich
 - Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und Diplompädagog*innen

Voraussetzung für die Auszahlung eines Qualifizierungszuschlags ist in jedem Fall das Absolvieren von mindestens 15 UE-Fortbildung jährlich.
Alle Tagespflegepersonen erhalten weiterhin einen 25-prozentigen Qualifizierungszuschlag, wenn sie (nach Abschluss des Qualifizierungskurses) mindestens 24 Unterrichtseinheiten Weiterbildungsmaßahmen pro Kalenderjahr absolvieren.

Das Qualifizierungskonzept der Kindertagespflegepersonen hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt und eine Weiterführung ist fachlich unbedingt geboten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 515030/36120010/533101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/516-1	Stadtjugendamt	**516/013/2026**

Bericht zur Planung von Integrativen Plätzen in Erlanger Kindertagesstätten 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht Planung von Integrativen Plätzen in Erlanger Kindertagesstätten wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Umsetzungsstrategien für die Handlungsempfehlungen des Berichtes zur Planung von Integrativen Plätzen zu erarbeiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltung des Stadtjugendamtes veröffentlicht den ersten Bericht zur Planung von Integrativen Plätzen in Erlangen. Integrative Plätze in Kindertageseinrichtungen sind Betreuungs- und Förderplätze, die gezielt für Kinder mit einem Eingliederungsbedarf vorgesehen sind. Die Entwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe intendiert die detaillierte Betrachtung des Themenkomplexes im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Ziel des Berichtes ist es die aktuelle Sachlage, Bedingungen und Strukturen der Integrativen Plätze in Kindertageseinrichtungen in den Blick zu nehmen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, um die Stadt Erlangen inklusiver zu entwickeln.

Der vorliegende Bericht stellt die aktuelle Sachlage und die Ergebnisse einer quantitativen Befragung der Einrichtungen in Erlangen dar. Die Befragung erfasst die Bedingungen, Belange und den aktuellen Stand im Bereich Inklusion in den Kindertageseinrichtungen. Aus der Befragung werden Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die weitere Planung und Weiterentwicklung des Systems abgeleitet.

Die AG §78 Kindertagesbetreuung hat 2024 eine Unterarbeitsgruppe Inklusion aufgrund wiederkehrender Themen in diesem Bereich gegründet. Die Unterarbeitsgruppe §78 Inklusion wurde in diesem Prozess beteiligt. Die Fachleute aus der Unterarbeitsgruppe wurden in die Fragebogenerstellung eingebunden und ebenfalls wurde der Inhalt des Berichtes mit den Handlungsempfehlungen abgestimmt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Befragung soll in regelmäßigen Abständen wiederholt und ergänzt werden, dadurch soll der aktuelle Stand kontinuierlich überprüft, Entwicklungen sichtbar gemacht und mögliche Problemlagen sowie Anpassungsbedarfe frühzeitig erkannt werden. Ein kontinuierliches Monitoring und eine regelmäßige Evaluation ermöglichen darüber hinaus, Erkenntnisse für zukünftige Planungen

zu gewinnen und gezielt zur Weiterentwicklung und Verbesserung inklusiver Strukturen beizutragen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung des Stadtjugendamtes soll die Handlungsempfehlungen umsetzen und unter anderem im Strategieprozess Kindertagesbetreuung und der Weiterarbeit der AG §78 Kindertagesbetreuung berücksichtigen. Je nach Notwendigkeit sollen hierzu die Handlungsempfehlungen konkretisiert und in weiteren Beschlüssen eingebracht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Bericht zur Planung von Integrativen Plätzen in Erlanger Kindertagesstätten
Musterfragebogen der Einrichtungsbefragung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 6

Bericht zur Planung von Integrativen Plätzen in Erlanger Kindertagesstätten

erlangen.de/stadtjugendamt

Bericht
09/2026



Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Ist-Stand und Grundgesamtheit 4

2.1 Anzahl der Einrichtungen, Plätze und I-Plätze (Integrative-Plätze) in Erlangen 4

2.3 Unterstützungsmöglichkeiten in der Kindertageseinrichtung (Kita) 6

2.4 Systemübergang von Kita zur Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) 7

3 Ergebnisse der Befragung 8

3.1 I-Plätze (Integrative-Plätze) 9

3.2 Kinder ohne I-Platz (integrativen Platz) 13

3.3 Inklusionsvoraussetzung und -notwendigkeiten in den Einrichtungen 14

4 Ableitung für die Planungen und das System 17

4.1 Ausbau I-Plätze 17

4.2 Zusätzlicher Unterstützungsbedarf in Einrichtungen mit Integrationsplätzen 18

4.3 Seelische Behinderung 19

4.4 Betrachtung der Schulsprengel 19

5 Monitoring und Evaluation 20

6 Begrifflichkeiten und Abkürzungen 21

Bilderverzeichnis 26

1 Einleitung

Inklusion ist zu einem zentralen Leitprinzip der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Sie beschreibt das Ziel, allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von individuellen Voraussetzungen, Beeinträchtigungen oder sozialen Lebenslagen – eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung, Betreuung und gesellschaftlichem Leben zu ermöglichen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Kindertagesbetreuung zu. Kindertageseinrichtungen sind oft die ersten Orte institutioneller Bildung und sozialer Teilhabe und spielen somit eine Schlüsselrolle bei der frühzeitigen Umsetzung inklusiver Konzepte. Hier entscheidet sich maßgeblich, ob Vielfalt als Normalität erlebt wird und alle Kinder von Anfang an gemeinsam lernen und aufwachsen können. Dabei geht Inklusion über den Ansatz der Integration hinaus. Nicht das einzelne Kind soll sich an bestehende Strukturen anpassen, sondern die Systeme sind so zu gestalten, dass Vielfalt von vornherein mitgedacht und berücksichtigt wird.

Die Entwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist das Ergebnis eines langfristigen fachlichen und gesetzlichen Wandels. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten hat sich das Verständnis von Förderung und Teilhabe deutlich verändert – weg von separierenden Angeboten hin zu gemeinsamen Bildungs- und Betreuungssettings. Auch in der Kindertagesbetreuung zeigt sich dieser Wandel deutlich. Der Ausbau integrativer Plätze, multiprofessioneller Teams sowie individueller Förderkonzepte trägt dazu bei, allen Kindern – unabhängig vom Unterstützungsbedarf – eine wohnortnahe und gleichberechtigte Betreuung zu ermöglichen. Eine inklusive Einrichtung sollte langfristig so konzipiert sein, dass Einzelintegrationsmaßnahmen überflüssig werden. Einen wesentlichen Impuls stellte dabei die SGB VIII-Reform (Achtes Sozialgesetzbuch) dar, mit der die Weichen für eine inklusiv ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe weiter gestellt wurden. Ziel ist es, Leistungen stärker aus einer Hand zu denken und allen jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsangeboten zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund und der Bearbeitung des Themenkomplexes in verschiedenen Gremien, hat die Jugendhilfeplanung des Stadtjugendamtes Erlangen den Auftrag aufgegriffen, die aktuelle Situation der inklusiven Förderung im frühkindlichen Bereich näher zu betrachten.

Ausgangspunkt des vorliegenden Berichts ist eine Befragung aller Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet. Erfasst wurden sowohl die vorhandenen integrativen Plätze als auch die von den Einrichtungen wahrgenommenen Bedarfe und Herausforderungen im Kontext inklusiver Betreuung.

Ziel des Berichts ist es, eine fundierte Datengrundlage bereitzustellen, bestehende Angebotsstrukturen sichtbar zu machen und Perspektiven für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Planung der inklusiven Kinderbetreuung aufzuzeigen.

Alle Abkürzungen und Fachbegriffe sind gestrichelt unterstrichen und im Kapitel 6 erläutert.

2 Ist-Stand und Grundgesamtheit

Dieses Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die aktuelle Situation in Erlangen. Dabei wird aufgezeigt wie viele Kindertageseinrichtungen in Erlangen mit wie vielen I-Plätzen vorhanden sind und auch wie viele Kinder schon diagnostiziert wurden. Dazu zeigen wir einen aktuellen Stand sowie eine Entwicklungstendenz auf.

2.1 Anzahl der Einrichtungen, Plätze und I-Plätze (Integrative-Plätze) in Erlangen

Zum Zeitpunkt der Befragung mit dem Stichtag 31.10.2025 gab es in Erlangen rund 100 BayKiBiG-Einrichtungen. Die Zahl der Betriebserlaubnisse lag jedoch darüber, da pro Einrichtung (Haus) je nach Altersbereich mehrere Betriebserlaubnisse vorliegen können.

Nach Betriebserlaubnissen standen im Oktober 2025 folgende Plätze zur Verfügung:

- 1.378 Plätze für Kinder unter 3 Jahren (U3)
- 4.001 Kindergarten- und Spielstubenplätze
- 1.492 Plätze für Grundschulkinder

Hier ist es wichtig zu beachten, dass nicht immer alle Plätze laut Betriebserlaubnis besetzt sind.

Die BayKiBiG-Einrichtungen in Erlangen sind noch einmal nach Einrichtungsform unterteilt. Zum einen gibt es reguläre Kindertagesbetreuung, welche keine bzw. kaum I-Plätze anbietet und zum anderen gibt es integrative Einrichtungen, die mindestens 3 bis max. 1/3 der in der Betriebserlaubnis stehenden Plätze als I-Plätze ausweisen. Eine weitere Einrichtungsform sind die Spiel- und Lernstuben, wobei der Fokus hier auf die integrative Arbeit, sozialpädagogische Bedarfe und Elternpartnerschaft bzw. Familienarbeit gelegt wird.

Die folgenden Daten beziehen sich auf den Referenzmonat Oktober 2025. Somit stellt die Zahl der Kinder, welche die Einrichtungen zu diesem Zeitpunkt besuchten, die Grundgesamtheit der Befragung dar. Im Oktober 2025 wurden laut KiBiG.web in Erlanger Einrichtungen folgende Kinder betreut:

- 1.194 U3-Kinder
- 3.381 Kinder im Alter von 3-6 Jahren
- 1.388 Schulkinder (Grundschule & weiterführende Schule)

Insgesamt haben 306 Kinder einen integrativen Platz besetzt (= 10 U3-Kinder, 238 Kinder im Alter von 3-6 Jahren und 58 Schulkinder).

In Erlangen ist die Anzahl der durchschnittlich besetzen I-Plätze von 149 im Jahr 2011 auf 300 Plätze im Jahr 2025 angestiegen. Die Entwicklung der I-Plätze muss immer im Verhältnis zu dem insgesamten Platzausbau gesetzt werden. Die verfügbaren Plätze sind in Erlangen seit 2011 stark gestiegen. Prozentual zu den verfügbaren Plätzen ergibt sich eine insgesamte Steigerung von 2% der I-Plätze. Wobei die größte Steigerung im Kindergartenalter mit 3,9% zu verzeichnen ist.

Die belegten U3 I-Plätze sind prozentual nur minimal um 0,8% gestiegen. Im Schulkind-Bereich gab es einen Rückgang von 0,7% der I-Plätze im Verhältnis zu den belegten Plätzen.

2.2 Anzahl der Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den vom Bezirk Mittelfranken für das Jahr 2024 bereitgestellten Zahlen zu Kindern mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung im Stadtgebiet Erlangen.

- Integrative Kindergartenkinder in Verbindung mit Frühförderung: **121 Kinder**
- Integrative Kindergartenkinder (ohne Frühförderung): **60 Kinder**
- Ambulante Frühförderung als Komplexleistung: **492 Kinder**
- Tagesstätten in schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE): **50 Kinder**
- Tagesstätten an Schulen: **114 Kinder**

Darüber hinaus gibt es Kinder, die durch individuelle Begleitung unterstützt werden:

- Schulbegleitung in Förderzentren: **7 Kinder**
- Schulbegleitung an Regelschulen: **21 Kinder**
- Integrationsbegleitung Kita: **14 Kinder**
- Integrationsbegleitung in heilpädagogischen Tagesstätten (HPT): **24 Kinder**

Im Vergleich zum Jahr 2023 sind die Zahlen deutlich gestiegen: So verzeichnen die integrativen Kindergartenkinder in Verbindung mit Frühförderung einen Anstieg von 130 %, die ambulante Frühförderung einen Zuwachs von 115 % und die Zahl der Integrationsbegleitungen in heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) eine Steigerung von 126 %.

Die Daten geben einen aktuellen Überblick über die bestehende Unterstützung und Förderstruktur im frühkindlichen und schulischen Bereich und bilden eine Grundlage für die weitere Planung und Entwicklung inklusiver Angebote.

Zahlen aus 2025 des Bezirks liegen derzeit leider noch nicht vor.

2.3 Unterstützungsmöglichkeiten in der Kindertageseinrichtung (Kita)

In Kindertageseinrichtungen stehen vielfältige Unterstützungsangebote sowohl für die Kinder als auch für das pädagogische Personal zur Verfügung. Für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder drohender Behinderung bieten ambulante oder kooperative Frühfördermaßnahmen oder eine MSH (Mobile Sonderpädagogische Hilfe) die Möglichkeit, Fähigkeiten in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition und soziale Kompetenz frühzeitig zu stärken. Integrative Plätze ermöglichen die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Einrichtung, wobei individuelle Förderpläne, geschultes Personal und angepasste Materialien eine gezielte Unterstützung sicherstellen. Darüber hinaus erhalten einzelne Kinder individuelle Begleitung durch Integrationsbegleitung, die im Kita-Alltag unterstützen und die Umsetzung von Förderplänen begleiten.

Auch das pädagogische Personal wird durch ein umfassendes Unterstützungssystem entlastet und gestärkt. Fachdienststunden bieten neben der gezielten Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung fachliche Beratung bei komplexen Förderbedarfen, der Umsetzung individueller Förderpläne und im Umgang mit herausfordernden Situationen. Fort- und Weiterbildungen vermitteln Fachwissen zu Inklusion, heilpädagogischer Förderung, Sprachförderung oder Verhaltensauffälligkeiten.

Für Kinder auf einem integrativen Platz wird der Anstellungsschlüssel mit dem Faktor 4,5 berechnet. Zum Vergleich: Ein regulärer Kitaplatz wird für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren mit dem Basisfaktor 1,0, für Schulkinder mit 1,2, für Kinder unter 3 Jahren (U3) mit 2,0 und für Kinder mit Migrationshintergrund mit 1,3 angesetzt.

Die höhere Faktorisierung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf führt zu einer rechnerischen Verbesserung des Anstellungsschlüssels. Dadurch steht mehr pädagogische Zeit pro Kind zur Verfügung. Diese zusätzliche Zeit ermöglicht eine individuellere Förderung und reduziert gleichzeitig situative Überlastungen im Gruppenalltag. Fachkräfte müssen weniger parallel hochkomplexe Anforderungen bewältigen, was sich positiv auf Arbeitszufriedenheit, Gesundheit und die Qualität der pädagogischen Arbeit auswirken kann. In der Folge trägt eine höhere Faktorisierung nicht nur zur besseren Teilhabe der Kinder bei, sondern wirkt auch als strukturelle Entlastung für die Teams in den Einrichtungen.

Die Umsetzung inklusiver Angebote in Kindertageseinrichtungen stellt nicht nur organisatorische, sondern auch personelle Herausforderungen dar. Fachkräfte sind in der Regel gut ausgebildet und verfügen über umfangreiche pädagogische Kompetenzen, gleichzeitig zeigt sich jedoch eine hohe Belastung durch Arbeitsdichte, vielfältige Anforderungen und den individuellen Förderbedarf der Kinder (OECD-Studie laut Meldung des Deutschen Jugendinstitut e. V. von 12/2025).

Diese Situation unterstreicht die Bedeutung einer bedarfsgerechten Unterstützung, etwa durch Frühförderung, Integrationshilfen oder Fachdienststunden, um die inklusive Betreuung qualitativ sicherzustellen und die Fachkräfte zu entlasten.

2.4 Systemübergang von Kita zur Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT)

Der Übergang von der allgemeinen Kindertagesstätte zu einer heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) markiert den Punkt, an dem der individuelle Förderbedarf eines Kindes die Kapazitäten einer Regel- oder Integrativ-Kita übersteigt.

Während Kitas alle Kinder aufnehmen und eine grundlegende pädagogische Betreuung sowie Förderung in sozialen, kognitiven und motorischen Bereichen anbieten, übernehmen HPTs gezielt die Betreuung von Kindern mit diagnostiziertem Förderbedarf oder Behinderung.

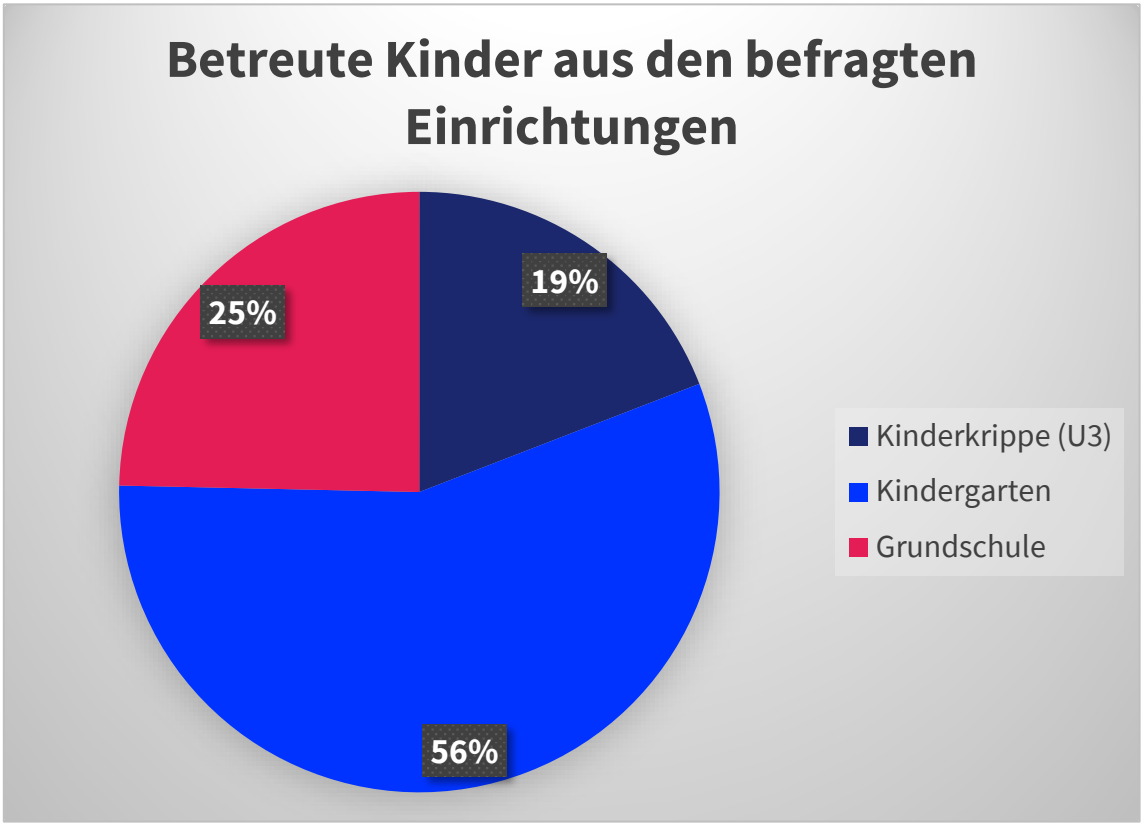
In heilpädagogischen Tagesstätten steht eine intensive, therapeutisch-pädagogische Förderung im Vordergrund, häufig in Kleingruppen, um die individuelle Entwicklung, Alltagskompetenzen und soziale Integration der Kinder bestmöglich zu unterstützen.

Der Systemübergang erfolgt in der Regel auf Basis von Diagnosen, Förderberichten und Empfehlungen von Frühförderstellen, MSH, ASD oder Fachdiensten, um sicherzustellen, dass Kinder die passende Unterstützung entsprechend ihrem Bedarf erhalten.

3 Ergebnisse der Befragung

Von den 102 angeschriebenen Kindertageseinrichtungen nahmen insgesamt 73 an der Befragung teil, was einem Rücklauf von 72 % entspricht.

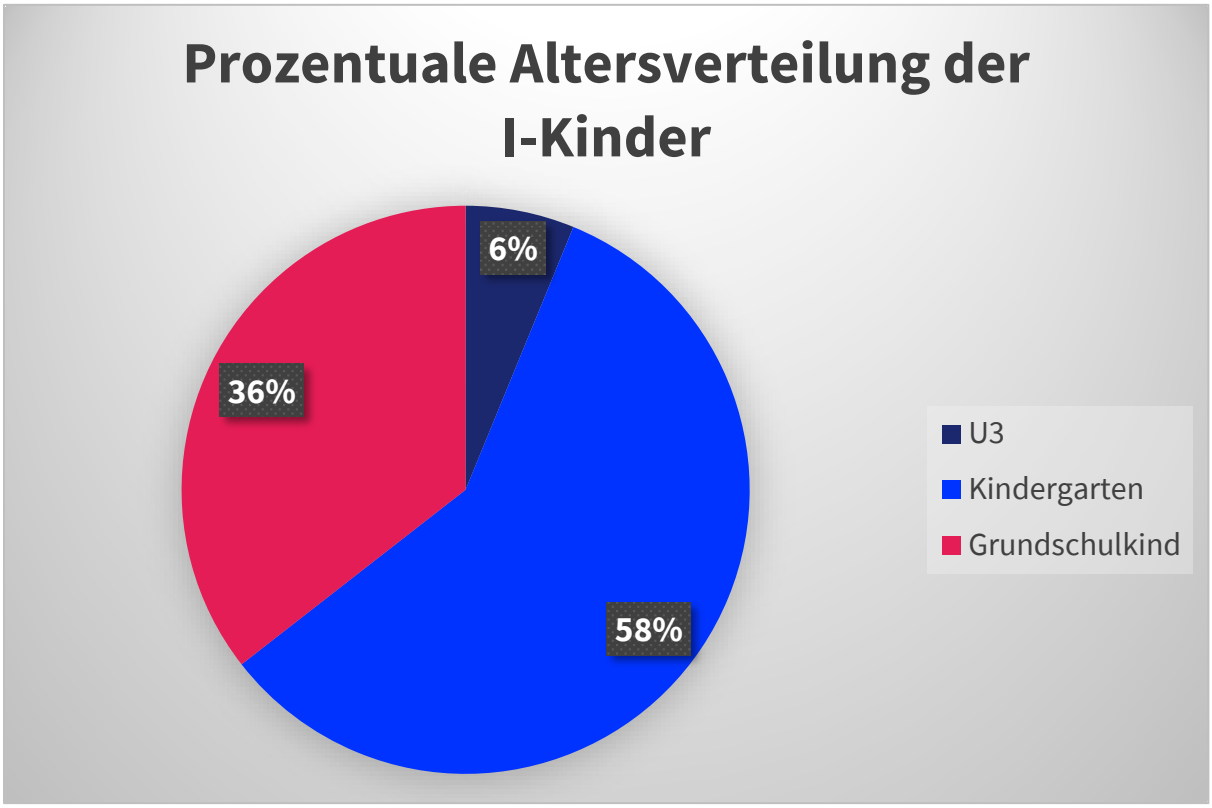
Die Verteilung auf Altersgruppen, ist dem angefügten Diagramm zu entnehmen.



Mit 56 % (entspricht 2.606 Kindern von 4.636 Kindern) ist der größte Rücklauf gesamtstädtisch im Kindergartenbereich (ca. 3 bis 6-Jährige) zu verzeichnen. Die Verteilung der betreuten Kinder aus den befragten Einrichtungen stimmt prozentual sehr gut mit den insgesamt betreuten Kindern im Oktober überein (U3 20%, Kindergartenkinder 57% und Schulkinder (Grundschule und weiterführende Schule) 23%).

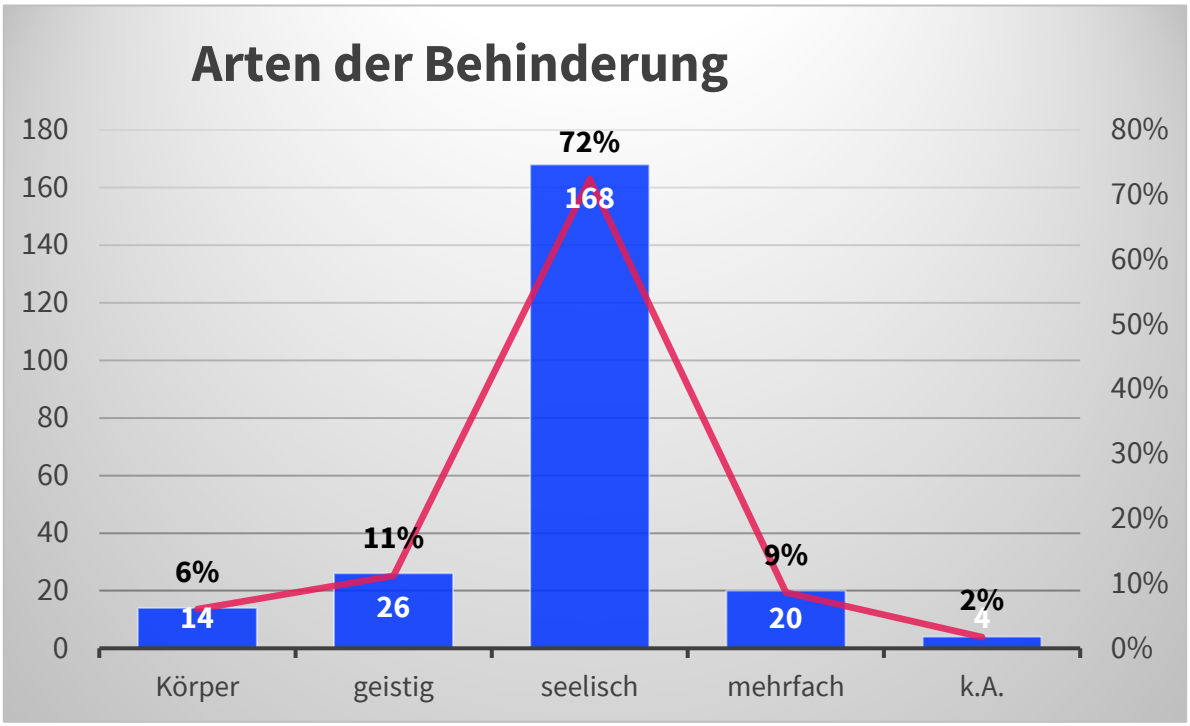
3.1 I-Plätze (Integrative-Plätze)

Von den teilnehmenden 73 Kindertageseinrichtungen gaben 49, also 67% an, mindestens einen integrativen Platz anzubieten. Diese 49 Einrichtungen werden in diesem Kapitel näher betrachtet.
Im Durchschnitt sind diese 49 Einrichtungen mit etwa 7% integrativen Kindern belegt, was 242 I-Kindern entspricht. Die I-Plätze unterscheiden sich in der Altersverteilung, so gibt es 15 I-Kinder im U3-Alter, 141 Kinder im Kindergartenalter und 86 I-Kinder im Schulkindalter. Die prozentuale Altersverteilung der I-Plätze im Verhältnis zu den belegten Plätzen in den 49 Einrichtungen mit I-Plätzen sieht wie folgt aus:



Hier besteht eine kleine Abweichung zu den im Monat Oktober 2025 hinterlegten Zahlen im KiBiG.web, was die Abrechnungsgrundlage für BayKiBiG- Einrichtungen darstellt. Die Differenz beläuft sich auf 5 mehr angegebene U3- Plätze und 28 mehr I-Plätze im Schulkindalter. Die belegten I-Plätze in KiBiG.web unterliegen einer monatlichen Schwankung. Zusätzlich weist die Differenz auf leicht verzerrte Angaben im U3- und Schulkindbereich hin. Bei kleineren Werten fallen ungenaue Angaben eher auf.

Die Behinderungsarten der integrativen Kinder unabhängig vom Alter sind im folgenden Diagramm dargestellt:

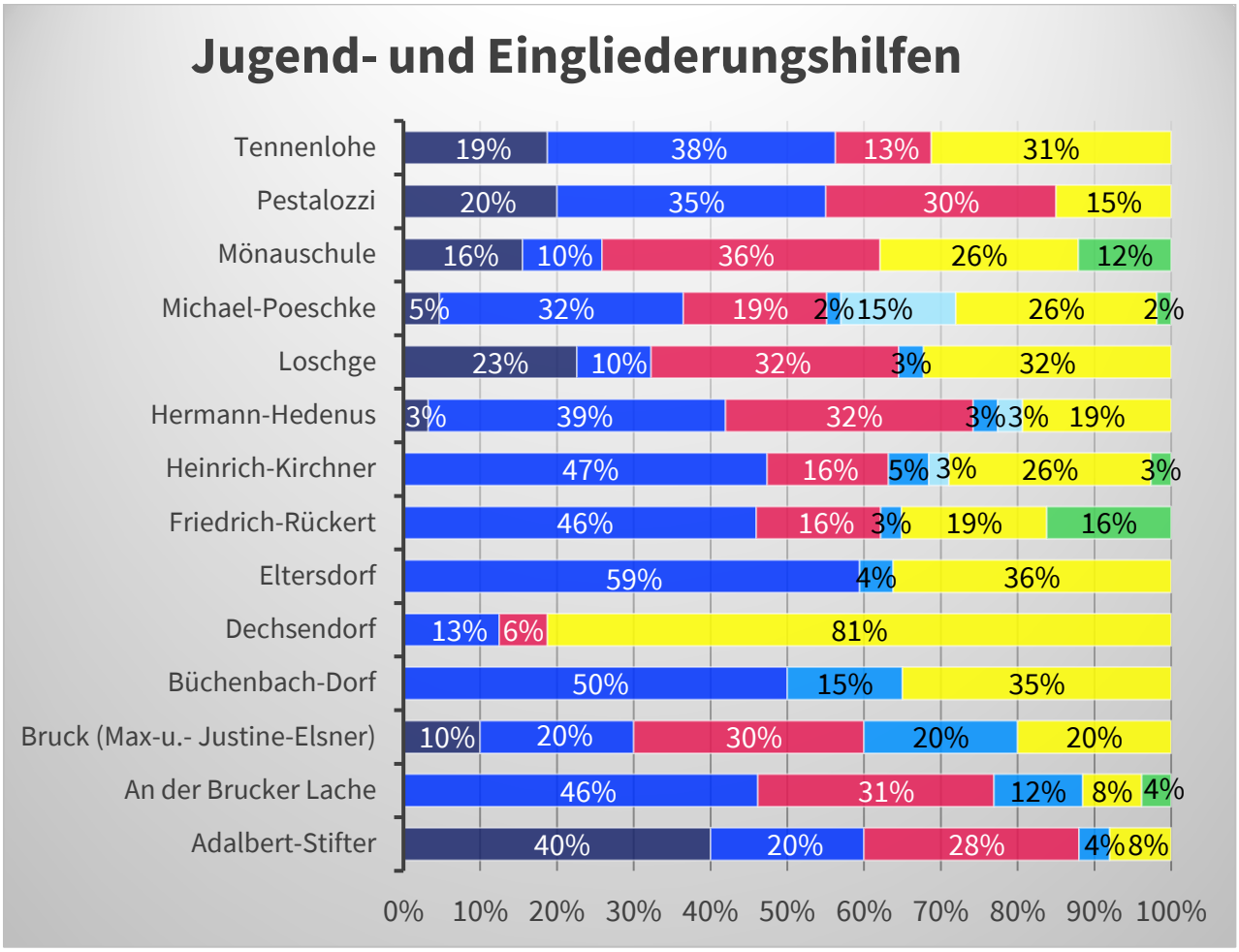


Am häufigsten wurde der Bereich der seelischen Behinderung genannt, der mit 72 % den größten Anteil ausmacht.

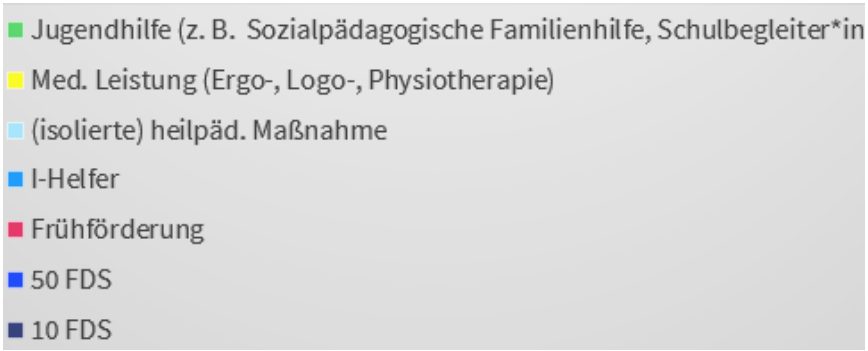
Im direkten Vergleich der Auswertung dieses Ergebnisses bezogen auf das Stadtgebiet, ist zu erkennen, dass die meisten der 168 integrativen Kinder mit seelischer Behinderung im Schulsprengel Eltersdorf mit 24 % betreut werden. Gefolgt von Michael-Poeschke mit 14 %, Heinrich-Kirchner mit 11 % und Friedrich-Rückert mit 10 %. Dies ist erklärbar durch die jeweiligen Einrichtungen und Strukturen vor Ort. Beispielsweise sind in dem Schulsprengel Michael-Poeschke ebenfalls die Förderschulen Georg-Zahn und Otfried-Preußler verortet. Im Schulsprengel Eltersdorf ist eine Einrichtung vorhanden, welche viele I-Plätze anbietet und zudem eine HPT hat.

Im kommenden Abschnitt werden die Angaben zu den häufigsten Jugend- und Eingliederungshilfen, verteilt nach Schulsprengeln im Stadtgebiet Erlangen gezeigt. Unterteilt wird hier in:

- Jugendhilfe (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe SPFH, Schulbegleitung)
- medizinische Leistungen wie Ergo-, Logo- und Physiotherapie
- (isolierte) Heilpädagogische Maßnahme
- Integrationshelfer*innen (I-Helfer)
- Frühförderung
- 50 Fachdienststunden (FDS)
- 10 Fachdienststunden (FDS)



Legende:



Anhand der Grafik und in der Auswertung ist deutlich zu erkennen, dass die häufigsten Hilfemaßnahmen nach Rückmeldung der Einrichtungen die 50 Fachdienststunden und die Medizinischen Leistungen darstellen.
Die meisten Hilfen – in absoluten Zahlen - (insgesamt 107 Hilfen) wurden im Sprengel Michael-Poeschke gewährt, wobei hier auch die Anzahl der an der Umfrage teilnehmenden Einrichtungen mit am höchsten war. Neben Michael-Poeschke kam ein Rücklauf von über 75% der Einrichtungen aus den Sprengeln Bruck (Max- u. Justine-Elsner), Büchenbach-Dorf, Dechsendorf, Eltersdorf, Heinrich-Kirchner, Loschge und Tennenlohe.

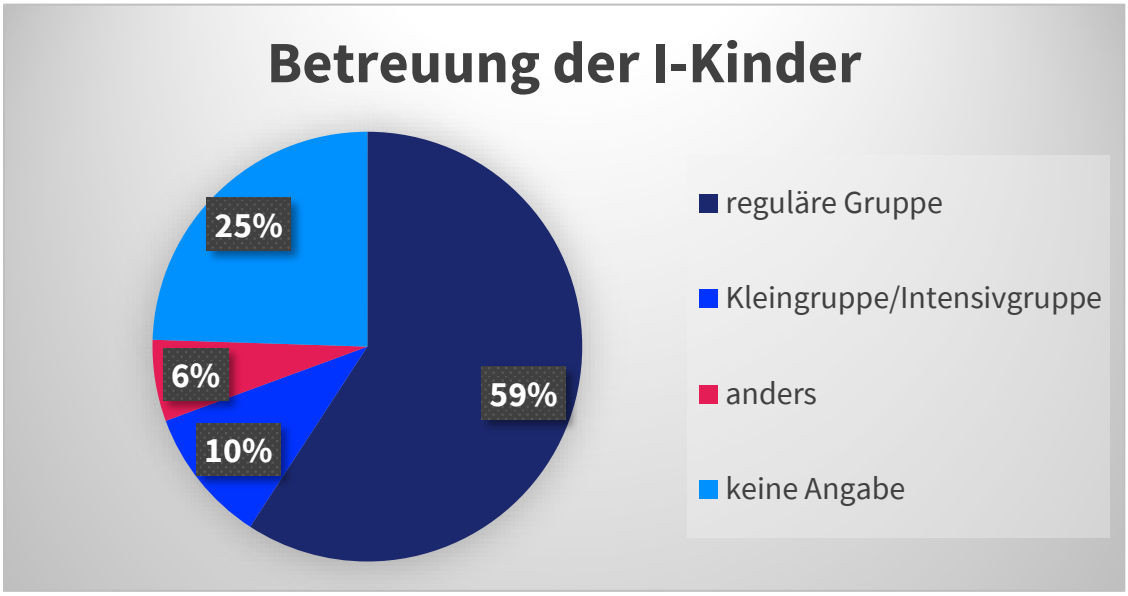
Interessant bei der prozentualen Auswertung der Ergebnisse ist, dass in Büchenbach-Dorf 50% und in Eltersdorf 59% der insgesamt bestehenden Hilfen 50 Fachdienststunden darstellen. In Dechsendorf sind 81% der installierten Hilfen Medizinische Leistungen.

Bei den unter 3-jährigen stellt Frühförderung (32%) die häufigste Hilfeart dar. Die 50 Fachdienststunden sind mit 33% im Kindergartenbereich und im Grundschulbereich mit 49% die am meisten installierten Hilfen.

Bei der Frage, ob aus Sicht der Einrichtungen weiterführende Hilfen für die Kinder notwendig wären, gaben 43% an, dass ein zusätzliches Hilfsangebot für das familiäre Umfeld durch die Jugendhilfe (z. B. SPFH, Erziehungsbeistandschaft) sinnvoll wäre.

Auch wären ein erweitertes Stundenkontingent für Fachdienstkräfte und die Installation von Integrationsbegleitungen zusätzlich nötig, wobei hier die Dauer der Beantragungsprozesse und fehlendes Fachpersonal als Problemstellungen diesbezüglich benannt wurden.

Die Betreuungsform der I-Kinder in den Einrichtungen lässt sich im folgenden Diagramm darstellen:



Die Mehrheit der Rückmeldenden, also 59% (29 Einrichtungen) gaben an, dass I-Kinder in der regulären Gruppe mitbetreut werden. 10% (5 Einrichtungen) betreuen I-Kinder in Kleingruppen/Intensivgruppen und 6% (3 Einrichtungen) anders. Zu „anders“ gaben die Einrichtungen an, kleinere reguläre Gruppen oder ein integratives bzw. teiloffenes Konzept zu haben. 25% bzw. 12 Einrichtungen haben hier keine Angabe gemacht.

Im Fragebogen gibt es die Frage: „Können Sie Tendenzen beim Anteil der Anmeldungen von Kindern mit Behinderung über die letzten 5 Jahre ausmachen?“. Bei den Antwortmöglichkeiten wurde nach der Art der Behinderung unterschieden. Die Auswertung ergibt folgendes:

Art der Behinderung	**Tendenz (steigend, gleichbleibend, sinkend, uneinheitlich, unbekannt)**
Körperliche Behinderung	38 % gleichbleibend
Geistige Behinderung	31 % gleichbleibend
Seelische Behinderung	77 % steigend
Mehrfachbehinderung	44 % unbekannt, 26 % gleichbleibend

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Fachkräfte einen Anstieg von Kindern mit seelischen Behinderungen in den letzten 5 Jahren wahrnehmen. Mit 43%, das entspricht 25 Einrichtungen, ist dieser Anstieg im Kindergartenbereich am stärksten zu verzeichnen. Auch im U3 Bereich ist mit 34%, das sind 20 Einrichtungen, ein Anstieg angegeben worden, was im Anbetracht der geringen I-Platzzahl in dieser Altersgruppe für einen hohen Anstieg spricht.

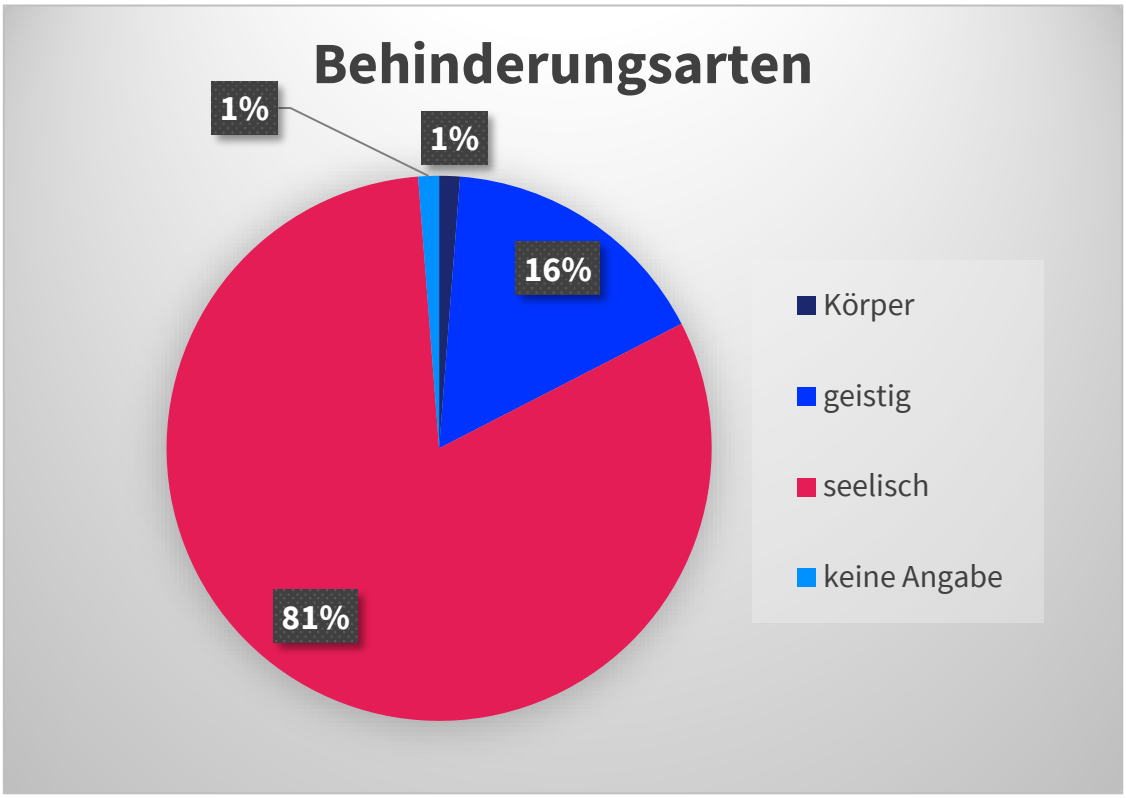
3.2 Kinder ohne I-Platz (integrativen Platz)

Auf die Frage nach Kindern mit Auffälligkeiten, für die kein offizieller Bescheid vorliegt, gaben 82% der Einrichtungen an, solche Kinder zu betreuen.
Nach Einschätzung der Fachkräfte zeigen 13% der betreuten Kinder ohne I-Platz Auffälligkeiten, ohne dass ein Bescheid vorhanden ist.

Die Altersgruppen verteilen sich im Verhältnis zu den betreuten Kindern in den teilgenommenen Einrichtungen folgendermaßen:

Altersgruppe	**% die betreuten Kinder mit Auffälligkeiten ohne Bescheid bzw. I-Platz**
U3	9%
Kindergartenalter	13%
Grundschulalter	16%
Gesamt	**13%**

Bezüglich der Art der Behinderungen bei diesen auffälligen, bescheidlosen Kindern ergibt sich folgendes Diagramm:



Mit 81% liegt der Anteil der betreuten Kinder, die einen Bedarf aufweisen, für die es keinen Bescheid gibt im Bereich einer seelischen Behinderung. Laut Einschätzung der Fachkräfte weisen 16% der Kinder Anzeichen einer geistigen Behinderung und 1% Anzeichen einer körperlichen Behinderung auf. 1% der Einrichtungen machten hierzu keine Angabe.

Unter den Einrichtungen, die Kinder ohne Bescheid betreuen, halten 66 % weiterführende Hilfen für notwendig.

3.3 Inklusionsvoraussetzung und -notwendigkeiten in den Einrichtungen

3.3.1 Aufnahme bzw. Beendigung eines I-Platzes (integrativen Platzes)

75 % der teilnehmenden Einrichtungen berichteten, in der Vergangenheit bereits einen I-Platz beantragt zu haben. Die meisten Einrichtungen stellten ihre Anträge für I-Plätze im Kindergartenbereich.

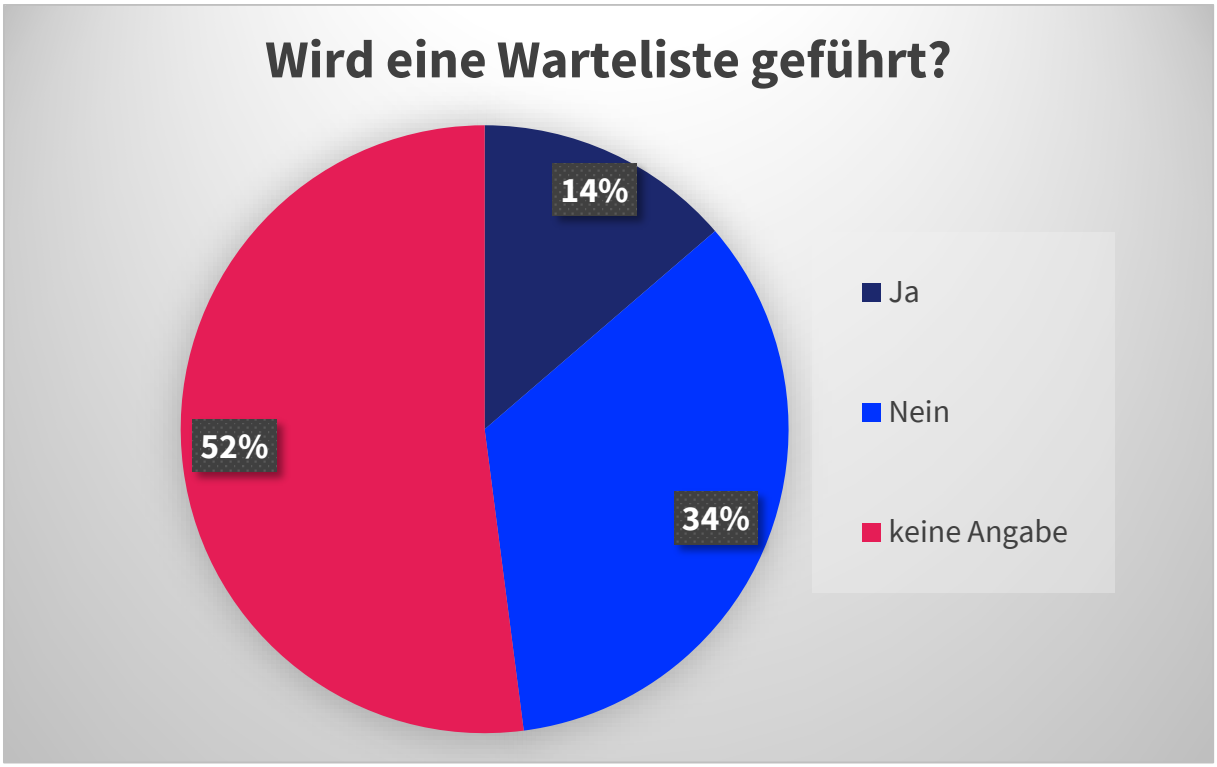
Bei der Nachfrage, wie lange es in der Regel dauert, bis ein I-Platz eingerichtet wird, nannten die Einrichtungen überwiegend eine Wartezeit von bis zu einem Jahr.

Von allen teilnehmenden Einrichtungen berichteten 35 (48%), dass sie bereits die Aufnahme eines Kindes aufgrund von Auffälligkeiten verweigern oder vorzeitig kündigen mussten. Die meisten dieser vorzeitigen Kündigungen bzw. Verweigerungen traten als absolute Zahl im Sprengel Michael-Poeschke auf, gefolgt von den Sprengeln Heinrich-Kirchner, Brucker Lache und Pestalozzi. Der höchste Anteil der betroffenen Kinder, die abgewiesen bzw. vorzeitig gekündigt wurden, war mit 43 % im Kindergartenbereich zu verzeichnen.

Als Gründe für vorzeitige Kündigungen oder Aufnahmeverweigerungen wurden am häufigsten das stark herausfordernde Verhalten der Kinder, die Überforderung durch den bestehenden Gruppenalltag bzw. des Personals, ein unzureichender Personalschlüssel, mangelnde Kooperation der Eltern sowie die Einschätzung, dass eine HPT die geeignetere Unterstützung bieten würde, genannt.

3.3.2 Warteliste für I-Kinder

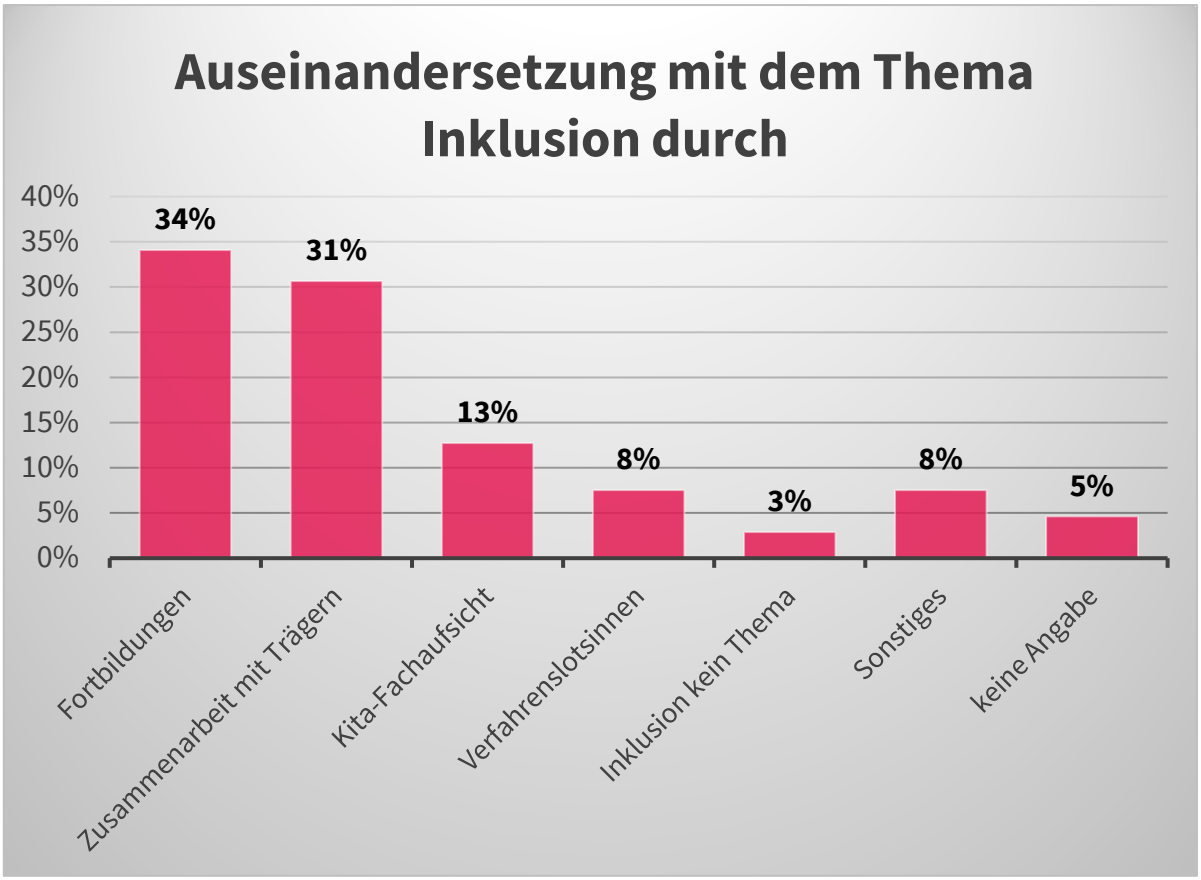
Die Einrichtungen wurden gefragt, ob sie eine Warteliste für die Aufnahme von I-Kindern führen.



14% der Einrichtungen gaben an, eine Warteliste für I-Kinder zu führen, 34% verneinten dies, und 52% machten hierzu keine Angabe.

3.3.3 Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion in den Einrichtungen

Im Hinblick darauf, wie sich die Einrichtungen mit dem Thema Inklusion auseinandersetzen, wurden am häufigsten Fortbildungen mit 34% genannt. Insgesamt fühlen sich 73% der teilnehmenden Einrichtungen ausreichend informiert zum Themenkomplex Inklusion.



Auf die Frage, ob eine Konzeptionsänderung in Richtung Inklusion geplant sei oder bereits umgesetzt wurde, gaben 44% der Einrichtungen an, ihre Konzeption bereits entsprechend angepasst zu haben. 68% der befragten Einrichtungen äußerten, dass sie keine weiteren I-Plätze schaffen möchten, während lediglich 18% eine Erweiterung planen. Insgesamt ist von den befragten Einrichtungen die Schaffung von 69 neuen I-Plätzen im Stadtgebiet Erlangen vorgesehen.

3.3.4 Offene Rückmeldungen der Einrichtungen

Im Rahmen offener Rückmeldungen äußerten die Einrichtungen mehrere zentrale Punkte:

- Die lange Verfahrensdauer (enthält Diagnostik und Bewilligung der Hilfe) erschwert die Beantragung von I-Plätzen erheblich.
- Zudem müsse bei den Eltern ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, Förderbedarfe möglichst frühzeitig zu erkennen und diagnostizieren zu lassen.
- Besonders wichtig sei die Anpassung des Arbeitsumfeldes: Unter den derzeitigen Bedingungen könne man nicht jedem Kind gerecht werden, und das Personal stehe unter großem Druck, dies ausgleichen zu müssen, da nur wenige Alternativen zur Verfügung stünden.

4 Ableitung für die Planungen und das System

Aus den Ergebnissen der Befragung ergeben sich wichtige Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der I-Platzplanung sowie der zugrunde liegenden Strukturen.

Zusätzlich werden hier die zukünftigen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Erlangen im Hinblick auf Inklusion weiter gestärkt und bedarfsgerecht ausgebaut werden können.

4.1 Ausbau I-Plätze

Die Auswertung von I-Plätzen in KiBiG.web zeigt, dass es im Jahr 2025 durchschnittlich 300 I-Plätze gab. Dies entspricht lediglich 5% der belegten Plätze. Der Anteil von I-Plätzen an allen belegten Plätzen ist seit 2011 stadtweit um 2% gestiegen. In der Befragung wurden zusätzlich 414 bescheidlose Kinder mit Auffälligkeiten in den teilnehmenden Einrichtungen benannt. Diese Kinder haben laut Einschätzung der Fachkräfte vor allem Auffälligkeiten im Bereich einer seelischen Behinderung (81%).

	2025 % betreute I-Kinder (KiBiG.web)	**% bescheidlose Kinder mit Auffälligkeiten, im Verhältnis zu den insgesamt betreuten Kindern in den befragten Einrichtungen**
U3	1%	9%
Kindergarten	7%	13%
Grundschule	4%	16%
SUMME	5% (insg. 306 Kinder)	13% (insg. 414 Kinder)

Die Betrachtung der Tabelle lässt die Schlussfolgerung zu, dass es im Stadtgebiet zu wenig I-Plätze für Kinder gibt. Dabei ist wichtig zu vermerken, dass „Kinder mit Auffälligkeiten“ eine nicht konkret definierte Angabe ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht jedes Kind mit Auffälligkeit gleich zu setzen ist mit einem I-Kind. Ein Kind kann ein leicht auffälliges Verhalten aufweisen, ohne eine Behinderung nach dem Behinderungsbegriff zu haben. Die bescheidlosen Kinder mit Auffälligkeiten stellen trotzdem einen Indikator für eine Notwendigkeit einer weiteren gezielteren Förderung und weiterer I-Plätze dar.

Hierbei muss der Altersbereich U3 genauer betrachtet werden: Im Bereich der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren besteht stadtweit weiterhin nur eine geringe Anzahl an integrativen Betreuungsplätzen (10 I-Plätze). Es ist davon auszugehen, dass der bestehende und künftige Bedarf durch die derzeitige Platzzahl nicht ausreichend gedeckt werden kann. Im U3-Bereich werden Entwicklungsauffälligkeiten häufig erstmals festgestellt. In vielen Fällen ist es zunächst erforderlich, die Eltern für die Einleitung einer diagnostischen Abklärung zu gewinnen. Aufgrund dieser Ausgangssituation sowie begrenzter diagnostischer Kapazitäten vergeht oftmals einige Zeit, bis eine Diagnose vorliegt. Darüber hinaus ist im U3-Bereich nicht in allen Fällen eine gesicherte gutachterliche Diagnose möglich, da sich bestimmte Entwicklungsmerkmale in diesem Alter noch nicht eindeutig beurteilen lassen. Dies erschwert die Situation zusätzlich.

Handlungsempfehlung:

- Schaffung von Plätzen, Maßnahmen und Hilfen, welche einen nicht diagnostizierten, integrativen Bedarf abbilden.
- Mehr I-Plätze implementieren.

4.2 Zusätzlicher Unterstützungsbedarf in Einrichtungen mit Integrationsplätzen

47 % der teilnehmenden Einrichtungen betreuen aktuell Kinder auf einem I-Platz, für die das Fachpersonal die vorhandenen Hilfen als nicht ausreichend einschätzt. Dies deutet darauf hin, dass der bestehende Unterstützungsbedarf in einem erheblichen Teil der Einrichtungen, über die aktuell verfügbaren personellen und strukturellen Ressourcen hinausgeht.

Dieser Sachverhalt wird ebenfalls dadurch bekräftigt, dass 48% der Einrichtungen bereits ein I-Kind abgelehnt haben.

Für die Weiterentwicklung der I-Platzplanung ist es notwendig, nicht nur die Anzahl der I-Plätze, sondern auch die bedarfsgerechte Ausstattung der Einrichtungen in den Fokus zu rücken. Besonders wichtig sind hierbei ausreichend Personal und flexible Unterstützungsangebote, um den individuellen Bedarf der Kinder zu decken. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die Ausgestaltung der Hilfen regelmäßig überprüft und an den tatsächlichen Bedarf vor Ort angepasst werden sollte.

Handlungsempfehlung:

- Einführung des Faktors 4,5 + X

- Ausbau des Supportsystems inklusiver Einrichtungen z.B. (integrativer) Fachdienst und Integrationsbegleitung
- Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für Kinder mit einer Behinderung.
- Stärkung der inklusiven Einrichtungen z. B. Schulungen von Personal, Einsatz von Heilerziehungspfleger*innen, kleinere Gruppen

4.3 Seelische Behinderung

Der Befragung zufolge liegt bei 72 % der Kinder auf einem I-Platz eine seelische Behinderung vor. Bei Kindern mit Auffälligkeiten, die keinen I-Platz haben, schätzen die Einrichtungen den Anteil seelischer Behinderungen sogar auf 81 %. Zudem berichten 77 % der Einrichtungen mit I-Plätzen, in den vergangenen Jahren einen steigenden Bedarf an I-Plätzen für Kinder mit seelischer Behinderung wahrzunehmen.

Handlungsempfehlung:

- Gezielte Förderung und Unterstützung für Kinder mit seelischer Behinderung (innerhalb der Einrichtung) z. B. Resilienztrainings, themenspezifische Elternabende und Gruppenarbeiten, Schulungen für Eltern, individualisierte Tagesabläufe und Einrichtungskonzepte, Bezugspersonenzeit, Interaktionsqualität verbessern, Gesprächskreise (s. auch Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) und Deutsches Jugendinstitut (DJI))
- Ausbau niederschwelliger Hilfen für Kinder mit seelischer Behinderung (außerhalb der Einrichtung) z. B. Beratungsangebote, Verfahrenslots*innen, Familienhilfen

4.4 Betrachtung der Schulsprengel

In der Untersuchung lassen sich keine bedarfsbezogenen Unterschiede zwischen den Schulsprengeln feststellen. Hierfür wurde die Verteilung der I-Plätze, der Jugend- und Eingliederungshilfen und der Kinder, welche laut der Einrichtung Auffälligkeiten zeigen und keine Diagnose haben betrachtet.

Handlungsempfehlung:

- Strukturen und Bedingungen zur Schaffung von I-Plätzen flächendeckend und kleinräumig über das gesamte Stadtgebiet in jedem Sozialraum optimieren

5 Monitoring und Evaluation

- Zur weiteren Konkretisierung der Bedarfe könnten im Rahmen der Erlanger Jugendhilfeplanung zusätzlich Befragungen von Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) sowie betroffenen Familien durchgeführt werden.
- Darüber hinaus soll die aktuelle Befragung in einem regelmäßigen Turnus (3-5 Jahre) in den Einrichtungen wiederholt werden, um die Entwicklung der I-Plätze im Stadtgebiet langfristig nachvollziehen und ggf. steuern zu können.
- Die künftigen Befragungen sollen dann für die Auswertung einrichtungsspezifische Angaben enthalten, sodass diese zuordenbar sind.
- Der Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen ist bei der nächsten Erhebung ebenfalls zu prüfen.
- Die Ergebnisse der Befragung machen zudem deutlich, dass für die Weiterentwicklung der I-Platzplanung neben der quantitativen Bedarfsplanung auch die Analyse der Systemschnittstellen von Bedeutung ist.
- Im Rahmen einer vertieften Evaluation sollen insbesondere die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure sowie die Übergänge zwischen den beteiligten Systemen betrachtet werden, um bestehende Barrieren aufzuzeigen und Entwicklungsmöglichkeiten abzuleiten.

Durch Monitoring und Evaluation der Rückläufe, Auswertungen und Erkenntnisse der I-Platzplanungsumfrage sollen der aktuelle Stand regelmäßig überprüft, Entwicklungen sichtbar gemacht sowie frühzeitig mögliche Problemlagen und Anpassungsbedarfe erkannt werden. Gleichzeitig dienen sie dazu, Erkenntnisse für zukünftige Planungen und Verbesserungen zu gewinnen. Voraussetzung hierfür ist eine kontinuierliche Beobachtung, Dokumentation und Bewertung der Entwicklungen im Bereich der I-Platzplanung in Erlangen. Die Handlungsempfehlungen sollen bei Platzschaffungen und -umwandlungen sowie im Strategieprozess Kindertagesbetreuung berücksichtigt und eingeplant werden.

6 Begrifflichkeiten und Abkürzungen

Behinderungsbegriff:

- von Behinderung bedroht

Eine drohende Behinderung bezeichnet Entwicklungsrisiken bei Kindern und Jugendlichen, die ohne gezielte Förderung oder Unterstützung langfristig zu einer dauerhaften Beeinträchtigung führen könnten. Dazu zählen beispielsweise Verzögerungen in Sprache, Motorik oder sozial-emotionalen Fähigkeiten, chronische Erkrankungen oder psychosoziale Risikofaktoren.

- von Behinderung betroffen

Vorliegen einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, die die Teilhabe am Alltag, an Bildung oder sozialen Aktivitäten einschränkt.

- seelische Behinderung

Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn dauerhaft die psychische oder emotionale Entwicklung beeinträchtigt ist und dadurch wesentlich eine Teilhabe am Alltag, in Schule, Kita oder sozialen Beziehungen eingeschränkt wird. Ursachen können unter anderem psychische Erkrankungen, tiefgreifende emotionale Störungen oder Traumatisierungen sein. Die Beeinträchtigung ist nicht vorübergehend, sondern besteht über einen längeren Zeitraum und erfordert in der Regel gezielte pädagogische, therapeutische oder unterstützende Maßnahmen, um die Teilhabe und die persönliche Entwicklung zu sichern.

Beispiele: ADHS, Depressionen, Angststörungen, Autismus-Spektrum-Störung

- geistige Behinderung

Eine geistige Behinderung liegt vor, wenn die kognitive Entwicklung dauerhaft eingeschränkt ist. Dies zeigt sich in beeinträchtigtem Denken, Lernen, Problemlösen oder Urteilsvermögen, das deutlich unter dem altersgerechten Niveau liegt. Eine geistige Behinderung geht häufig mit Einschränkungen in der Selbstständigkeit, Alltagsbewältigung und sozialen Teilhabe einher. Betroffene benötigen in der Regel individuell abgestimmte Förderung, pädagogische Unterstützung und gegebenenfalls therapeutische Hilfen, um ihre Fähigkeiten bestmöglich zu entwickeln und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Beispiel: Trisomie 21

- körperliche Behinderung

Eine körperliche Behinderung liegt vor, wenn dauerhafte Einschränkungen der körperlichen Funktionen bestehen, die die Bewegung, Koordination, Sinneswahrnehmung oder körperliche Alltagsbewältigung beeinträchtigen.

Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung benötigen häufig angepasste Förderangebote, unterstützende Hilfsmittel und gezielte pädagogische Maßnahmen, um ihre Selbstständigkeit zu stärken und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und schulischen Leben zu ermöglichen.

Beispiele: Lähmungen, Fehlbildungen, chronische Erkrankungen, Sinnesbeeinträchtigungen

- Mehrfachbehinderung

Eine Mehrfachbehinderung liegt vor, wenn gleichzeitig in mehreren Lebensbereichen eine dauerhafte Einschränkung besteht, typischerweise in körperlicher, geistiger und/oder seelischer Entwicklung. Die Beeinträchtigungen wirken wechselseitig verstärkend, sodass die Betroffenen besondere individuelle Förderung, intensive Unterstützung und spezialisierte Hilfen benötigen, um Selbstständigkeit, Teilhabe und persönliche Entwicklung bestmöglich zu ermöglichen.

Fachdienststunden und integrativer Fachdienst

Im Rahmen der Fachdienststunden in Kitas werden von ausgebildeten Fachkräften Kinder mit (drohenden) Behinderungen begleitet, mit dem Ziel die Integration in die Gruppe zu fördern. Diese Stunden dienen dazu, pädagogische Fachkräfte vor Ort zu beraten, individuelle Förderpläne umzusetzen und Entwicklungsprozesse zu begleiten. Dabei wird, die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder in der Kindertagesstätte gefördert.

Der integrative Fachdienst des Stadtjugendamts Erlangen, leistet Fachdienststunden in allen städtischen Einrichtungen

Faktor 4,5 + X

Bei der Fördergeldberechnung gibt es in der Plattform KiBiG.web verschiedene Faktoren für jedes betreute Kind. Faktoren beruhen auf Kenngrößen wie Alter der Kinder, Buchungszeiten und Förderbedarf (z.B. Kind mit Behinderung). Kinder mit Behinderung haben bei der Berechnung den Faktor 4,5. Im Einvernehmen zwischen Träger und Stadt kann der Gewichtungsfaktor über 4,5 hinaus erhöht werden. Das wird dann Faktor 4,5 + X genannt. Mit dieser zusätzlichen Förderung kann der Personaleinsatz erhöht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Frühförderung

Frühförderung bezeichnet gezielte unterstützende Maßnahmen für Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt, die in ihrer Entwicklung verzögert oder von Behinderung bedroht sind. Ziel ist es, Entwicklungsdefizite frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, die Selbstständigkeit zu stärken und die Teilnahme an Bildung, Betreuung und sozialem Leben zu ermöglichen. Frühförderung umfasst sowohl therapeutische, pädagogische als auch sozialpädagogische Maßnahmen und wird individuell an die Bedürfnisse des Kindes angepasst. Sie kann

ambulant, in spezialisierten Einrichtungen oder in Kooperation mit Kindertagesstätten erfolgen. In Erlangen gibt es zwei Träger von Frühförderstellen.

HPT

Eine heilpädagogische Tagesstätte ist eine Einrichtung, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Entwicklungsauffälligkeiten ganz- oder halbtags betreut und fördert. Ziel ist es, die individuelle Entwicklung, Selbstständigkeit und soziale Integration der Kinder zu unterstützen.

In HPT arbeiten fachlich qualifizierte Heilpädagog*innen, oft in enger Abstimmung mit Therapeut*innen und Schulen, um maßgeschneiderte Förderpläne umzusetzen. Die Betreuung umfasst pädagogische Förderung, therapeutische Maßnahmen, Freizeitgestaltung und Unterstützung in Alltagskompetenzen.

I-Plätze

Integrative Plätze in Kindertageseinrichtungen sind Betreuungs- und Förderplätze, die gezielt für Kinder mit einem Eingliederungsbedarf vorgesehen sind. Voraussetzung ist eine (drohende) Behinderung, welche den Eingliederungsbedarf begründet. Dieser Bedarf ist veränderbar, ebenso wie die kindliche Entwicklung. Ziel des integrativen Platzes ist es, gemeinsames Lernen, Spielen und soziale Teilhabe von Kindern mit unterschiedlichem Förderbedarf zu ermöglichen. Integrative Plätze bieten spezielle pädagogische Unterstützung, z. B. durch geschultes Personal, kleinere Gruppen oder individuelle Förderpläne, um die Entwicklung von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen zu fördern und gleichzeitig die Inklusion in die Gruppe aller Kinder zu gewährleisten.

KiBiG.web

Das KiBiG.web stellt eine Förder- und Abrechnungsplattform der BayKiBiG-Einrichtungen (alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen, welche eine Betriebserlaubnis nach dem bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern haben) und Kindertagespflege dar. Für diesen Zweck muss jede BayKiBiG-Einrichtung zahlreiche Kennzahlen eintragen und alle drei Monate abgeben. Kennzahlen aus KiBiG.web sind beispielsweise Anzahl der betreuten Kinder oder Kinder mit einem I-Platz. KiBiG.web unterscheidet im Altersbereich Schulkinder nicht zwischen Grundschulkindern und Kinder aus weiterführenden Schulen.

Kita

Die Abkürzung steht für Kindertagesstätte. Grundlegende Einrichtungsformen sind hier:

- Kinderkrippen, für Kinder von ca. 0 bis 3 Jahren
- Kindergärten bzw. Spielstuben, für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- Horte bzw. Lernstuben, für Schulkinder nach dem Unterricht oder in den Ferien
- Häuser für Kinder und Netz für Kinder, für mehrere Altersgruppen (Krippe, Kindergarten und teilweise Hort)

Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH)

Die MSH ist ein kostenfreies Beratungs- und Förderangebot für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie unterstützt Kinder in ihrer Entwicklung, Persönlichkeit sowie beim selbstständigen Lernen und Handeln – insbesondere im Hinblick auf die Schulreife. Die Förderung findet in Familien und Kindertageseinrichtungen statt und umfasst alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Eine enge Zusammenarbeit mit medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Diensten ist dabei besonders wichtig. Die MSH endet mit dem Schulbeginn des Kindes und wird von den jeweiligen Förderschulen durch sonderpädagogisches Fachpersonal durchgeführt.

Schulbegleitung und Integrationshilfen/-begleitung

Schulbegleitungen sind (qualifizierte) Hilfskräfte oder in Ausnahmen speziell geschulte Fachkräfte, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder erhöhtem Förderbedarf im schulischen Alltag begleiten. Sie unterstützen die Kinder bei der Teilnahme am Unterricht, der sozialen Integration und bei der Umsetzung individueller Förderpläne, um Chancengleichheit und erfolgreiche Lernprozesse zu gewährleisten.

Integrationshilfen/-begleitungen übernehmen eine ähnliche Funktion, jedoch vorwiegend in Kindertagesstätten oder HPT. Sie unterstützen Kinder mit Behinderungen im Alltag, bei der Gruppeninteraktion, beim Spielen und Lernen und arbeiten eng mit dem pädagogischen Fachpersonal zusammen, um individuelle Entwicklungs- und Förderbedarfe umzusetzen.

Beide Rollen sind zentral, um Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung im Bildungs- und Betreuungsbereich zu ermöglichen.

Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)

Eine SVE ist eine Einrichtung, die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung gezielt auf die Anforderungen der Schule vorbereitet. Sie richtet sich insbesondere an Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen oder erhöhtem Förderbedarf, um ihre kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Fähigkeiten zu stärken. Die SVE verfolgt das Ziel, die Kinder bestmöglich auf den Übergang in die Schule vorzubereiten, ihre Selbstständigkeit zu fördern und die Integration in die Regelbeschulung zu erleichtern.

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 31 SGB VIII. Sie unterstützt Familien bei der Bewältigung von Erziehungs- und Alltagsproblemen, familiären Konflikten und besonderen Belastungssituationen. Ziel ist es, die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken, familiäre Ressourcen zu aktivieren und die eigenständige Bewältigung von Herausforderungen zu fördern.

Verfahrenslots*in

Verfahrenslots*innen unterstützen junge Menschen mit (drohender) Behinderung sowie deren Familien dabei, Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer Sozialleistungssysteme zu verstehen, zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Ziel ist es, Orientierung im oft komplexen Hilfesystem zu geben, Ansprüche transparent zu machen und die Betroffenen durch das Verwaltungsverfahren zu begleiten. Sie beraten unabhängig, koordinieren bei Bedarf die Zusammenarbeit verschiedener Stellen und tragen dazu bei, dass notwendige Unterstützungsleistungen bedarfsgerecht und möglichst unkompliziert zugänglich werden. Die gesetzliche Grundlage bildet § 10b SGB VIII.

Bilderverzeichnis

Bild	Seite
AdobeStock	01
Stadtjugendamt Erlangen Jugendhilfeplanung	08
Stadtjugendamt Erlangen Jugendhilfeplanung	09
Stadtjugendamt Erlangen Jugendhilfeplanung	10
Stadtjugendamt Erlangen Jugendhilfeplanung	11
Stadtjugendamt Erlangen Jugendhilfeplanung	12
Stadtjugendamt Erlangen Jugendhilfeplanung	14
Stadtjugendamt Erlangen Jugendhilfeplanung	15
Stadtjugendamt Erlangen Jugendhilfeplanung	16

Herausgeber
Stadt Erlangen
Stadtjugendamt
Jugendhilfeplanung
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Kontakt
Telefon: 09131 86-2428 oder -3419
E-Mail: jugendhilfeplanung@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de

Erscheinungsdatum
September 2026

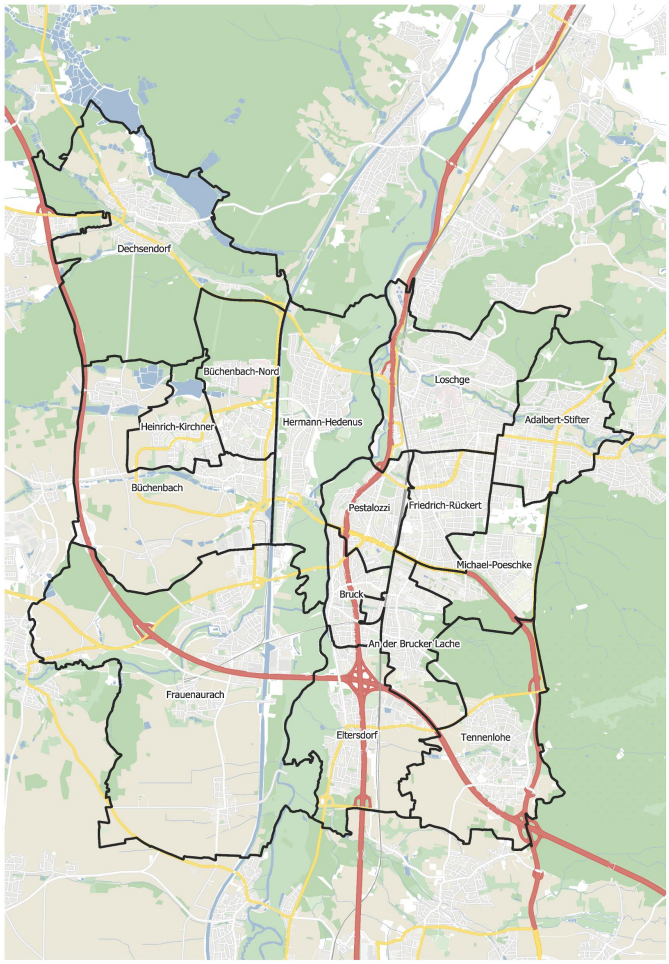
Ö 6

Fragebogen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,
dieser Bogen wird maschinell ausgewertet. Markieren Sie eine Antwort bitte in der folgenden Weise: ○⊗○.
Wenn Sie eine Antwort korrigieren möchten, füllen Sie bitte den falsch markierten Kreis und noch etwas darüber hinaus aus, ungefähr so: ○●⊗.

Ziffern sollen ungefähr so aussehen: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9; Korrekturen so: 8

In welchem Schulsprengel befindet sich Ihre Einrichtung?



In welchem Schulsprengel befindet sich Ihre Einrichtung?	
○ Adalbert-Stifter	○ An der Brucker Lache
○ Bruck (Max-u.- Justine-Elsner)	○ Büchenbach-Dorf
○ Dechsendorf	○ Eltersdorf
○ Frauenaurach	○ Friedrich-Rückert
○ Heinrich-Kirchner	○ Hermann-Hedenus
○ Loschge	○ Michael-Poeschke
○ Mönauschule	○ Pestalozzi
○ Tennenlohe	

Wie viele Kinder besuchten zum 31.10.2025 Ihre Kindertagesstätte?	
Kinder im Alter von unter 3 Jahren: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Kindergarten-Kinder: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Grundschulkinder: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder

0.1

Fragen zu Kindern mit Integrativem Platz

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf den Stichtag 31.10.25.

Belegen in Ihrer Einrichtung Kinder einen integrativen Platz (mit Faktor 4,5)?	○ Ja ○ Nein

Wie viele Kinder davon belegen einen integrativen Platz (mit Faktor 4,5)?	
Kinder im Alter von unter 3 Jahren: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Kindergarten-Kinder: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Grundschulkinder insgesamt: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Grundschulkinder mit integrativem Platz	
davon Kinder nach §35a SGB VIII: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
davon Kinder nach §99: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder

Auf welchen Bereich beziehen sich die Auffälligkeiten? Bitte geben Sie hier die Anzahl der Kinder an:	
Körperbehinderung (Schädigung des Skelettsystems oder des Zentralnervensystems, z.B. Fehlbildung) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Geistige Behinderung (Zustand von verzögerter oder unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten; z. B. Trisomie 21) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Seelische Behinderung (Auffälligkeiten im Verhalten und bei der Kommunikation z. B. ADHS, Depressionen, Angststörung) oder Autismus-Spektrum-Störung (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Kinder mit Mehrfachbehinderung (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder

MUSTER
Nicht ausfüllen!

Wie viele der integrativen Kinder erhalten Hilfeleistungen (pädagogische und/oder therapeutische Förderung)?	
10 Fachdienststunden (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
50 Fachdienststunden (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Frühförderung (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Integrationshelfer*in (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
(isolierte) heilpädagogische Maßnahme (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Medizinische Leistungen (Ergo-, Logo-, Physiotherapie) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder

Leistungen der Jugendhilfe (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Schulbegleiter*in) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Sonstige Leistungen (bitte angeben):	

Sind die Hilfeleistungen ausreichend?	○ Ja ○ Nein, es wären weiterführende Hilfen notwendig
Welche weiterführenden Hilfen wären notwendig: **Bitte geben Sie hier die Anzahl der Kinder an:**	
Andere Leistungen durch den Bezirk (z. B. Heilpädagogische Kleingruppen, intensiv-Kleingruppen, Ausbau der SVE Plätze) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Hilfsangebote für das familiäre Umfeld durch die Jugendhilfe (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Medizinische Leistungen (z.B. Familientherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapie, Ergo-, Logo-, Physiotherapie) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Sonstige Leistungen (bitte angeben):	

Wie werden integrative Kinder in Ihrer Kindertagesstätte betreut?	○ in der regulären Gruppe ○ Kleingruppe/Intensivgruppe/Integrativgruppe ○ anders: ☐

MUSTER
Nicht ausfüllen!

Können Sie Tendenzen beim Anteil der Anmeldungen von Kindern mit Behinderungen über die letzten 5 Jahre ausmachen?

	Anteil steigend	Anteil gleichbleibend	Anteil sinkend	uneinheitlich	unbekannt
Kinder mit körperlicher Behinderung	○	○	○	○	○
Kinder mit geistiger Behinderung	○	○	○	○	○
Kinder mit seelischer Behinderung	○	○	○	○	○
Kinder mit Mehrfach- Behinderung	○	○	○	○	○

Fragen zu Kindern ohne integrativen Platz

Gibt es in Ihrer Einrichtung Kinder, die Auffälligkeiten haben, für die es keinen Bescheid gibt?	○ Ja ○ Nein
Wie viele Kinder haben Auffälligkeiten, für die es keinen Bescheid gibt?	
Kinder im Alter von unter 3 Jahren: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Kindergarten-Kinder: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Grundschulkinder: (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder

Auf welchen Bereich beziehen sich die Auffälligkeiten?
(Mehrfachnennungen möglich)

Körperbehinderung (Schädigung des Skelettsystems oder des Zentralnervensystems, z.B. Fehlbildung) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Geistige Behinderung (Zustand von verzögerter oder unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten; z. B. Trisomie 21) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Seelische Behinderung (Auffälligkeiten im Verhalten und bei der Kommunikation z. B. ADHS, Depressionen, Angststörung) oder Autismus-Spektrum-Störung (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder

Wären aus Ihrer Sicht weiterführende Hilfeleistungen notwendig?	○ Ja ○ Nein

Welche weiterführenden Hilfen wären notwendig? *(Mehrfachnennungen möglich)*	
Andere Leistungen durch den Bezirk (z. B. Heilpädagogische Kleingruppen, intensiv-Kleingruppen, Ausbau der SVE Plätze) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Hilfsangebote für das familiäre Umfeld durch die Jugendhilfe (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Medizinische Leistungen (z.B. Familientherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapie, Ergo-, Logo-, Physiotherapie) (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Sonstige Leistungen (bitte angeben):	

MUSTER
Nicht ausfüllen!

Weitere Fragen unabhängig davon, ob ein Bescheid vorliegt oder nicht

Haben Sie schon einmal für ein Kind einen Integrativplatz beantragt?	○ Ja ○ Nein

Wenn Sie schonmal für ein Kind einen Integrativplatz beantragt haben:				
	1-5 Monate	6-12 Monate	Länger als 1 Jahr	Länger als 2 Jahre
Wie viel Zeit vergeht vom Antrag auf Eingliederungshilfe bis zur Bewilligung in der Regel?	○	○	○	○
Wie lange dauert es **davon** durchschnittlich bis zur Diagnose/ zum medizinischen Gutachten?	○	○	○	○
Wie lange warten **davon** die Familien durchschnittlich auf einen Termin bei der begutachtenden Stelle?	○	○	○	○

Mussten Sie schon einmal die Aufnahme eines Kindes (aufgrund o. g. Auffälligkeiten) verweigern bzw. den Betreuungsvertrag vorzeitig beenden?	○ Ja ○ Nein

Aus welchen Gründen mussten Sie schon einmal die Aufnahme eines Kindes verweigern bzw. den Betreuungsvertrag vorzeitig beenden?
Führen Sie eine Warteliste zur Aufnahme für Kinder mit Inklusionsbedarf? ○ Ja ○ Nein

Wie viele Kinder stehen auf der Warteliste zur Aufnahme für Kinder mit Inklusionsbedarf? (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Kinder
Wie setzen Sie sich mit dem Thema Inklusion auseinander? (Mehrfachantworten möglich.)	☐ Fortbildungen ☐ Zusammenarbeit mit Trägern (z. B. Erziehungs- und Jugendberatungsstelle, offene Behindertenarbeit etc.) ☐ Beratung durch die Kita-Fachaufsicht ☐ Kontakt zu den Verfahrenslotsinnen ☐ Nicht relevant, da Inklusion derzeit bei uns keine Rolle spielt. ☐ Sonstiges:

Fühlen Sie sich als Team ausreichend informiert über das Thema Inklusion in Kindertagesstätten?	○ Ja ○ Nein

Wenn nein, was würden Sie sich mehr wünschen, um sich ausreichend über das Thema Inklusion in Kindertagesstätten informiert zu fühlen?

Planen Sie Ihre Konzeption in Richtung Inklusion zu verändern?	○ Ja ○ Nein ○ Schon geschehen

Planen Sie die Anzahl integrativer Plätze in Ihrer Einrichtung zu erhöhen?	○ Ja ○ Nein

Um wie viele integrative Plätze planen Sie die Anzahl in Ihrer Einrichtung zu erhöhen? (Bitte tragen Sie in jedes Kästchen nur eine Ziffer ein)	☐☐☐ Plätze

Haben Sie noch weitere Anmerkungen oder Anregungen zum Thema Inklusion?

MUSTER
Nicht ausfüllen!

Ö 7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/51	Stadtjugendamt	**51/205/2026**

Antrag der Grünen Liste-Stadtratsfraktion Nr. 066/2026 vom 09.07.2026: Bericht Bedarfserhebung und Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	19.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Grünen Liste-Stadtratsfraktion Nr. 066/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Für wie viele zukünftige Erstklasskinder wurde bis zum 30. April 2026 der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 geltend gemacht (absolut und prozentual) und wie verteilen sich die Bedarfe auf die Schulsprengel?

 Die Bedarfsabfrage der Erstklasskinder wurde von der Jugendhilfeplanung gemeinsam mit dem Sachgebiet für Statistik und Stadtforschung entwickelt. Diese wurde durchgeführt, da mit der gesetzlichen Verankerung des Rechtsanspruches der 30. April zur Geltendmachung des Rechtsanspruches festgesetzt wurde. Das staatliche Schulamt verteilte die Befragung an alle Schulen und die Eltern der Erstklasskinder füllten den Fragebogen bei der Einschulung aus.

 Bis zum 30. April wurden 883 Bögen für Erstklasskinder ausgefüllt und an die Jugendhilfeplanung zurückgeschickt. Hiervon ist der (zukünftige) Wohnort bei 842 Kinder die Stadt Erlangen und 9-mal gab es keine Angabe zum Wohnort.
 85% der Kinder haben einen Betreuungsbedarf gemeldet.

Schulsprengel inkl. Gastschulanträge	Ja	Nein	k.A.	Gesamtergebnis
k.A.	100%	0%	0%	5
Adalbert-Stifter	84%	16%	0%	94
An der Brucker Lache	90%	10%	0%	58
Außerhalb von Erlangen	67%	33%	0%	3
Bruck (Max-u.- Justine-Elsner)	88%	7%	5%	43
Büchenbach-Dorf	86%	14%	0%	57
Dechsendorf	92%	8%	0%	39

Eltersdorf	75%	25%	0%	4
Frauenaurach	100%	0%	0%	1
Freie Waldorf-Schule	89%	11%	0%	9
Friedrich-Rückert	95%	0%	5%	56
Georg-Zahn	92%	8%	0%	13
Heinrich-Kirchner	92%	8%	0%	62
Hermann-Hedenus	83%	17%	0%	58
Loschge	90%	8%	2%	60
Michael-Poeschke	84%	16%	0%	75
Mönauschule	69%	27%	4%	45
Montessori	52%	48%	0%	27
Otfried-Preußler	78%	17%	4%	23
Pestalozzi	88%	12%	0%	95
Tennenlohe	79%	16%	5%	56
Gesamtergebnis	**85%**	**14%**	**1%**	**883**

Die Wünsche für den Betreuungsumfang bei Kindern mit gemeldetem Bedarf sehen wie folgt aus:

Zeitlicher Umfang	Anzahl von Wie lang soll Ihr Kind betreut werden?	Prozent von Wie lang soll Ihr Kind betreut werden?
Bis 14:00 Uhr	132	18%
Bis 15:30 Uhr	279	37%
Bis 16:00 Uhr	338	45%
Gesamtergebnis	**749**	**100%**

Die Fragenbögen der Schulen Frauenaurach und Eltersdorf wurden nicht an die Jugendhilfeplanung versendet. Das staatliche Schulamt gab folgende Zahlen bei der händischen Auszählung hierfür an:

- Frauenaurach: 53 Schulkinder der 1. Klasse und davon 68% mit Betreuungsbedarf
- Eltersdorf: 37 Schulkinder der 1. Klasse und davon 78% mit Betreuungsbedarf

2. Für wie viele zukünftige Grundschulkinder der Jahrgangsstufen 2 bis 4 wurde bis zum 30. April 2026 ein Bedarf an ganztägiger Bildung und Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 angemeldet und wie verteilen sich die Bedarfe auf die Schulsprengel? Wurden die Bedarfe der Kinder, die im Schuljahr 2026/27 noch keinen Rechtsanspruch haben, flächendeckend erhoben?

 Für die Grundschulkinder in der 2. bis 4. Jahrgangsstufe wurde keine standardisierte Befragung der Jugendhilfeplanung durchgeführt. Die Schulleitungen sollten im Auftrag des staatlichen Schulamtes für die Planungsgruppe Ganztag[1] erheben, wie viele Kinder der 2. bis 4. Klasse einen Bedarf haben. Dies wurde von jeder Schulleitung anders durchgeführt und andere Fragestellungen verwendet, sodass diese Antworten der Abfrage kaum vergleichbar sind. Die Zahlen waren lediglich für den internen Gebrauch als grober Richtwert gedacht, da sie keine direkten Rückschlüsse zulassen.

[1] In der Planungsgruppe Ganztag beschäftigen sich fachbereichsübergreifend das Stadtjugendamt, das Schulverwaltungsamt, das Bildungsbüro und das staatl. Schulamt mit der Versorgung und den Bedarfen in den einzelnen Schulsprengeln und erarbeiten Lösungsvorschläge. Ziel ist es den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sicherzustellen.

	2. Jgst.			3. Jgst.			4. Jgst.		
Schulname	Gesamt-zahl SuS Jgst. 2 2026/2027	keine Be-treu-ung nötig	Be-treu-ung nötig	Gesamt-zahl SuS Jgst. 3 2026/2027	keine Be-treu-ung nötig	Be-treu-ung nötig	Gesamt-zahl SuS Jgst. 4 2026/2027	keine Be-treu-ung nötig	Be-treu-ung nötig
Waldorf-schule	36	10	26	42	6	36	50	4	46
Adalbert-Stifter-Schule	111	6	105	97	11	86	123	16	107
Büchen-bach	54	17	37	47	10	37	57	12	45
Bruck Els-ner	48	3	45	53	4	49	65	8	57
Brucker Lache	57	24	33	60	27	33	75	36	39
Eltersdorf	39	6	33	37	14	23	39	8	31
Frau-enaurach	52	10	42	48	8	40	47	15	32
Friedrich-Rückert-Schule	102	47	55	118	56	62	89	34	55
Dechsen-dorf	42	6	36	30	7	23	33	3	30
Hermann-Hedenus-Schule	70	6	64	75	14	61	62	11	51
Loschge-schule	79	19	60	72	28	44	82	32	50
Michael-Poeschke-Schule	72	13	59	79	18	61	81	18	63
Pestaloz-zischule	76	42	34	98	57	41	124	66	58
Tennen-lohe	56	4	52	60	6	54	48	8	40
Mönau-schule	56	12	44	58	13	45	56	11	45
Heinrich-Kirchner-Schule	55	9	46	58	10	48	68	21	47
Gesamt	**1005**	**234**	**771**	**1032**	**289**	**743**	**1099**	**303**	**796**
Prozent		23%	77%		28%	72%		28%	72%

(Quelle: Staatliches Schulamt)

3. Wie können diese gemeldeten Bedarfe während der Schulzeiten gedeckt werden? Werden zusätzliche Klassen im gebundenen Ganztag/Gruppen im offenen Ganztag/Mittagsbetreuungen/ Hortgruppen/weitere Formen der Schulkindbetreuung eingerichtet?

Die Zahlen beziehen sich auf den jeweiligen Beginn des Schuljahres (Oktober/November):

	Horte und Lernstuben	Mittagsbetreuung	oGT	gGT	Platzzahl gesamt
2025/26	1506	744	247	835	**3332**
2026/27	1492	779	305	809	**3385**
Differenz	**-14**	**35**	**58**	**-26**	**53**

Gesamtstädtisch gibt es zum Schuljahr 2026/27 insgesamt 53 zusätzliche Plätze im Ganztagsangebot.

4. Wie können diese Bedarfe während der Ferienzeiten gedeckt werden? Werden hierzu neue Angebote eingerichtet?

Die Ferienangebote bestehen aus einem gesamtstädtischen Angebot (Erlanger Bündnis für Familien), welches für alle Familien zugänglich ist und aus der Ferienbetreuung der Horte in städtischer und freier Trägerschaft. Die Angebotsformen werden beständig der Nachfrage angepasst. Ungedeckte Bedarfe sind nicht bekannt und wurden von Eltern bislang auch nicht geltend gemacht. Es bestehen aktuell auch keine Hinweise darauf, dass sich die Bedarfe durch den Rechtsanspruch massiv erhöhen. Die Bedarfe werden laufend überprüft und ggf. Angebote nachjustiert. Die Nachfrage ist unter anderem auch in erheblichem Maße von den Kosten für die Ferienbetreuung abhängig. Aufgrund der Zuschusskürzung für Ferienangebote haben sich die Gebühren/Kosten für Eltern erhöht. Höhere Kosten schränken die allgemeine Zugänglichkeit für einkommensschwächere Familien ein.

Das Ferienbetreuungsangebot für Grundschulkinder des Erlanger Bündnisses für Familien ist über die Jahre gewachsen und umfasst Betreuungsangebote für die gesamten Ferienzeiten mit Ausnahme der Weihnachtsferien von inzwischen neun verschiedenen Anbietern. Beispielsweise ist es durch Integration der Sportferienbetreuung des TV 1848 gelungen, das Angebot noch einmal deutlich zu erweitern und wichtige Standorte in Büchenbach und Alterlangen dazu zu gewinnen. Das Angebot deckt den Bedarf von Eltern auf Ferienbetreuung für ihre Kinder in Bezug auf die Dauer der Betreuung (8 Stunden täglich), auf das Gesamtangebot und die Vielfalt. Hinweise auf Mangel an Betreuungsplätzen gab es in den letzten Jahren nicht. Die Buchungs- und Auslastungszahlen werden jedoch auch im laufenden ersten Jahr des Rechtsanspruchs kontinuierlich ausgewertet, um Mangellagen rechtzeitig zu erkennen und in gemeinsamer Entwicklung mit den Trägern das Angebot sukzessive an den Bedarf anzupassen. Eine aktuelle Abfrage (09/2026) zum Angebot an Ferienbetreuungsplätzen für das Schuljahr 2026-2027 ergab insgesamt 4407 Wochen-Betreuungsplätze für das gesamte Schuljahr. Diese verteilen sich auf 225 Wochenbetreuungsplätze in den Herbstferien, 235 Plätze in den Faschingsferien, 737 in den Osterferien, 390 in den Pfingstferien und 2720 Wochenbetreuungsplätze in den Sommerferien. Bei den Anbietern betrieblicher Ferienbetreuung, FAU und Siemens, stehen die Plätze vorzugsweise den Kindern der Beschäftigten zur Verfügung, unabhängig von deren Wohnort.

5. Mit welcher Entwicklung der Bedarfe rechnet die Stadt Erlangen bis 2032?

Die Versorgung im Grundschulbereich erreicht prognostisch bereits 2031 die Zielversorgungsquote in Erlangen.

Schulkindbetreuung (Grundschule)

Hort- & Schulkindindikatoren	2026 (Aktuell)	2028	2031
Schüler an der Grundschule	4.009	3.893	3.740
Summe der Plätze (Hort, Lernstube, Mibe, Ganztag)	3.318	3.359 (+41)	3.359 (+41)
Versorgungsquote durch Hort- & Lernstubenplätze	37%	39%	42%
Versorgungsquote durch Mittagsbetreuung (Mibe)	19%	19%	20%
Versorgungsquote durch Ganztagsklassen (GTS)	27%	28%	28%
Gesamtversorgungsquote	**83%**	**86%**	**90%**

6. Hat die Stadt Erlangen Unterstützungsangebote wie Beratung und Förderung von Bezirk bzw. Freistaat in Anspruch genommen? Ist dies in Zukunft geplant?

 Es wurden und werden auch aktuell mehrere Unterstützungsangebote in Anspruch genommen. Die Regierung von Mittelfranken bietet Beratung, Unterstützung und Begleitung über ihre Ganztagskoordinator*innen an. Hier besteht ein regelmäßiger Austausch und es finden Abstimmungstreffen in Ansbach und Erlangen statt. Auch werden die Beratungsangebote und Informationstreffen seitens der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Familie, Arbeit und Soziales genutzt, um allgemeine aber auch für Erlangen spezifische Themen zu klären und voranzubringen. Darüber hinaus nimmt Erlangen die Austauschformate der Regionalen Entwicklungsagentur für Kommunales Bildungsmanagement (REAB) zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wahr. Die Regionale Entwicklungsagentur ist ein Verbundprojekt u.a. der Europäischen Metropolregion und wird vom Bundessozialministerium gefördert. Die REAB unterstützt Kommunen beim Aufbau eines kommunalen Bildungsmanagements, das in Erlangen im Bildungsbüro verortet ist und bietet themenspezifische Austauschformate an. Alle Angebote haben sich bewährt und werden auch zukünftig in Anspruch genommen.
 Bei Investitionskostenfördermaßnahmen werden die zur Verfügung stehenden Fördertöpfe des Bundes und des Landes in Anspruch genommen. Konkrete Aufstellungen und Berechnungen sind in den jeweiligen Beschlussvorschlägen für Invest-Maßnahmen aufgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative

Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Antrag der Grünen Liste-Stadtratsfraktion Nr. 066/2026 vom 09.07.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 7

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **09.07.2026**
Antragsnr.: **066/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V / 51**
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de

gl-erlangen.de

Erlangen, den 09.07.2026

Antrag: Bericht Bedarfserhebung und Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem Schuljahr 2026/27 wird der gesetzliche Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter wirksam. Viele Familien in Erlangen setzen große Hoffnungen in den zügigen wie qualitätvollen Ausbau der Ganztagbildung für Grundschulkinder, um Eltern Berufstätigkeit zu ermöglichen, Kindern neue Erfahrungsräume zu eröffnen und Bildungsgerechtigkeit voranzubringen.
Zum Stichtag 30. April haben Familien von (zukünftigen) Grundschulkindern erstmals ihren Betreuungsbedarf gegenüber den Kommunen geltend gemacht.

Wir bitten um einen (schriftlichen) Bericht zu folgenden Fragestellungen:

1. Für wie viele zukünftige Erstklasskinder wurde bis zum 30. April 2026 der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 geltend gemacht (absolut und prozentual) und wie verteilen sich die Bedarfe auf die Schulsprengel?
2. Für wie viele zukünftige Grundschulkinder der Jahrgangsstufen 2 bis 4 wurde bis zum 30. April 2026 ein Bedarf an ganztägiger Bildung und Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 angemeldet und wie verteilen sich die Bedarfe auf die Schulsprengel? Wurden die Bedarfe der Kinder, die im Schuljahr 2026/27 noch keinen Rechtsanspruch haben, flächendeckend erhoben?
3. Wie können diese gemeldeten Bedarfe während der Schulzeiten gedeckt werden? Werden zusätzliche Klassen im gebundenen Ganztag/Gruppen im offenen Ganztag/Mittagsbetreuungen/ Hortgruppen/weitere Formen der Schulkindbetreuung eingerichtet?
4. Wie können diese Bedarfe während der Ferienzeiten gedeckt werden? Werden hierzu neue Angebote eingerichtet?

5. Mit welcher Entwicklung der Bedarfe rechnet die Stadt Erlangen bis 2032?
6. Hat die Stadt Erlangen Unterstützungsangebote wie Beratung und Förderung von Bezirk bzw. Freistaat in Anspruch genommen? Ist dies in Zukunft geplant?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Zwanziger, Sprecher für Bildung
gez. Dominik Sauerer, Fraktionsvorsitzender



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung

Ö 8

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; V/51	Rechtsamt/Stadtjugendamt	**30/148/2026**

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 08.10.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) wurde am 22. Juli 2026 vom Bayerischen Landtag verabschiedet und am 30. Juli 2026 veröffentlicht.
Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zum 1. Januar 2027 fällt der Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 Euro weg, der bisher direkt zu einer Reduzierung der Elternbeiträge für Kinder ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt geführt hat und in § 4 der städtischen Gebührensatzung verankert war. Zukünftig gibt es statt des Beitragszuschusses nur noch einen erhöhten Qualitätsbonus, der an die Träger ausbezahlt wird.

Durch den Wegfall des Beitragszuschusses ist die Änderung der Gebührensatzung erforderlich.

Der Wegfall des Beitragszuschusses wurde bereits in der JHA-Sitzung vom 08.10.2026 (Beschlussvorlage 516/011/2026) beraten und einstimmig angenommen.

2. Neuregelungen:

a) § 4 wird ersatzlos gestrichen.

b) In § 5 (neu § 4) wird die Bezugnahme auf den Beitragszuschuss gestrichen und die Überschrift geändert.

c) Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten, da der Beitragszuschuss erst zum 01.01.2027 wegfällt.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 08.10.2026
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 08.10.2026

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 27.03.2025 / In Kraft getreten am 01.09.2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012 und Nr. 8 vom 10.04.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

Art. 1

1. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 5 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

 a) Die Überschrift wird in „Gebührenbefreiung“ geändert.
 b) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung nach § 4 dieser Satzung“ gestrichen.

3. § 6 wird zu § 5

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Anlage 2
Entwurf vom 08.10.2026

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen gekennzeichnet durch ***Fettdruck*** sowie ~~***Streichungen***~~
§ 4 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung (1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die nach § 3 dieser Satzung errechnete Gebühr um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag. (2) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 3 Abs. 1. Eine Verrechnung mit der Verpflegungsgebühr nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt nicht. (3) Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.	~~§ 4 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung~~ ~~(1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die nach § 3 dieser Satzung errechnete Gebühr um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag.~~ ~~(2) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 3 Abs. 1. Eine Verrechnung mit der Verpflegungsgebühr nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt nicht.~~ ~~(3) Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.~~
§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, können unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung nach § 4 dieser Satzung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.	§ ~~5~~ **4** Gebühren~~ermäßigung und -~~befreiung (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, können ~~unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung nach § 4 dieser Satzung~~ auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden. (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.	(2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden. (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ ~~6~~ **5** Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; V/51	Rechtsamt / Stadtjugendamt	**30/150/2026**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 22.10.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.01.2027

Die Stadt Erlangen macht als Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Möglichkeit nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Gebrauch, bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, eine Kostenbeteiligung von den Eltern zu erheben. Die Kostenbeiträge für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege wurden zuletzt zum 01.01.2026 erhöht.
Die Verwaltung schlägt eine Anpassung der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege an die Gebührensätze für den Besuch einer städtischen Kinderkrippe vor.
Die Kindertagespflege erfüllt denselben gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrag wie die institutionelle Kinderkrippe. Beide Betreuungsformen bieten frühkindliche Förderung in einer sicheren und entwicklungsfördernden Umgebung. Kindertagespflege und Kinderkrippe sind pädagogisch gleichwertige Angebote, die beide den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht werden. Eine einheitliche Elternbeitragserhebung stärkt somit die Wahlfreiheit der Eltern.

Buchungszeit	bisheriger mtl. Kostenbeitrag	Kostenbeitrag Krippe ab 01.09.2026	Erhöhungsvorschlag (ab 01.01.2027)
bis 2 Stunden	106,00 €		**133,00 €**
bis 3 Stunden	160,00 €		**200,00 €**
bis 4 Stunden	230,00 €	288,00 €	**288,00 €**
bis 5 Stunden	271,00 €	339,00 €	**339,00 €**
bis 6 Stunden	311,00 €	389,00 €	**389,00 €**
bis 7 Stunden	353,00 €	441,00€	**441,00 €**
bis 8 Stunden	391,00 €	489,00 €	**489,00 €**
bis 9 Stunden	433,00 €	541,00 €	**541,00 €**
bis 10 Stunden	471,00 €	589,00 €	**589,00 €**

Da es bei den städtischen Kinderkrippen die Buchungskategorien „bis 2 Stunden“ und „bis 3 Stunden“ nicht gibt, wird in diesen Kategorien eine Erhöhung analog der Gebührenerhöhung für städtische Regeleinrichtungen um 25% vorgenommen.

Von der Kämmerei wurde für 2027 ein Planungsansatz von 345.000 Euro für Elternbeiträge in der Kindertagespflege vorgegeben.
Durch die Erhöhung der Elternbeiträge ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 86.250 Euro zu rechnen (basierend auf dem Planansatz für 2027).

2. Neuregelungen:

a) In § 3 Abs. 2 wird die neue Tabelle eingefügt.
b) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
 Die Höhe des Kostenbeitrages orientierte sich in der Vergangenheit nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekannt gegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung. Diese Regelung entfällt nach der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes zum 01.01.2027.
c) Durch Streichung des § 3 Abs. 3 ändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt.

Die Änderung der Kostenbeitragssatzung soll ab dem 01.01.2027 in Kraft treten, da erst zum 01.01.2027 der Basiswert wegfällt.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 22.10.2026
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 9

Anlage 1
Entwurf vom 22.10.2026

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 28.07.2022 i. d. F. vom 30.10.2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022 und Nr. 24 vom 20.11.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2 wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

„tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag bis 31.12.2026	monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2027
bis 2 Stunden	106,00 €	133,00 €
bis 3 Stunden	160,00 €	200,00 €
bis 4 Stunden	230,00 €	288,00 €
bis 5 Stunden	271,00 €	339,00 €
bis 6 Stunden	311,00 €	389,00 €
bis 7 Stunden	353,00 €	441,00 €
bis 8 Stunden	391,00 €	489,00 €
bis 9 Stunden	433,00 €	541,00 €
bis 10 Stunden	471,00 €	589,00 €“

2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 4 - 8 werden zu den Absätzen 3 - 7.

4. In § 3 Abs. 5 neu wird die Angabe „Euro 20,00“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ö 9

Anlage 2
Entwurf vom 22.10.2026

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierten Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** sowie ~~Streichungen~~)
§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der in der Kindertagespflegevereinbarung bzw. im Buchungsbeleg festgelegten Buchungszeit. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Personenberechtigten und der Stadt Erlangen bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten. Jeder Buchungskategorie ist ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet. (2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben: Tabelle	§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der in der Kindertagespflegevereinbarung bzw. im Buchungsbeleg festgelegten Buchungszeit. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Personenberechtigten und der Stadt Erlangen bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten. Jeder Buchungskategorie ist ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet. (2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben: Tabelle

1

tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag bis 31.12.2025	monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2026
bis 2 Stunden	85,00 €	106,00 €
bis 3 Stunden	128,00 €	160,00 €
bis 4 Stunden	171,00 €	230,00 €
bis 5 Stunden	215,00 €	271,00 €
bis 6 Stunden	257,00 €	311,00 €
bis 7 Stunden	300,00 €	353,00 €
bis 8 Stunden	343,00 €	391,00 €
bis 9 Sunden	386,00 €	433,00 €
bis 10 Stunden	430,00 €	471,00 €

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung.

(4) Buchungszeitenänderungen werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen vereinbart und auf dem Buchungsbeleg festgehalten. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der täglichen Buchungszeit einher, die Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages hat, wird diese frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats wirksam. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeiten außen vor.

tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag **bis 31.12.2026**	monatlicher Elternbeitrag ab **01.01.2027**
bis 2 Stunden	106,00 €	**133,00 €**
bis 3 Stunden	160,00 €	**200,00 €**
bis 4 Stunden	230,00 €	**288,00 €**
bis 5 Stunden	271,00 €	**339,00 €**
bis 6 Stunden	311,00 €	**389,00 €**
bis 7 Stunden	353,00 €	**441,00 €**
bis 8 Stunden	391,00 €	**489,00 €**
bis 9 Sunden	433,00 €	**541,00 €**
bis 10 Stunden	471,00 €	**589,00 €**

~~(3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung~~

(3) Buchungszeitenänderungen werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen vereinbart und auf dem Buchungsbeleg festgehalten. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der täglichen Buchungszeit einher, die Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages hat, wird diese frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats wirksam. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeiten außen vor.

(5) Im letzten Monat vor Ende der Förderung in Kindertagespflege kann die Buchungszeit nicht verringert werden.	**(4)** Im letzten Monat vor Ende der Förderung in Kindertagespflege kann die Buchungszeit nicht verringert werden
(6) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Förderung in Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag nach Absatz 2 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.	**(5)** Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Förderung in Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag nach Absatz 2 für jedes Kind um ~~Euro 20,00~~ **20,00 Euro**. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.
(7) Es bleibt der Tagespflegeperson unbenommen, neben dem Kostenbeitrag nach Absatz 2 private Zuzahlungen zu verlangen.	**(6)** Es bleibt der Tagespflegeperson unbenommen, neben dem Kostenbeitrag nach Absatz 2 private Zuzahlungen verlangen.
(8) Wird zusätzlich zur o.g. Buchungszeit die Nachtbetreuung des Kindes in Anspruch genommen fällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung bei der Tagespflegeperson statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung im Haushalt der Eltern statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an.	**(7)** Wird zusätzlich zur o.g. Buchungszeit die Nachtbetreuung des Kindes in Anspruch genommen fällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung bei der Tagespflegeperson statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung im Haushalt der Eltern statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an

Ö 10.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V / 51	Stadtjugendamt	**51/213/2026**

Bearbeitungsstand der Haushaltsanträge 2027 Amt 51

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Haushaltsanträge für Amt 51.

Anlagen: Übersicht „Anträge zum Haushalt 2027 Amt 51“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 10.1

Übersicht "Anträge zum Haushalt 2027 Amt 51"

Nummer	Antragsstellung durch	Titel	Bearbeitungsstand
140/2026	CSU	Sicherung der Abenteuerspielplätze durch flexibles Jobsharing: Zeitversetzter Personaleinsatz im Stadtjugendamt statt Angebotskürzungen (Maßnahme 51/22)	JHA 12.11.
141/2026	CSU	Erhalt der Abenteuerspielplätze Taubenschlag und Brucker Lache	JHA 12.11.
142/2026	CSU	Ausrichtung des Anstellungsschlüssels städtischer Regeleinrichtungen am Niveau der freien Träger im Stadtgebiet statt am bayernweiten Landesdurchschnitt	JHA 12.11.
143/2026	CSU	Bedarfsanpassung von Betreuungsplätzen im Bestand (z. B. Krippe zu Hort) und Klärung baulicher und fachaufsichtlicher Spielräume	in Bearbeitung
144/2026	CSU	App-basierte Essensabrechnung in städtischen Kitas: Taggenaue Bestellung und verbrauchsgenaue Abrechnung analog zum Schulsystem	JHA 12.11.
145/2026	CSU	Aussetzen der Gebührenerhöhung in städtischen Kitas (Maßnahme 51/14), Prüfung einer Dynamisierung und Gebührenangleichung bei Spiel- und Lernstuben	JHA 12.11.
146/2026	CSU	Rückkehr zur gemeinsamen Bescheidung von Betreuungsgebühren und Mittagsverpflegung (BuT) für Kita- und Hortkinder	JHA 12.11.
147/2026	CSU	Kindertagespflege im Stadtgebiet: Prüfung der Ausfall- und Vertretungsstrukturen auf Wirtschaftlichkeit	in Bearbeitung
148/2026	CSU	Partnerschaftliche Haushaltskonsolidierung: Aufgreifen des Angebots der freien Träger aus dem JHA vom 17.09.2026 – Bilaterale Fachgespräche zur Erarbeitung zielgenauer Einsparpotenziale statt pauschaler 10%-Kürzung	in Bearbeitung
149/2026	CSU	Weiterentwicklung der Personal- und Einsatzstrukturen in städtischen Horten: Gemeinsamer Einsatz von Fach- und Ergänzungskräften (Maßnahme 51/10), bedarfsgerechte Wochenstundenkontingente bei Neubesetzungen und Jahresarbeitszeitmodelle für die Ferienbetreuung	JHA 12.11.
150/2026	CSU	Aufgabenkritik und Konsolidierung im Beratungssektor: Prüfung von Doppelstrukturen bei Beratungsstellen	JHA 12.11.
152/2026	CSU	Zukunftsfähige Weiterentwicklung und Standortsicherung der Spiel- und Lernstuben: Maßvolle Konzeptionsanpassung anstelle einer ersatzlosen Aufgabe	JHA 12.11.
173/2026	Grüne / Grüne Liste	Zukunftssicherungsprozess mit freien Trägern	in Bearbeitung
185/2026	Freie Wähler	Keine pauschale Kürzung freiwilliger Zuschüsse an Vereine und soziale Einrichtungen	in Bearbeitung
196/2026	ödp	Finanzielle Unterstützung für das Grüne S.O.f.A. e.V. – Zentrum für Alleinerziehende	JHA 12.11.
201/2026	ödp	Antrag zum Arbeitsprogramm: Bezirksumlage bewerten	in Bearbeitung
205/2026	Erlanger Linke	Antrag zu Erhöhung des städtischen Zuschusses für das Grüne S.O.f.A. des Zentrum für Alleinerziehende e.V.	JHA 12.11.

Ö 10.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/51	Stadtjugendamt	**51/216/2026**

Haushalt 2027: Hier Anfrage der Erlanger Linken und Protokollvermerk aus der Sitzung des JHA am 08.10.2026 durch Hr. Stadtrat Agha

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Sitzung des JHA vom 08.10.2026 stellte Herr Stadtrat Agha unter anderem folgende Anfrage: Herr Stadtrat Agha bittet in der November-Sitzung des JHA um eine grobe Darstellung, was es bedeutet, wenn Punkte, die die Präventionskette betreffen, wegfallen und dann sowieso im Allgemeinen Sozialen Dienst landen.

Des Weiteren reichte die Fraktion der Erlanger Linken eine Liste mit Fragen zur Haushaltskonsolidierung ein (siehe Anhang).

Da die Antworten oftmals deckungsgleich sind, werden die Anfragen zusammen beantwortet.

Die nachfolgend genannten Beträge sind unter den derzeitigen Gegebenheiten im Rahmen der Haushaltskonsolidierung so sorgfältig ermittelt wie möglich, jedoch auf Schätzungen, Hochrechnungen und Erfahrungswerten der Fachbereiche basierend und sind als Größenordnungen zu verstehen. Für viele Folgewirkungen liegen keine konkreten Informationen vor oder können naturgemäß nicht vorliegen; diese Folgen werden daher beschreibend dargestellt. Dass eine Folge nicht beziffert ist, bedeutet nicht, dass keine Kosten entstehen.

Zu Frage 1 – Amt 51 / Lfd. Nr. 5: Streichung der Sachmittel für das Dyskalkulieprojekt

Nach Einschätzung der Verwaltung würde der Wegfall dieser Sachkosten schätzungsweise Folgekosten 5.130 € pro Jahr verursachen (entspricht 1 verhinderte Hilfe nach SGB VIII § 35a).

Dem steht eine Einsparung durch den Wegfall der Sachmittel von 2.000 € pro Jahr gegenüber (geschätzte Mehrkosten von 3.130 €).

Die Sachmittel des Dyskalkulieprojekts ermöglichen es, etwa 1-2 speziell geschulten Lehrkräften auf Honorarbasis bis zu 4 Kinder parallel in der zweiten Jahrgangsstufe im Bereich der Dyskalkulieprävention in Kleinstgruppen zu fördern. Bei einem Wegfall fehlt ein vergleichbares Angebot für Kinder mit einem erhöhten Risiko eine Rechenstörung zu entwickeln und u.U. eine damit verbundene (drohende) seelische Behinderung zu entwickeln.
Die Verwaltung rechnet auf der Basis von Kosten für eine nach § 35a SGBVIII finanzierte Dyskalkuliethe-rapie von 90 Therapiestunden á 57 €. Die Umsetzung würde mit Datum des Beschlusses der Kürzung in

Kraft treten. Die psychischen Folgen und Belastungen würden sich mit einer geschätzten Verzögerung von 8-18 Monaten manifestieren.
Zusammenfassend besteht die fachliche Einschätzung, dass die wahrscheinlichen Folgekosten, die der kurzfristigen Einsparung übersteigen.

Zu Frage 2 – Amt 51 / Lfd. Nr. 6: Kürzung der Mittel für die Familienplanung: Verhütungsmittel für sozial benachteiligte Familien
Nach Einschätzung der Verwaltung würde ein Wegfall dieser Mittel bereits bei einer ungewollten Schwangerschaft und einer daraus resultierenden günstigsten Hilfe zur Erziehung (SPFH) Mehrkosten von mehr als 18.000 € pro Jahr zur Folge haben.

Dem steht eine Einsparung durch den Wegfall der Sachmittel von 3.500 € pro Jahr gegenüber.

Gelder aus der Unterstützung Familienplanung werden ausschließlich an Sozialleistungsempfängerinnen ausgezahlt.
Die mögliche psychische Belastung und Überforderung der betroffenen Eltern und deren Kinder mit den entstehenden Kosten für potentiell notwendig werdende Beratung und psychotherapeutische Hilfen lassen sich monetär nicht genau beziffern. Trotzdem ist es offensichtlich, dass eine ungeplante Schwangerschaft und dadurch ein weiteres Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft allein schon Mehrkosten durch einen erhöhten Leistungsbezug mit sich bringt.
Weiterhin können durch ungeplante Schwangerschaften kurz, mittel und langfristig Kosten für die Kommune durch einen erhöhten Beratungsbedarf in den Bereichen Schwangerschaftskonfliktberatung, allg. Schwangerschaftsberatung, Familien und Paarberatung, wirtschaftliche Jugendhilfe (UVG, Befreiung Kinderbetreuungskosten) KoKi, ASD sowie Bildung und Teilhabe Leistungen (ErlangenPass) entstehen.

Die Kürzung und würde nach Beschluss im Haushaltsjahr 2027 in Kraft treten. Die oben beschriebenen möglichen Folgen(-Kosten) können ab der Schwangerschaft bis hin zur Volljährigkeit der Kinder und ggf. darüber hinaus entstehen.

Zusammenfassend stellt das Angebot eines Verhütungsmittelfonds eine präventive Kostenreduzierung dar, die im Vergleich zu den Folgekosten eher gering ausfällt.

Zu Frage 3 – Amt 51 / Lfd. Nr. 8: Abschaffung Kleinbusse
Nach Einschätzung der Verwaltung entstehen durch die Abschaffung der Kleinbusse Folgekosten in Höhe von jährlich ca. 8.000 €.
Dem steht eine Einsparung für Unterhaltskosten in Höhe von jährlich ca. 23.000 € gegenüber.

Das Stadtjugendamt unterhält vier Kleinbusse, die überwiegend von den Abteilungen 513 und 514 für Fahrten mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Im Hinblick auf die steigenden Unterhaltskosten und die zu erwartende sinkende Auslastung sollen die Busse an den EB77 abgegeben und von dort künftig bei Bedarf ausgeliehen werden.
Die Folgekosten entstehen für Rechnungen des EB77. Je Ausleihe werden die gefahrenen Kilometer mit derzeit 0,85 €/km in Rechnung gestellt. Voraussichtlich werden die Busse künftig für ca. 9.500 km im Jahr ausgeliehen, so dass mit Folgekosten in angegebener Höhe zu rechnen ist.
Die Einsparung überwiegt und wirkt jeweils ab Abgabe der Busse, bei zwei seit September 2026. Geplant ist, die weiteren Busse 2027 zu übergeben.

Zu Frage 4 – Amt 51 / Lfd. Nr. 19: Stelleneinsparung Koordination Jugendhilfeeinrichtung
Nach Einschätzung der Verwaltung würde der Wegfall der Stelle Folgekosten von rund 615.000 € pro Jahr verursachen.
Dem steht eine Einsparung durch den Wegfall der Stelle von 97.000 € pro Jahr gegenüber.

Die Stelle koordiniert die Jugendhilfeeinrichtungen für Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA, § 42a SGB VIII). Sie steht als verlässlicher und kontinuierlicher Ansprechpartner für freie Träger im Bereich der stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII) zur Verfügung. Die Aufgaben umfassen die Belegungssteuerung, die am Bedarf ausgerichtete konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtungen, sowie die Gesamtkoordination für Fragen der Inbetriebnahmen (Betriebserlaubnis, Brandschutzfragen, Bauaufsicht).
Ziel ist eine diversifizierte Weiterentwicklung der lokalen Infrastruktur für stationäre Einrichtungen und Individualhilfen in Erlangen, um Versorgungslücken für Pflichtleistungen der Jugendhilfe zu schließen und den kurzfristigen Aufbau kostenintensiver Noteinrichtungen zu verhindern.
Die Koordinierungsstelle ist in die AG 78 der Träger stationärer Jugendhilfe eingebunden und steht in regelmäßigem Austausch mit den SENF-Städten und umgebenden Landkreis, um Bedarfe zu koordinieren und den Aufbau von Doppelstrukturen zu verhindern. Zur Verbesserung der überregionalen Platzsuche für Erlanger Kinder und Jugendliche wird gerade eine KI gestützte Vermittlungsplattform entwickelt.

Die Folgekosten setzen sich aus zwei Positionen zusammen:

- Wegfall einer bereits eingeplanten Konsolidierung (344.701 € pro Jahr): Der Konsolidierungscheck 2025 (Nr. 25) sieht eine Einsparung von 344.701 € jährlich durch die Beendigung von Fehlbelegungen vor. Diese Einsparung setzt eine aktive Belegungssteuerung voraus, die durch die Koordinationsstelle erfolgt. Entfällt die Stelle, ist das Sparziel nicht umsetzbar und müsste an anderer Stelle des Haushalts erbracht werden.
- Vorrang von § 13 vor § 34 SGB VIII (rund 270.000 € pro Jahr): Nach Vorgabe der Bundesregierung sollen Angebote nach § 13 SGB VIII Vorrang vor einer Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII erhalten. Diese Umsteuerung erfordert Konzeption, Angebotsaufbau mit freien Trägern und Prüfung im Einzelfall. Ohne Koordination ist sie nicht umsetzbar; die Verwaltung rechnet auf der Basis der Vorgaben der Bundesregierung dann mit Mehrkosten von rund 270.000 €.

Zur Einordnung: Ein Platz in der Inobhutnahme kostet in Erlangen durchschnittlich 16.876 € im Monat, eine stationäre Anschlusshilfe nach § 34 SGB VIII rund 7.459 €. Jeder Monat, den ein junger Mensch länger als fachlich nötig in der Inobhutnahme verbleibt, verursacht damit rund 9.400 € Mehrkosten.

Die enge Kooperation mit freien Trägern, auf die die Stadt Erlangen zwingend sowohl inhaltlich als auch rechtlich angewiesen ist, würde durch den Wegfall der Stelle nachhaltig erschwert. Gemeinsame, kostensparende Lösungen mit den SENF-Städten wären ohne Koordination nicht mehr umsetzbar. Kapazitäten, die Aufgaben auf andere bestehende personelle Ressourcen umzuverteilen, existieren nicht. Hinzu kommt ein zeitlicher Versatz: Die Stelle ist unbefristet besetzt. Eine Einsparung ließe sich nur über Fluktuation und damit verzögert realisieren, während die Folgekosten unmittelbar mit dem Wegfall der Steuerung entstehen. Für den Zeitraum 2027 bis 2030 können sich die Folgekosten auf bis zu 2,5 Mio. € summieren.
Unterm Strich übersteigen die Folgekosten die Einsparung um rund 518.000 € jährlich. Die Maßnahme führt nach Einschätzung der Verwaltung nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Netto-Mehrbelastung des Haushalts. Der Betrag von 344.701 € beruht auf dem Konsolidierungscheck 2025, der Betrag von 270.000 € ist eine Schätzung der Verwaltung auf der Grundlage der Veröffentlichung der Bundesregierung - Quelle: Referentenentwurf des Bundesministeriums (Anlage 1, Abschnitt VI. Gesetzesfolgen / 5. Weitere Kosten, S. 74).
Die Verwaltung rät daher von der Umsetzung ab.

Zu Frage 5. Amt 51/Lfd.Nr. 21: Aufhebung des sozialpädagogischen Konzeptes der Spiel- und Lernstuben

Bei Aufhebung des Sozialpädagogischen Konzeptes der Spiel- und Lernstuben entstehen bereits bei 1% der Kinder, nämlich 6 Plätzen, Mehrkosten, die die Einsparungen übersteigen.

Spiel- und Lernstuben sind Kindertageseinrichtungen nach BayKiBiG mit fachlicher Schwerpunktsetzung für besondere sozialpädagogische Bedarfe. Bei Aufhebung des Konzeptes könnten 2,79 Vollzeitäquiva-

lente als Differenz aus Planstellenvolumen vom jetzigen Anstellungsschlüsse zum bayrischen durchschnittlichen AS (1:8,98 Kindergarten, 1:8,21 Kinderhort) auf Basis durchschnittlicher aktueller Belegungen eingespart werden, was einer Summe von 240.700 € an Personalkosten ergibt. Weitere Sachmittel könnten nach erfolgten Kürzungen nicht mehr eingespart werden.

Eine Aufgabe des erweiterten sozialpädagogischen Konzepts und Weiterbestehen als reine Regeleinrichtungen nach dem durchschnittlichem Anstellungsschlüssel Bayern würde die lokale Präventionskette nachhaltig schwächen und widerspricht den Leitgedanken des reformierten SGB VIII in Bezug auf die Stärkung vorgeschalteter präventiver Angebote. In regulären Kitas fehlen durch den geringeren Personalschlüssel die Ressourcen für diese durch das Konzept erweiterte anspruchsvolle Beziehungs- und Elternarbeit sowie die Bearbeitung von problemdichten Lagen. Entfällt die vertraute Anlaufstelle direkt in den Einrichtungen, brechen verlässliche Brücken für risikobelastete Familien weg. Direkt betroffen sind neben den Eltern die Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren, die risikobelastet aufwachsen und deren Bildungschancengerechtigkeit nicht mehr gezielt verbessert wird.
Die Folgen sind erhebliche Versorgungslücken bei benachteiligten Kindern sowie ein starker Ausweichdruck auf nachgelagerte Hilfssysteme wie Erziehungsberatungsstellen, den Allgemeinen Sozialdienst und teure intensive Hilfen zur Erziehung. Die Angebotsform deckt dann nicht mehr die Bedarfe als Zwischenstufe zu einer Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) nach §32 SGB VIII ab. Die fehlende Unterstützung der Eltern verursacht die Notwendigkeit weiterer teurer professioneller Hilfen.

Bereits ab 6 Kindern (1% der 499 Plätze), die statt einer Lernstube eine HPT besuchen müssten, entstehen Mehrkosten, die die Einsparungen überschreiten. Weitere Hilfen zur Erziehung in Form von kostenintensiven individuellen Leistungen sind zu erwarten. Die rein auf fachlichen Erfahrungen geschätzte Zahl der Familien, die bei Wegfall des Konzeptes eine weitere Hilfe zur Erziehung bräuchten, liegt bei knapp 40%.

Die Folgen sind erhebliche Versorgungslücken bei benachteiligten Kindern sowie ein starker Ausweichdruck auf nachgelagerte Hilfssysteme wie Erziehungsberatungsstellen, den Sozialdienst und teure intensive Hilfen zur Erziehung. Ohne frühzeitige Unterstützung der Familien steigt das Risiko für Überforderung, Bindungsstörungen und Kindeswohlgefährdung deutlich an.
Zudem verfestigen sich soziale Benachteiligungen, da Familien in belasteten Situationen weniger Zugang zu stabilisierenden Impulsen und Netzwerken erhalten. Kinder werden zu Jugendlichen, deren Bildungschancen sinken und die Anzahl von Jugendlichen ohne Schulabschluss und beruflicher Perspektive würde steigen. Langfristig drohen dem Gemeinwesen erhöhte soziale Folgekosten. Der Auftrag des neuen SGB VIII der Stärkung vorgeschalteter präventiver Angebote vor teuren intensiven Hilfen zur Erziehung konterkariert.
Die Einsparungen haben mittelfristige und langfristige Wirkungen, da es sich bei den Spiel- und Lernstuben um Einrichtungen mit bestehenden Betreuungsverträgen handelt. Auch beim Personal ließe sich die Einsparung nur über Fluktuation oder Umsetzung auf eine geeignete, freie Stelle und damit verzögert realisieren, da der Betreuungsschlüssel vor Ort bei belegten Plätzen dennoch ausreichen muss und Verträge unbefristet abgeschlossen sind. Die Folgekosten dagegen entstehen unmittelbar mit dem Wegfall des Konzeptes.
Nettomehrkosten sind zu erwarten; gesellschaftliche Kosten ebenfalls.
Die vorliegenden Zahlen sind in der JHA-Präsentation vom 08.10.2026 zu finden. Die Schätzung, dass 40% eine weitere HzE bräuchten, ergibt sich aus einer Prognose aufgrund von Schätzungen des Fachpersonals vor Ort.

Dazu siehe auch Vorlage 515/018/2026.

Zu Frage 6 – Amt 51/Lfd.Nr. 22: Abenteuerspielplätze reduzieren

Nach Einschätzung der Verwaltung werden durch den Wegfall einer sekundärpräventiven Jugendhilfeleistung in Form eines Abenteuerspielplatzes bereits ab 8 ambulanten Hilfen, was momentan die

günstigste Form der Hilfe zur Erziehung darstellt, Folgekosten für die Stadt Erlangen verursacht.
Die Einsparungsmöglichkeiten setzen sich im Wesentlichen durch den Wegfall der Personaldurchschnittskosten zusammen. Bei 2 VZÄ beträgt dies jährlich eine Einsparung von 173.100 Euro.

Die Mehrkosten, die wiederum durch einen Wegfall entstehen, werden nachfolgend dargestellt.
Wenn eine Einrichtung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in einem Stadtteil wegfällt, entfallen für die jungen Menschen im betroffenen Stadtteil insbesondere niedrigschwellige Beratungs- und Hilfsangebote bei persönlichen, schulischen oder familiären Problemen. Zudem fehlt die wichtige sozialpädagogische Unterstützung beim Ausgleich sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung. Nicht zuletzt bricht damit ein geschützter Sozialraum im Quartier weg, der als verlässliche Anlaufstelle und sozialer Treffpunkt dient. Fehlt die Niedrigschwelligkeit von Hilfsangeboten, führt dies dazu, dass benachteiligte junge Menschen und deren Familien durch bürokratische Hürden abgeschreckt werden und notwendige Unterstützung gar nicht erst annehmen. In Folge werden persönliche, schulische oder familiäre Krisen nicht mehr frühzeitig abgefangen, sondern eskalieren bis hin zu einer möglichen Inobhutnahme.
Durch Kürzungen oder die Einstellung von Jugendhilfeleistung in Form eines Abenteuerspielplatzes lösen sich die schwierigen Lebenslagen, Orientierungslosigkeit und familiäre Krisen junger Menschen und deren Familien keineswegs auf. Fehlen niedrige Anlaufstellen zur rechtzeitigen Unterstützung, ist mit erheblichen Folgekosten zu rechnen, da sich die Problemlagen verschärfen und im weiteren Verlauf deutlich teurere ambulante Hilfen zur Erziehung, kostenintensive stationäre Unterbringungen oder im Extremfall auch Inobhutnahmen erforderlich machen.
Werden bei einem Wegfall Hilfen zur Erziehung notwendig, ergeben sich Mehrausgaben für die Stadt Erlangen. Die Summe der Mehrausgaben setzen sich aus der Differenz zwischen Personalkosten und den Kosten für die Hilfe zur Erziehung zusammen:

- 8 x ambulante Hilfe für junge Menschen entsprechen 173.320 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 220 Euro
- 2x stationäre Hilfe für junge Menschen entsprechen 197.018 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 23.918 Euro
- 1x Inobhutnahme für junge Menschen 202.511 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 29.411 Euro

Bei dieser Auflistung wird deutlich, dass sich bei Notwendigkeit von 8 ambulanten Hilfen die Personaldurchschnittskosten bereits amortisiert haben.
Die Stadt Erlangen verfügt für die Personengruppe über 14 Jahren über keine andere präventive oder sekundarpräventive Jugendhilfeleistung. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich mit Mehrausgaben im Bereich Hilfe zu Erziehung zu rechnen.

Neben den rein finanziellen Mehrausgaben entstehen durch Kürzungen oder Wegfall gravierende, nicht messbare Folgekosten für die betroffenen jungen Menschen und die Gesellschaft. Unbegleitete Krisen führen häufig zu schwindenden Zukunftsaussichten, was das Risiko für dauerhafte Armut und psychische Erkrankungen massiv erhöht. Prävention in der Jugendhilfe stellt daher vielmehr eine fundamentale Investition in die Zukunft der Gesellschaft dar, deren wahrer Ertrag in der erfolgreichen und eigenverantwortlichen Lebensbewältigung junger Menschen liegt.

Die Jugendhilfeleistung in Form von Abenteuerspielplätzen wurden durch Beschlüsse aufgrund einer Planungsgrundlage genehmigt und geschaffen. Ein Wegfall dieser Einrichtungen muss durch einen erneuten Beschluss entschieden werden.
Das Fachamt weist darauf hin, dass durch den Gesetzesentwurf zum SGB VIII mit einer Ausweitung gesetzlicher Verpflichtungen von präventiven Jugendhilfeleistungen und damit mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen ist. Ein Wegfall etablierter Präventions- und Unterstützungsangebote wird das Problem des steigenden Bedarfs mittelfristig verschärfen.

Hinzu kommt ein zeitlicher Versatz: Die VZÄ sind unbefristet besetzt. Eine Einsparung ließe sich nur über Fluktuation und damit verzögert realisieren, während die Folgekosten unmittelbar mit dem Wegfall der

der Jugendhilfeleistung in Form von einer Einrichtung entstehen.
Im Endeffekt übersteigen die Folgekosten die Einsparung deutlich. Die Maßnahme führt nach Einschätzung der Verwaltung nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Netto-Mehrbelastung des Haushalts.
Die Verwaltung rät daher von der Umsetzung ab.

Zu Frage 7 – Amt 51/Lfd.Nr. 23: offene Jugendsozialarbeit reduzieren

Nach Einschätzung der Verwaltung werden durch den Wegfall einer Jugendhilfeleistung in Form einer Offenen Jugendsozialarbeit bereits ab 10 ambulanten Hilfen, was momentan ca. 4,8 % der regelmäßigen Nutzenden und die günstigste Form der Hilfe zur Erziehung darstellt, Folgekosten für die Stadt Erlangen verursacht.

Die Einsparungsmöglichkeiten setzen sich im Wesentlichen durch den Wegfall der Personaldurchschnittskosten zusammen. Bei 2,5 VZÄ betragt dies jährlich eine Einsparung von 216.375 Euro. Die Mehrkosten, die wiederum durch einen Wegfall entstehen, werden nachfolgend dargestellt.

Wenn eine Einrichtung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in einem Stadtteil wegfällt, entfallen für die jungen Menschen im betroffenen Stadtteil insbesondere niedrigschwellige Beratungs- und Hilfsangebote bei persönlichen, schulischen oder familiären Problemen. Zudem fehlen die wichtige sozialpädagogische Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf, wie etwa bei Bewerbungen oder der Ausbildungsplatzsuche, sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligung. Nicht zuletzt bricht damit ein geschützter Sozialraum im Quartier weg, der als verlässliche Anlaufstelle und sozialer Treffpunkt dient. Fehlt die Niedrigschwelligkeit von Hilfsangeboten, führt dies dazu, dass benachteiligte junge Menschen durch bürokratische Hürden abgeschreckt werden und notwendige Unterstützung gar nicht erst annehmen. In Folge werden persönliche, schulische oder familiäre Krisen nicht mehr frühzeitig abgefangen, sondern eskalieren bis hin zu einer möglichen Inobhutnahme oder Ausbildungsabbrüchen.

Durch Kürzungen oder die Einstellung von Jugendhilfeleistung in Form einer Offenen Jugendsozialarbeit lösen sich die schwierigen Lebenslagen, Orientierungslosigkeit und familiäre Krisen junger Menschen keineswegs auf. Fehlen niedrige Anlaufstellen zu rechtzeitigen Unterstützungen, ist mit erheblichen Folgekosten zu rechnen, da sich die Problemlagen verschärfen und im weiteren Verlauf deutlich teurere ambulante Hilfen zur Erziehung, kostenintensive stationäre Unterbringungen oder im Extremfall auch Inobhutnahmen erforderlich machen.
Werden bei einen Wegfall Hilfen zur Erziehung notwendig, ergeben sich Mehrausgaben für die Stadt Erlangen. Die Summe der Mehrausgaben setzen sich aus der Differenz zwischen Personalkosten und den Kosten für die Hilfe zur Erziehung zusammen:

- 10 x ambulante Hilfe für junge Menschen (ca. 4,8% der aktuell Nutzenden) entsprechen 216.650 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 275 Euro
- 3x stationäre Hilfe für junge Menschen (ca. 1,4% der aktuell Nutzenden) entsprechen 268.527 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 52.152 Euro
- 1,5x Inobhutnahme für junge Menschen (ca. 0,7% der aktuell Nutzenden) entsprechen 303.865,50 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 87.490,50 Euro

Bei dieser Auflistung wird deutlich, dass sich bei Notwendigkeit von 10 ambulanten Hilfen die Personaldurchschnittskosten bereits amortisiert haben. Wenn man von der realistischen und fachlichen Einschätzung ausgeht, dass mindestens 10% der aktuell Nutzenden bei einem Wegfall einer Einrichtung eine Hilfe zur Erziehung benötigen, wäre mit Mehrausgaben in der Höhe von 238.590 Euro zu rechnen:

- 454.965 Euro (Kosten für ambulante Hilfe) – 216.375 Euro (Personaldurchschnittskosten) = 238.590 Euro

Die Stadt Erlangen verfügt für die Personengruppe über 14 Jahren über keine andere präventive oder sekundarpräventive Jugendhilfeleistung. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich mit Mehrausgaben im

Bereich Hilfe zu Erziehung zu rechnen.
Neben den rein finanziellen Mehrausgaben entstehen durch Kürzungen oder Wegfall gravierende, nicht messbare Folgekosten für die betroffenen jungen Menschen und die Gesellschaft. Unbegleitete Krisen führen häufig zu schwindenden Zukunftsaussichten, was das Risiko für dauerhafte Armut und psychische Erkrankungen massiv erhöht.
Prävention in der Jugendhilfe stellt daher vielmehr eine fundamentale Investition in die Zukunft der Gesellschaft dar, deren wahrer Ertrag in der erfolgreichen und eigenverantwortlichen Lebensbewältigung junger Menschen liegt.
Die sekundärpräventiven Jugendhilfeleistung in Form von Einrichtungen der Offenen Jugendsozialarbeit wurden durch Beschlüsse aufgrund einer Planungsgrundlage genehmigt und geschaffen. Ein Wegfall dieser Einrichtungen muss durch einen erneuten Beschluss entschieden werden.
Das Fachamt weist darauf hin, dass durch den Gesetzesentwurf zum SGB VIII mit einer Ausweitung gesetzlicher Verpflichtungen von präventiven Jugendhilfeleistungen und damit mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen ist. Ein Wegfall etablierter Präventions- und Unterstützungsangebote wird das Problem des steigenden Bedarfs mittelfristig verschärfen.

Hinzu kommt ein zeitlicher Versatz: Die VZÄ sind unbefristet besetzt. Eine Einsparung ließe sich nur über Fluktuation und damit verzögert realisieren, während die Folgekosten unmittelbar mit dem Wegfall der der sekundärpräventiven Jugendhilfeleistung in Form von einer Einrichtung entstehen.
Unterm Strich übersteigen die Folgekosten die Einsparung deutlich. Die Maßnahme führt nach Einschätzung der Verwaltung nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Netto-Mehrbelastung des Haushalts.
Die Verwaltung rät daher von der Umsetzung ab.

Zu Frage 8 – Amt 51/Lfd.Nr. 24: Einstellung mobile Jugendsozialarbeit in Büchenbach

Nach Einschätzung der Verwaltung werden durch den Wegfall einer Jugendhilfeleistung in Form der mobilen Jugendsozialarbeit in Büchenbach bereits ab 2 ambulanten Hilfen, was momentan ca. 3,7% der regelmäßigen Nutzenden und die günstigste Form der Hilfe zur Erziehung darstellt, Folgekosten für die Stadt Erlangen verursacht.

Die Einsparungsmöglichkeiten setzen sich im Wesentlichen durch den Wegfall der Personaldurchschnittskosten zusammen. Bei 0,5 VZÄ betragt dies jährlich eine Einsparung von 43.275 Euro. Die Mehrkosten, die wiederum durch einen Wegfall entstehen, werden unter Baustein 4 dargestellt.

Wenn eine Einrichtung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in einem Stadtteil wegfällt, entfallen für die jungen Menschen im betroffenen Stadtteil insbesondere niedrigschwellige Beratungs- und Hilfsangebote bei persönlichen, schulischen oder familiären Problemen. Zudem fehlen die wichtige sozialpädagogische Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf, wie etwa bei Bewerbungen oder der Ausbildungsplatzsuche, sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligung. Nicht zuletzt bricht damit ein geschützter Sozialraum im Quartier weg, der als verlässliche Anlaufstelle und sozialer Treffpunkt dient. Fehlt die Niedrigschwelligkeit von Hilfsangeboten, führt dies dazu, dass benachteiligte junge Menschen durch bürokratische Hürden abgeschreckt werden und notwendige Unterstützung gar nicht erst annehmen. In Folge werden persönliche, schulische oder familiäre Krisen nicht mehr frühzeitig abgefangen, sondern eskalieren bis hin zu einer möglichen Inobhutnahme oder Ausbildungsabbrüchen.

Durch Kürzungen oder die Einstellung von Jugendhilfeleistung in Form einer Offenen Jugendsozialarbeit lösen sich die schwierigen Lebenslagen, Orientierungslosigkeit und familiäre Krisen junger Menschen keineswegs auf. Fehlen niedrige Anlaufstellen zu rechtzeitigen Unterstützungen, ist mit erheblichen Folgekosten zu rechnen, da sich die Problemlagen verschärfen und im weiteren Verlauf deutlich teurere ambulante Hilfen zur Erziehung, kostenintensive stationäre Unterbringungen oder im Extremfall auch Inobhutnahmen erforderlich machen.
Werden bei einem Wegfall Hilfen zur Erziehung notwendig, ergeben sich Mehrausgaben für die Stadt Erlangen. Die Summe der Mehrausgaben setzen sich aus der Differenz zwischen Personalkosten und den

Kosten für die Hilfe zur Erziehung zusammen:

- 2 x ambulante Hilfe für junge Menschen (ca. 3,7% der aktuell Nutzenden) entsprechen 43.330 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 55 Euro
- 1x stationäre Hilfe für junge Menschen (ca. 1,8% der aktuell Nutzenden) entsprechen 89.509 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 46.179 Euro
- 1x Inobhutnahme für junge Menschen (ca. 1,8% der aktuell Nutzenden) entsprechen 202.511 Euro -> Mehrausgaben in Höhe von 159.181 Euro

Bei dieser Auflistung wird deutlich, dass sich bei Notwendigkeit von 2 ambulanten Hilfen die Personaldurchschnittskosten bereits amortisiert haben. Wenn man von der realistischen und fachlichen Einschätzung ausgeht, dass mindestens 10% der aktuell Nutzenden bei Wegfall einer Einrichtung eine Hilfe zur Erziehung benötigen würden, wäre mit Mehrausgaben in der Höhe von 75.882,50 Euro zu rechnen

- 119.157.50 Euro (Kosten für ambulante Hilfe) – 43.275 Euro (Personaldurchschnittskosten) = 75.882,50 Euro

Die Stadt Erlangen verfügt für die Personengruppe über 14 Jahren über keine andere präventive oder sekundarpräventive Jugendhilfeleistung. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich mit Mehrausgaben im Bereich Hilfe zu Erziehung zu rechnen.

Neben den rein finanziellen Mehrausgaben entstehen durch Kürzungen oder Wegfall gravierende, nicht messbare Folgekosten für die betroffenen jungen Menschen und die Gesellschaft. Unbegleitete Krisen führen häufig zu schwindenden Zukunftsaussichten, was das Risiko für dauerhafte Armut und psychische Erkrankungen massiv erhöht.
Prävention in der Jugendhilfe stellt daher vielmehr eine fundamentale Investition in die Zukunft der Gesellschaft dar, deren wahrer Ertrag in der erfolgreichen und eigenverantwortlichen Lebensbewältigung junger Menschen liegt.
Die Jugendhilfeleistung in Form von der Mobilen Jugendsozialarbeit in Büchenbach wurde durch einen Beschluss aufgrund einer Planungsgrundlage genehmigt und geschaffen. Ein Wegfall dieser Jugendhilfeleistung muss durch einen erneuten Beschluss entschieden werden.
Das Fachamt weist darauf hin, dass durch den Gesetzesentwurf zum SGB VIII mit einer Ausweitung gesetzlicher Verpflichtungen von präventiven Jugendhilfeleistungen und damit mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen ist. Ein Wegfall etablierter Präventions- und Unterstützungsangebote wird das Problem des steigenden Bedarfs mittelfristig verschärfen.

Hinzu kommt ein zeitlicher Versatz: Die VZÄ sind unbefristet besetzt. Eine Einsparung ließe sich nur über Fluktuation und damit verzögert realisieren, während die Folgekosten unmittelbar mit dem Wegfall der der sekundärpräventiven Jugendhilfeleistung in Form von einer Einrichtung entstehen.
Im Endeffekt übersteigen die Folgekosten die Einsparung deutlich. Die Maßnahme führt nach Einschätzung der Verwaltung nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Netto-Mehrbelastung des Haushalts.
Die Verwaltung rät daher von der Umsetzung ab.

Zu Frage 9 Amt 51/Lfd.Nr. 25: Familienpädagogische Einrichtungen und Familienstützpunkt reduzieren

Eine Reduzierung der Familienpädagogischen Einrichtungen und Familienstützpunkte verursacht Mehrkosten bereits ab drei Kindern (5% der Familien), die eine zusätzliche Hilfe zur Erziehung benötigen würden. Die kurzfristigen Einsparungen wären mittel- und langfristig mit deutlichen Mehrkosten verbunden (circa 226.000 Euro pro Jahr).

Zwei Optionen stehen als Möglichkeit auf der Liste:
a) Reduktion von 4 auf 3 Tage,

b) Reduktion um einen Standort und um einen FSP, Einsparpotential max. 74.000 Euro Personalkosten, die durch Mehrkosten durch Wegfall Angebot amortisiert werden.

Die FapEs begleiten und unterstützen Schwangere und Mütter bei der Bewältigung des Lebens- und Erziehungsalltags mit Kindern von 0 Jahren bis 3 Jahren. Sie leisten sekundärpräventive Jugendhilfe und frühen präventiven Kinderschutz bei Familien mit vielfachen individuellen, sozialen oder familiären Belastungen, in denen Kinder in erhöhten Risikokonstellationen aufwachsen. Betroffen sind besonders vulnerable Babys und Kleinkinder sowie deren Familien.
Die Familienstützpunkte sind zentrale Anlaufstellen für Familien zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Im Bereich der Eltern- und Familienbildung bieten sie Unterstützung, Beratung und vielfältige Angebote an. Sie tragen damit zur Stärkung der Familienstrukturen bei und bieten ein umfangreiches Netzwerk an Hilfen und Dienstleistungen.

Die Folgekosten für die FapEs belaufen sich auf mindestens acht Familien, die gesichert eine Hilfe zur Erziehung erhalten müssten, wenn die Familienpädagogische Einrichtung vor Ort schließen müsste oder das Angebot eingeschränkt werden würde.
Das Ergebnis des Umsetzungscontrollings von 2013 wurde mit aktuellen Kosten für die Hilfen zur Erziehung verglichen. Die Folgekosten bei acht Familien, die die entsprechend notwendige Hilfe erhalten würden, liegt 2026 bei 302.270 Euro. Diese Zahl ist perspektivisch steigend mit höheren Jahreskosten der Hilfen.

Der Kipppunkt ist bereits bei drei Familien, die die günstigste HzE bräuchten, erreicht.
Ein weiterer Kipppunkt wäre erreicht, wenn Familien das Angebot aufgrund reduzierter Öffnungszeiten an nur noch drei Tagen in der Woche nicht mehr aufsuchen, weil das Angebot dadurch nicht ausreicht, um Familien langfristig begleiten zu können.
Bei Schließung eines Standortes sind alle Familien unversorgt. Ein vergleichbares Angebot im Stadtteil existiert nicht. Teurere Hilfen wären in der Folge notwendig.

Ohne frühzeitige Unterstützung steigt das Risiko für Überforderung, Bindungsstörungen und Kindeswohlgefährdung deutlich an. Die kritische frühe Phase für Bindung, Entwicklung und Lernbereitschaft bleibt ungenutzt, was sich negativ auf die Entwicklungschancen und die spätere Bildungsbiografie der Kinder auswirkt.
Zudem verfestigen sich soziale Benachteiligungen, da Familien in belasteten Situationen weniger Zugang zu stabilisierenden Impulsen und Netzwerken erhalten. Langfristig drohen dem Gemeinwesen erhöhte soziale Folgekosten.
Zudem wird der Auftrag des neuen SGB VIII der Stärkung vorgeschalteter präventiver Angebote vor teuren intensiven Hilfen zur Erziehung konterkariert.

Die Einsparungen haben mittelfristige und langfristige Wirkungen, da es sich bei den FapEs um Hilfen handelt, die auf Säuglinge und Kleinkinder sowie deren Familien ausgelegt sind und die Folgen von Einsparungen viele Jahre lang nachwirken.
Hinzu kommt ein zeitlicher Versatz: Die Stelle ist unbefristet besetzt. Eine Einsparung ließe sich nur über Fluktuation oder Umsetzung auf eine geeignete, freie Stelle und damit verzögert realisieren, während die Folgekosten unmittelbar mit dem Wegfall der Steuerung entstehen.

Nettomehrkosten sind zu erwarten; gesellschaftliche Kosten ebenfalls.

Die vorliegenden Zahlen sind sowohl in der JHA-Präsentation vom 08.10.2026 zu finden als auch durch ein Umsetzungscontrolling aus 2013 i.V.m. aktuellen Kostensätzen gestützt.

Anlagen: Anfrage der Erlanger Linke vom 19.10.2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10.2

Erlanger Linke
Fraktion

Erlangen, den 19.10.2026

Anfrage zu den Folge-/Mehrkosten aus der Übersichtsliste Einsparmöglichkeiten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zum Thema Folgekosten:
In der Liste der potenziellen Kürzungsmöglichkeiten, die im Erlanger Stadtrat am 24.09.26 eingebracht wurde, sind mehrere Posten mit der Anmerkung versehen, bei Kürzung potenzielle Folge- oder Mehrkosten in der Zukunft nach sich zu ziehen. Wir bitten um eine Quantifizierung dieser Folge- und Mehrkosten bei den folgenden Posten aus der Liste – soweit möglich:

1. Amt 51/Lfd.Nr. 5: Dyskalkulieprojekt
2. Amt 51/Lfd.Nr. 6: Unterstützung Familienplanung Verhütungsmittel für sozial benachteiligte und leistungsbeziehende Familien
3. Amt 51/Lfd.Nr. 8: Abschaffung von Kleinbussen
4. Amt 51/Lfd.Nr. 19: Stelleneinsparung Koordination Jugendhilfeeinrichtung (umA&ION)
5. Amt 51/Lfd.Nr. 21: Aufhebung des sozialpädagogischen Konzeptes der Spiel- und Lernstuben,
6. Amt 51/Lfd.Nr. 22: Abenteuerspielplätze reduzieren
7. Amt 51/Lfd.Nr. 23: offene Jugendsozialarbeit reduzieren
8. Amt 51/Lfd.Nr. 24: Einstellung mobile Jugendsozialarbeit in Büchenbach
9. Amt 51/Lfd.Nr. 25: Familienpädagogische Einrichtungen und Familienstützpunkt reduzieren
10. Am 24/Lfd.Nr. 5: Reduktion Bauunterhalt
11. Amt 61/Lfd.Nr. 7: Kündigung VAG Rad (Schadensersatz-Forderung)
12. Amt 66/Lfd.Nr. 1: Reduktion Bauunterhalt

Begründung:
Um in den kommenden Haushaltberatungen informierte Entscheidungen treffen zu können, möchten wir gerne wissen, welche Folge- oder Mehrkosten die genannten Posten nach sich ziehen. Unabhängig von der konkreten Meinungen zu den Sparvorstellung der Regierung von Mittelfranken kann es nicht das Ziel sein, im kommenden Jahr Kürzungen zu beschließen, die in nächsten Jahr nicht nur

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen Telefon 09131/86-1789
Mail: erli.fraktion@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

die soziale Sicherheit in der Stadt gefährden, sondern am Ende auch durch potenzielle Mehrkosten wieder negiert werden.
Entsprechend bitten wir, wo möglich um eine Einschätzung von Seiten der Verwaltung, welche Kosten bei den entsprechenden Posten auf die Stadt in den nächsten Jahren zukommen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel	Ronja Wegele	Hanna Wanke
(Fraktionsvorsitzender)	(Stadträtin)	(Stadträtin)
Gabi Stadlbauer	Manuel Leitlauf	
(Stadträtin)	(Stadtrat)	

Ö 10.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/11	Personal- und Organisationsamt	**112/174/2026**

Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2026	Ö	Beschluss	zur Kenntnis genommen
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.01.2027	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. V, Amt 51

I. Antrag

Der bei der Planstellengruppe „Abenteuerspielplatz 5131xxx“ angebrachte KW-Vermerk wird gemäß Stelleneinzugsliste (Liste A, Anlage 2, HH 2025) bei Planstelle Nr. 5131105, Abenteuerspielplatz Brucker Lache, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit anteilig 0,59 VzÄ vollzogen.

II. Begründung

In der Sitzung des Stadtrats vom 16. Januar 2025 wurde im Zuge der Haushaltskonsolidierung beschlossen, dass eine beliebige Planstelle der Abenteuerspielplätze mit einem KW-Vermerk in Höhe von 1,0 VzÄ versehen wird (vgl. Vorlagen-Nr. 113/103/2024). Gemäß des Stadtratsbeschlusses ist vor dem Vollzug des KW-Vermerks eine erneute Beschlussfassung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss erforderlich.
Aufgrund einer internen Umsetzung sind die genannten Stellenanteile zum nächstmöglichen Zeitpunkt frei, sodass der KW-Vermerk teilweise vollzogen werden kann.
Durch den anteiligen Wegfall der Planstelle werden Personalkosten in Höhe von 48.500,00 € jährlich eingespart (Berechnung auf Basis der Personaldurchschnittskosten der Stadt Erlangen für 2025).

Ref. III spricht sich auf Gründen der Haushaltskonsolidierung für einen Vollzug des kw-Vermerkes aus, die Maßnahme ist insbesondere personalwirtschaftlich umsetzbar, da die im Beschluss genannten Stellenanteile nicht besetzt sind.

Stellungnahme Amt 51

Das Stadtjugendamt spricht sich gegen den Vollzug des KW-Vermerks aus und strebt einen Wegfall des kompletten KW-Vermerks im nächsten Stellenplanverfahren an.

Das Stadtjugendamt betreibt zwei Abenteuerspielplätze mit aktuell 2 VzÄ pro Einrichtung. In jeder Einrichtung (Brucker Lache und Taubenschlag) sind jeweils 3 sozialpädagogische Fachkräfte tätig, wodurch eine Öffnung an 4 Tagen die Woche (14.00 bis 19.00 Uhr bzw. im Winter 18.00 Uhr) gewährleistet werden kann,

um die fachlichen Standards einhalten zu können.

Bei oben genannten Einrichtungen handelt es sich um offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für die Zielgruppe zwischen 6 und 12 Jahren. Die gesetzliche Grundlage ist im § 13 SGB VIII verortet, und es handelt sich somit um Pflichtaufgaben einer Kommune.

Ein offenes Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich vor allem durch die Prinzipien der Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit aus. Anders als bei festen Kursen gibt es hier keine Anmeldungen und auch keine Kosten für die Kinder bzw. Familien. Somit ist ein einfacher Zugang für alle Kinder herkunftsunabhängig gewährleistet. Auf einem Abenteuerspielplatz erfahren Kinder durch das Gestalten mit echten Werkzeugen und Materialien eine tiefe Selbstwirksamkeit und lernen den Umgang mit realen Risiken. Im Gegensatz zu normierten Standardangeboten eines öffentlichen Spielplatzes erleben sie hier echte Mitbestimmung, Teamarbeit und den Stolz auf selbst Erschaffenes. Dabei ermöglichen die sozialpädagogischen Fachkräfte den Kindern einen geschützten Beziehungsraum, in dem Konflikte konstruktiv begleitet, persönliche Krisen aufgefangen und individuelle Erfolge der Kinder sichtbar gemacht werden. Somit leisten Abenteuerspielplätze einen unverzichtbaren Beitrag zur gelebten Demokratiebildung, indem sie Kinder chancengerecht Raum für Konfliktfähigkeit, Selbstwirksamkeit und damit genau die Schlüsselqualifikationen bieten, die eine Gesellschaft dringend benötigt.

Die beiden Abenteuerspielplätze des Stadtjugendamtes befinden sich in den Stadtteilen Büchenbach und Bruck. Bei beiden Stadtteilen handelt es sich um Quartiere mit einem hohen Sozialindex (Ökonomische Situation, familiäre und demografische Struktur, Bildungs- und Kulturhintergrund, Wohn- und Lebensumfeld), und es kann somit von einer hohen sozialen Belastung der Bewohnenden des Stadtteils, vor allem der Kinder, ausgegangen werden. Die Abenteuerspielplätze Brucker Lache und Taubenschlag bestehen seit Jahrzenten und sind somit fest in diese zwei Stadtteile als Anlaufstelle für Kinder integriert. Diese dienen in diesen Quartieren als verlässlicher Schutz- und Entwicklungsraum für junge Menschen außerhalb des Elternhauses und häufig beengter Wohnsituationen. Die Abenteuerspielplätze sind somit kein optionales Freizeitprogramm für die Kinder, sondern ein unverzichtbarer Anker der sozialen Infrastruktur. Zudem verdeutlichen die medialen und politischen Reaktionen auf die temporäre Schließung des Abenteuerspielplatzes Brucker Lache im Jahr 2025 auch das große öffentliche Interesse und die gesellschaftliche Bedeutung dieses Angebotes (Vorlagennummer: 513/023/2025).

Ein Stelleneinzug von 0,59 VzÄ führt dazu, dass weniger sozialpädagogisches Personal für die zwei Abenteuerspielplätze vorhanden ist. Dies hat zur Folge, dass sich das offene Angebot für sozial benachteiligte Kinder in den beiden Stadtteilen mit hohem Sozialindex Büchenbach und Bruck deutlich reduziert. Konkret würde die geplante Streichung bei dem Abenteuerspielplatz Brucker Lache zu einer Reduzierung der Öffnungszeiten von 4 auf 3 Tagen bedeuten.

Die Folgen für die Kinder sind somit unmittelbar in den Stadteilen (aber auch drüber hinaus, da auch Kinder aus anderen Stadtteilen diese Abenteuerspielplätze besuchen) spürbar. Jeder Stelleneinzug in einem sozial benachteiligten Quartier kann zu einer direkten Verschärfung der Chancen- und Bildungsungerechtigkeit führen und das Risiko von Jugendkriminalität und sozialer Isolation erhöhen. Kinder in schwierigen Lebenslagen benötigen kontinuierliche Bezugspersonen. Weniger Personal führt somit zu einem Wegfall mühsam aufgebauten Vertrauens. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Kinder bei einer reduzierten Öffnungszeit andere Orte suchen und sich der Lebensmittelpunkt dieser Kinder auf die „Straße“ verlagert. Präventiver und niedrigschwelliger Kinderschutz ist somit nicht mehr möglich, und Folgekosten für intensive Jugendhilfemaßnahmen werden steigen.

Aus den genannten fachlichen und gesellschaftlichen Gründen spricht sich das Stadtjugendamt für den Erhalt der momentanen Personalressourcen und gegen den Vollzug des oben genannten KW-Vermerks aus.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ nein

Ressourcen

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Einsparung von Personalkosten in Höhe von 48.500 € jährlich

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 08.10.2026

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Härtl beantragt die Vorlage als Einbringung zu behandeln. Der Ausschuss stimmt dem Antrag von Frau Stadträtin Härtl zu. Die Vorlage wurde vom JHA zur Kenntnis genommen und soll im HFPA behandelt werden.

Frau Lennartz beantragt den Redebeitrag von Herrn Peter Schellong, Sprecher der Bürgerinitiative "Rettet den Abenteuerspielplatz", schriftlich festzuhalten. Der Ausschuss ist damit einverstanden.
Der Redebeitrag von Herrn Schellong in der JHA-Sitzung vom 08.10.2026 lautete wie folgt:
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte heute noch einmal auf die Bedeutung dieser Stelle und auf die Bedeutung des Abenteuerspielplatzes für Bruck aufmerksam machen.
Seit mehr als 50 Jahren existiert der Abenteuerspielplatz als offenes Angebot in Bruck. Ich denke, den meisten von Ihnen ist bewusst, wie wichtig solche niedrigschwelligen und vorgeschalteten Angebote in der Jugendsozialarbeit sind. Kinder und Jugendliche können sich hier ohne Leistungsdruck aber mit Neugier und Freude ausprobieren, eigene Erfahrungen sammeln und durch das gemeinsame Bauen und Arbeiten in der Gruppe lernen, miteinander umzugehen und Verantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig machen sie unmittelbare Erfahrungen in und mit der Natur. Zudem ist der Platz ein Auffangbecken für die Kinder und Jugendliche, die sich in anderen Institutionen sehr schwertun oder sogar von dort verwiesen werden.
Genau deshalb bitten wir Sie, die Auswirkungen des KW-Vermerks noch einmal sorgfältig zu prüfen und die Möglichkeit zu erhalten, diese Stelle – und damit den Abenteuerspielplatz in seiner bisherigen Form – zu sichern.
Leider droht nicht nur die Streichung dieser Stelle, denn seit der Veröffentlichung der Kürzungsliste steht auch die dauerhafte Schließung eines der beiden Abenteuerspielplätze in Erlangen im Raum.
Dabei sieht selbst das Jugendamt beide Maßnahmen sehr kritisch und empfiehlt ausdrücklich, sowohl die Abenteuerspielplätze als auch die betreffende Stelle zu erhalten.
Dass die Abenteuerspielplätze nicht nur für das Jugendamt, sondern auch für die Menschen in Erlangen von großer Bedeutung sind, hat sich im vergangenen Jahr deutlich gezeigt: Innerhalb von nur einem Monat konnten wir 1.160 Unterschriften für den Erhalt der Abenteuerspielplätze sammeln und dem Stadtrat übergeben.
1.160 Menschen haben damit deutlich gemacht, dass sie die Abenteuerspielplätze brauchen und erhalten wollen.
Deshalb möchte ich Sie heute eindringlich dazu aufrufen, gegen den Vollzug des KW-Vermerks zu stimmen. Und ich bitte Sie ebenso, bei der Beratung der Kürzungsliste keinen der beiden Abenteuerspielplätze in Bruck und Büchenbach zu schließen. Vielen Dank.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stimmen

Fleißgarten	Schmitt
Vorsitzende	Schriftführerin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2026

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Härtl beantragt den Tagesordnungspunkt heute nur als Einbringung zu behandeln. Ein Beschluss soll erst im Rahmen der Haushaltsberatungen / Stellenplanverfahren 2027 gefasst werden. Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes erläutert den rechtlichen Hintergrund bzgl. des KW-Vermerks und welche Auswirkungen dies für den Abenteuerspielplatz hätte.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Schulze schlägt eine Zusammenarbeit mit dem E-Werk vor. Diese haben eine Kooperation bereits mündlich in Aussicht gestellt. Herr Oberbürgermeister Volleth spricht eine Klärung des Vorschlags durch Amt 51 (Stadtjugendamt) im Fachausschuss an.

Die weitere Behandlung erfolgt nun im JHA-HH, im HFPA am 02.12.2026 und im HH-Stadtrat am 21. Januar 2027. Die Beschlussvorlage ist entsprechend zu ergänzen.

Ergebnis/Beschluss:
zur Kenntnis genommen

Stimmen

Volleth	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10.4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/513	Stadtjugendamt	**513/028/2026**

Haushalt 2027: Antrag Nr. 140/2026 der CSU-Fraktion vom 13.10.2026; Sicherung der Abenteuerspielplätze durch flexibles Jobsharing: Zeitversetzter Personaleinsatz im Stadtjugendamt statt Angebotskürzungen (Maßnahme 51/22)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 140/2026 - Sicherung der Abenteuerspielplätze durch flexibles Jobsharing: Zeitversetzter Personaleinsatz im Stadtjugendamt statt Angebotskürzungen (Maßnahme 51/22) - wird abgelehnt.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 140/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Fraktionsantrag der CSU sieht im Kern die Entwicklung eines Personalkonzeptes vor, das durch ein flexibles Jobsharing ermöglicht, die bisherigen Öffnungszeiten der Abenteuerspielplätze weiterhin aufrechtzuerhalten, selbst dann, wenn die verfügbaren Vollzeitäquivalente und damit die für diese Jugendhilfeleistung bereitstehenden Zeitressourcen reduziert werden.

Pädagogische und rechtliche Rahmenbedingungen

Da die pädagogischen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Personalplanung maßgeblich bestimmen, wird im folgenden hierauf Bezug genommen.

Bei den zwei Abenteuerspielplätzen Brucker Lache und Taubenschlag handelt es sich um eine qualifizierte und integrierte Jugendhilfeleistung im Sinne des SGB VIII, die Elemente der Offenen Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII mit gezielten Maßnahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII verbindet. Einerseits nutzen die Abenteuerspielplätze die Prinzipien der Niedrigschwelligkeit, Freiwilligkeit und Partizipation (§ 11 SGB VIII), um geschützte Freiräume für die individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe junger Menschen zu schaffen. Andererseits integriert es zielgerichtete sozialpädagogische Hilfen und Einzelfallunterstützungen (§ 13 SGB VIII), um soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen von Kindern gezielt auszugleichen und somit Chancengerechtigkeit zu erreichen.

Die Kombination dieser komplexen Aufgaben zeigt eindrücklich, dass es sich nicht um eine betreute Zeit im Sinne einer reinen Beaufsichtigung handelt. Der Schwerpunkt liegt nicht auf der Verwahrung oder zeitlichen Entlastung der Erziehungsberechtigten, sondern auf der Verwirklichung des gesetzlichen Förderauftrags der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII.

Um oben beschriebenen fachlichen und gesetzlichen Auftrag adäquat umzusetzen, wurde in der Vergangenheit durch die zuständigen Gremien ein Stellenplanvolumen von 4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) geschaffen. Diese Personalausstattung bildet das fachlich begründete Minimum, um das Betreiben von zwei Abenteuerspielplätzen bedarfsorientiert und qualitätsgesichert zu gewährleisten. Hierbei ist zu betonen, dass das zur Verfügung stehende VZÄ-Volumen nicht mit den reinen Öffnungszeiten gleichzusetzen ist. Das zugrundeliegende Stellenvolumen setzt sich vielmehr aus mehreren unverzichtbaren Bausteinen zusammen. Neben der direkten sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe, etwa im Rahmen offener Angebote während der Öffnungszeiten oder in der Einzelberatung, umfasst es notwendige Kooperationen mit zentralen Partnerinstitutionen wie beispielsweise der Schule oder Polizei sowie unverzichtbare administrative Tätigkeiten, Vor- und Nachbereitung und Falldokumentationen. Besondere personelle Anforderungen ergeben sich zudem während der Öffnungszeiten der offenen Angebote. Hier ist eine durchgängige Doppelbesetzung mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften dringend erforderlich. Dies ist zum einen zur Wahrnehmung der allgemeinen Aufsichtspflicht unumgänglich, zum anderen schreibt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ein konsequentes Vier-Augen-Prinzip vor.

Sollte das bisherige Stellenvolumen durch den Vollzug des KW-Vermerks reduziert werden und somit dem Stadtjugendamt für die Aufgabenerfüllung nur noch 3 VZÄ zur Verfügung stehen, hat dies die unmittelbare und unvermeidliche Konsequenz, dass fachlich und organisatorisch nur noch ein Angebot aufrechterhalten werden kann.

Prüfung des Antrags

Die mit dem Antrag vorgebrachten Anregungen und Forderungen können grundsätzlich nur dann umgesetzt werden, wenn hierfür die erforderlichen personellen Kapazitäten im Stellenplan im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.

Die Umsetzungsmöglichkeiten der im Antrag genannten Änderungen und möglichen Realisierungen wurden Seitens des Jugendamtes geprüft und folgende drei Handlungsoptionen erarbeitet. Die in einer weiteren detaillierten Prüfung auf Machbarkeit unterzogen wurden.

1. Der KW-Vermerk wird nicht vollzogen und dem Stadtjugendamt steht somit weiterhin das Stundenvolumen von 4 VZÄ für die Arbeit an den Abenteuerspielplätzen zur Verfügung.
2. Innerhalb des Stadtjugendamtes werden vorhandene und freie Stundenvolumen von sozialpädagogischen Fachkräften in Höhe von 1 VZÄ zugunsten der Abenteuerspielplätze umgeschichtet.
3. Das Stadtjugendamt reduziert oder stellt Angebote/Leistungen ein und generiert somit freies Stundenvolumen in Höhe von 1 VZÄ zugunsten der Abenteuerspielplätze.

Im Rahmen der anschließenden detaillierten Prüfung der oben genannten Optionen ergibt sich folgendes Fazit:

Prüfung zu Option 1:

> In der Beschlussvorlage „Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)“ (Vorlagennummer: 112/174/2026) wurde die fachliche Stellungnahme abgegeben. Die Entscheidung über einen Vollzug wird in den jeweiligen Gremien getroffen.

Prüfung zu Option 2:

> Das Stadtjugendamt hat im Austausch mit dem Personal- und Organisationsamt den Stellenplan des Fachamtes auf freies Volumen geprüft. Es ist kein freies, disponierbares Volumen bei sozialpädagogischen Fachkräften in der entsprechenden Entgeltgruppe vorhanden. Somit ist diese Option nicht umsetzbar, da alle bestehenden VZÄ voll gebunden sind.

Prüfung zu Option 3:

Alle Aufgaben/Leistungen des Stadtjugendamtes wurden durch Beschlüsse, i. d. R. aufgrund einer Planungsgrundlage, genehmigt und sind somit im Stellenplan des Stadtjugendamtes entsprechend verbucht und verortet. Sofern Bedarfsfeststellungsbeschlüsse gefasst wurden, dürfen diese nicht willkürlich aufgrund der Bindungswirkung übergangen werden, sondern es muss vor Treffen eines erneuten Beschlusses ein entsprechender Planungsprozess gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII durchlaufen werden. Das Fachamt weist zudem darauf hin, dass durch den Gesetzesentwurf zum SGB VIII mit einer Ausweitung gesetzlicher Verpflichtungen von präventiven Jugendhilfeleistungen und damit mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen ist. Ein Wegfall etablierter Präventions- und Unterstützungsangebote wird das Problem des steigenden Bedarfs mittelfristig verschärfen.

Fachliche Empfehlung

Auf Basis der vorgenommenen Prüfung wird empfohlen, Option 1 zu verfolgen, da nur so auf pädagogischer und rechtlicher Einschätzung eine ressourcengerechte Umsetzung der Anregungen sichergestellt werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 140/2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10.4

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 140/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V / 51
mit Referat:

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Sicherung der Abenteuerspielplätze durch flexibles Jobsharing: Zeitversetzter Personaleinsatz im Stadtjugendamt statt Angebotskürzungen (Maßnahme 51/22)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. ein Modell für einen bereichsübergreifenden, flexiblen Personaleinsatz und Jobsharing für alle im Jugendamt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem sozialpädagogischen Bereich zu erarbeiten,
2. im Rahmen kombinierter Stellenanteile und Dienstpläne zu prüfen, wie durch zeitversetzten Einsatz (z. B. vormittags Fachaufgaben im Amt, nachmittags Betreuung auf den Spielplätzen) die Abenteuerspielplätze personell verlässlich abgesichert werden können,
3. darzulegen, wie durch diese intelligente personelle Verzahnung die Betriebs- und Öffnungszeiten mit weniger Vollzeitäquivalenten (VzÄ) erhalten und die vorgeschlagene Kürzung der Öffnungszeiten zurückgenommen werden kann

Begründung:

Die Abenteuerspielplätze bieten Kindern im gesamten Stadtgebiet unverzichtbare Freiräume und erlebnispädagogische Erfahrungsräume. Ein Rückbau des Angebots trifft vor allem Familien in verdichteten Quartieren ohne privaten Grünraum sowie Kinder in belasteten Lebenslagen, für die der Spielplatz ein unverzichtbarer Ausgleichs- und Sozialisationsraum ist.

Um die Abenteuerspielplätze trotz personeller und finanzieller Herausforderungen zu sichern, soll die Verwaltung bereichsübergreifende Einsatzmodelle und Jobsharing prüfen. Da der Schwerpunkt der Spielplätze am Nachmittag liegt, andere Arbeitsbereiche jedoch primär tagsüber bzw. vormittags anfallen, können kombinierte Aufgabenprofile wertvolle Synergien schaffen. So lassen sich Betriebszeiten auch mit weniger Stellenanteilen verlässlich abdecken und Schließungen wirksam vermeiden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Susanne Härtl
Stadträtin

Ö 10.5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/510	Stadtjugendamt	**510/181/2026**

Haushalt 2027: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 144/2026 vom 13.10.2026; App-basierte Essensabrechnung in städtischen Kitas - Taggenaue Bestellung und verbrauchsgenaue Abrechnung analog zum Schulsystem

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Alternative 1:
1. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 144/2026, Ziff. 1 bis 3, wird befürwortet.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 144/2026 ist damit bearbeitet.

Alternative 2:
1. Dem Antrag der CSU-Fraktion Nr. 144/2026, Ziff. 1 bis 3, wird für die Regel-Kitas (Abt. 515) zugestimmt.
2. In den Spiel- und Lernstuben (Abt. 514) wird entsprechend des pädagogischen Konzeptes die Mittagsverpflegung weiterhin selbst zubereitet und der Antrag insofern abgelehnt.
3. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 144/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Zu Alternative 1:

Eine flächendeckende App-basierte Essensabrechnung für sämtliche Einrichtungen setzt die Vereinheitlichung der Verpflegungskonzepte hin zur Warmanlieferung voraus. Dementsprechend werden die Spiel- und Lernstuben der Abteilung Einrichtungen zur Stärkung von Familien (Abt. 514) sowie die Regel-Kitas (Abt. 515), die bislang noch kein Teil der Warmanlieferung sind, mit Wirkung zum 01. Januar 2028 auf Cateringbetrieb umgestellt. Dies hat zur Folge, dass ab dem vorgenannten Zeitpunkt keine städtischen Einrichtungen mehr frisch vor Ort kochen bzw. Cook-and-Freeze-Produkte zubereiten.

Es ist davon auszugehen, dass die Umstellung auf ein einheitliches Versorgungskonzept mit Warmanlieferung und externer Abrechnung dringend benötigte Ressourcen u.a. in folgenden Bereichen freigeben wird:

- Rechnungsstelle: Das Erstellen von Anordnungen für sämtliche Rechnungen im Zusammenhang mit dem Mittagessen (Cateringrechnungen und Lieferantenrechnungen) entfällt.
- Stadtkasse: Die Buchungen sämtlicher Rechnungen der Rechnungsstelle entfallen (s.o.); Wegfall der Einzelbuchungen im Rahmen der Verpflegungsgebühr und der Bildung- und Teilhabe-Abrechnungen („BuT“).
- Leitungsassistenzen/Einrichtungen: Wegfall der BuT-Abrechnungen für Mittagessen; Planung, Bestellung und Organisation der Mittagsversorgung.
- Einsparpotentiale in den Stundenkontingenten der Mittagsversorgungskräfte.

Für die Erziehungsberechtigten ist die Umstellung auf einen externen Abrechnungsdienst mit folgenden Auswirkungen verbunden:

- Die Kosten für die Mahlzeiten erhöhen sich tendenziell, da der Abrechnungsservice kostenpflichtig ist (genaue Bezifferung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich).
- Die regelmäßige zuverlässige Bestellung der Mahlzeiten setzt ein fortlaufend gedecktes Benutzer*innenkonto voraus. Zudem müssen die Erziehungsberechtigten in einer verlässlichen Struktur für ihre Kinder dauerhaft Bestellungen selbständig vornehmen.

Zu Alternative 2:

Viele Kinder / Familien der Spiel- und Lernstuben der Abteilung 514 sind in erheblichem Maße von sozialen und finanziellen Belastungen, Bildungsbenachteiligung sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen. Insofern bestehen aus Sicht der Fachabteilung durchgreifende Bedenken, dass die Familien die unter Alternative 1 genannten Voraussetzungen für die Erziehungsberechtigten (insbesondere zuverlässige Kontodeckung und rechtzeitige Order der Mahlzeiten) erfüllen können. Dies hätte zur Konsequenz, dass die betroffenen Spiel-und Lernstuben-Kinder in der Einrichtung regelmäßig kein warmes Essen vorfinden würden.
Der gesamte Prozess der Essenszubereitung innerhalb dieser Einrichtungen ist ein wichtiger Bildungsauftrag und erweitert konzeptionell das vom Bildungs- und Erziehungsauftrag (BEP) gesetzte Ziel deutlich. In vielen der Familien bestehen erhebliche Defizite in Bezug auf Ernährung und Gesundheit. Dieses Defizit wird über das Kochen vor Ort konzeptionell aufgefangen.
Ein Wegfall dieses Bildungsbereichs für die Kinder muss im Zuge des begonnen Kita-Strategieprozesses in seiner Gesamtheit betrachtet und weiterentwickelt werden. Eine isolierte Maßnahme würde diesem Prozess zuwiderlaufen.
Um wichtige Bildungs- und Erziehungsziele nicht zu gefährden und weiterhin eine angemessene Mittagsversorgung zu gewährleisten, soll in den Spiel- und Lernstuben am bisherigen Verpflegungskonzept (Frischküche bzw. Cook and Freeze) festgehalten werden und keine Umstellung auf einen externen Abrechnungsdienst erfolgen.

Im Hinblick auf die Regeleinrichtungen (Abt. 515) wird auf die Ausführungen unter Alternative 1 verwiesen.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 144/2026 vom 13.10.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10.5

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**13.10.2026**
Antragsnr.:	**144/2026**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**V / 51**
mit Referat:	

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: App-basierte Essensabrechnung in städtischen Kitas: Taggenaue Bestellung und verbrauchsgenaue Abrechnung analog zum Schulsystem

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. in allen städtischen BayKiBiG-Einrichtungen eine App-Lösung einzuführen, über die Eltern das Mittagessen flexibel und taggleich buchen bzw. abmelden können,

2. die bisherige pauschale Abrechnung nach vollen Wochen abzuschaffen und das Essen stattdessen rein nach den tatsächlich bestellten Mahlzeiten über eine Bestell- und Bezahl-App abzuwickeln,

3. zu prüfen, inwieweit das an allen Erlanger Schulen bereits etablierte System auf die Kindertagesstätten und Horte übertragen und dafür mitgenutzt werden kann, ohne das hierfür eine eigene Lösung entwickelt wird, sondern auf bestehende am Markt befindliche Lösungen zurückgegriffen wird.

Begründung:

In den städtischen Kitas und Horten müssen Eltern das Mittagessen bislang über Wochenpauschalen bezahlen – selbst bei Krankheit oder kurzfristiger Abwesenheit des Kindes.
An allen Erlanger Schulen ist die Abrechnung über eine App bereits Standard und gelebte Praxis: Eltern können das Essen taggleich bestellen oder abbestellen und zahlen nur das, was tatsächlich beansprucht wird.
Die Übertragung dieses bewährten Systems auf die städtischen BayKiBiG-Einrichtungen entlastet die städtische Verwaltung von zeitintensiven Buchungs- und Abrechnungsprozessen, da Bestellungen und Zahlungsabwicklungen automatisiert gesteuert werden.

Gleichzeitig sorgt das System für finanzielle Fairness gegenüber den Familien und leistet durch exakte Bedarfszahlen einen wirksamen Beitrag gegen Lebensmittelverschwendung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Susanne Härtl
Stadträtin

Ö 10.6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/510-1	Stadtjugendamt	**51/214/2026**

Haushalt 2027: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 146/2026; Rückkehr zur gemeinsamen Bescheidung von Betreuungsgebühren und Mittagsverpflegung (BuT) für Kita- und Hortkinder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50

I. Antrag

1. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 146/2026 wird abgelehnt.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Mitteilung zur Kenntnis (510/143/2024) wurde dem Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC am 06.11.2024 sowie dem Jugendhilfeausschuss am 14.11.2024 die beabsichtigte Änderung der Verwaltungsabläufe der Kostenübernahme des Mittagsessens zum 1. März 2025 mitgeteilt. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Bearbeitung der Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen im Rahmen von Bildung und Teilhabe (BuT) über das Sozialamt (Amt 50).

Bei der Gebührenbefreiung für Kindertageseinrichtungen und den Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen handelt es sich um unterschiedliche Leistungsbereiche mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

Die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII und verbleibt in der Zuständigkeit des Stadtjugendamts.

Die Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen ist demgegenüber eine Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets. Die leistungsrechtliche Zuordnung richtet sich nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage, insbesondere nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie den Regelungen für Kinder und Jugendliche im Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezug. Die Bearbeitung dieser Leistungen ist bei der Stadt Erlangen zentral im Sozialamt (Amt 50) organisiert. Die dortige Bündelung ermöglicht eine einheitliche Bearbeitung der BuT-Leistungen unabhängig davon, aus welcher gesetzlichen Anspruchsgrundlage sich der jeweilige Leistungsanspruch ergibt.

Darüber hinaus wurden mit dem Starke-Familien-Gesetz zum 01.07.2019 wesentliche Verbesserungen am Bildungs- und Teilhabepaket vorgenommen, um Kindern faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Das Gesetz wirkt somit sowohl präventiv gegen Kinderarmut als auch aktiv fördernd für die gesellschaftliche Integration von Kindern aus einkommensschwachen Familien. Im Zuge der Antragstellung beim Sozialamt werden anspruchsberechtigte Familien zudem umfassend über die verfügbaren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets informiert und können diese direkt beantragen.

Das Leistungsspektrum umfasst dabei nicht nur die Kostenübernahme für das Mittagessen, sondern auch die Finanzierung von Ausflügen und Klassenfahrten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, eine angemessene Lernförderung, Kosten für Schülerbeförderung sowie die Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe. Seit der Umstellung des Abrechnungsverfahrens für das Mittagessen ist ein verstärktes Aufkommen an Anträgen in diesen Bereichen zu verzeichnen, wodurch die gesetzlichen Zielsetzungen effektiv umgesetzt werden.

Die organisatorische Zuordnung der BuT-Leistung zum Sozialamt lässt die Zuständigkeit des Jugendamts für die Gebührenbefreiung unberührt. Beide Verfahren sind daher auch künftig getrennt nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten zu bearbeiten.

Der Fraktionsantrag zielt darauf ab, die bis Februar 2025 praktizierte Abwicklung der Kosten des gemeinschaftlichen Mittagessens durch das Jugendamt wiederherzustellen und zugleich eine möglichst effiziente Verwaltungsabwicklung sicherzustellen.

Eine Rückübertragung der BuT-Leistung auf das Jugendamt ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Die Leistung ist rechtlich dem Bildungs- und Teilhabepaket zuzuordnen und wird bei der Stadt Erlangen zentral durch das Sozialamt bearbeitet.

Das Stadtjugendamt gewährt auf Antrag eine vollständige oder teilweise Übernahme bzw. Befreiung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen, sofern die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Online-Verfahren hierzu wird angeboten. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Nachweise, insbesondere zum Bezug bestimmter Sozialleistungen oder zur Einkommenssituation. Die Entscheidung über die Gebührenübernahme wird den Antragstellenden per Bescheid mitgeteilt. Im Rahmen der Antragstellung werden die Eltern bereits über das Leistungsspektrum von Bildung und Teilhabe informiert sowie ein entsprechender Antrag ausgehändigt.

Auch wurden im Rahmen der Umstellung die Abläufe für die beteiligten Stellen optimiert. Die Kommunikation mit der Zentralen Stelle Bildung und Teilhabe wurde verbessert und eine direkte Durchwahlnummer den Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Zudem wurde in Zusammenarbeit mit der Gebührenstelle des Stadtjugendamtes ein Leitfaden mit einer Übersicht der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Kita-Kosten für die betroffenen Eltern entwickelt und den Einrichtungen zur Verbreitung und Auslage zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Online-Schulung gab es zudem die Möglichkeit für alle beteiligten Stellen sich das Fachprogramm BuT-Konto mit allen Anwendungsmöglichkeiten für Leistungsanbieter erläutern zu lassen. Es ist gelungen, so manche Stolpersteine auszuräumen und die Umstellung für alle Beteiligten gut anzusteuern.

Eine erneute organisatorische Verlagerung würde die bestehende Aufgabenverteilung zwischen den Ämtern verändern, ohne dass sich daraus zwingend ein Vorteil für die leistungsberechtigten Familien oder eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ergibt. Die Trennung zwischen der Gebührenbefreiung nach dem SGB VIII und der Leistungsbearbeitung für das gemeinschaftliche Mittagessen im Rahmen von Bildung und Teilhabe bildet die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Verwaltungszuständigkeiten ab.

Die Verwaltung hält aus den dargestellten rechtlichen und organisatorischen Gründen an der seit dem 1. März 2025 bestehenden Praxis fest. Die Entscheidung über die Gebührenbefreiung verbleibt beim Jugendamt; die Bearbeitung der BuT-Leistung Mittagessen erfolgt weiterhin zentral über das Sozialamt.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 146/2026 vom 13.10.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10.6

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	13.10.2026
Antragsnr.:	146/2026
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V / 51
mit Referat:	V / 50

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Rückkehr zur gemeinsamen Bescheidung von Betreuungsgebühren und Mittagsverpflegung (BuT) für Kita- und Hortkinder

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. zu der bis Februar 2025 bewährten Erlanger Verwaltungspraxis („Best Practice“) zurückzukehren, bei der die Übernahme des Elternbeitrags (Jugendamt) und die Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung im Rahmen von Bildung und Teilhabe (BuT / Sozialamt) in einem gebündelten Verwaltungsverfahren durch das Jugendamt abgewickelt werden:

- ein einziger Antrag durch die Eltern,
- ein kombinierter Bescheid für beide Leistungsarten,
- eine gebündelte Abrechnung direkt gegenüber den Einrichtungsträgern;

2. klarzustellen, dass sich diese verwaltungsseitige Zusammenführung ausschließlich auf die Mittagsverpflegung in Kitas und Horten beschränkt. Alle weiteren Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) verbleiben weiterhin in der originären Zuständigkeit des Sozialamts (Amt 50), um beim Jugendamt keinen zusätzlichen Mehraufwand zu erzeugen;

Begründung:

Bis Februar 2025 galt das Erlanger Verfahren zur Bewilligung von Beitrags- und Essensgeldübernahmen als echtes Vorzeigemodell moderner, bürgernaher Verwaltung. Eltern mussten lediglich einen Antrag einreichen, erhielten einen einzigen zusammenfassenden Bescheid und die Auszahlung an die Träger erfolgte effizient aus einer Hand.

Die jüngste Aufspaltung des Verfahrens hat diese Synergien zerschlagen: Betroffene Familien sehen sich nun mit doppelter Antragstellung und separaten Bescheiden konfrontiert. Aufseiten der Verwaltung entstehen Doppelprüfungen, doppelter Schriftverkehr und parallele Abstimmungsschleifen mit den freien Trägern.

Gerade in Zeiten knapper personeller und finanzieller Ressourcen können wir uns solche neu geschaffenen Doppelstrukturen nicht leisten. Die Rückkehr zur bewährten Bündelung spart Arbeitszeit im Sozialamt, ohne das Jugendamt über Gebühr zu belasten, und stellt sicher, dass Familien schnell und unkompliziert unterstützt werden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Susanne Härtl
Stadträtin

Ö 10.7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/516-1	Stadtjugendamt	**516/014/2026**

Haushalt 2027: Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 150/2026 - Aufgabenkritik und Konsolidierung im Beratungssektor

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 150/2026 ist abschließend bearbeitet

II. Begründung

Mit Antrag Nr. 150/2026 vom 13.10.2026 beantragt die CSU-Fraktion, die Verwaltung mit einer Aufgabenkritik aller direkt betriebenen und städtisch bezuschussten Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien zu beauftragen. Schnittstellen und Doppelstrukturen sollen transparent erfasst und Vorschläge zur Bündelung paralleler Angebote sowie zur Konsolidierung verzichtbarer Einzelleistungen und Zuschüsse vorgelegt werden.

Die Verwaltung teilt das Anliegen, Ressourcen wirksam einzusetzen und bewährte Kernangebote der sozialen Grundversorgung verlässlich abzusichern, statt pauschal zu kürzen.

Eine vollständige Bearbeitung des Antrags entspricht einem Jugendhilfeplanungsprozess nach § 80 SGB VIII. Dieser umfasst nach den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesjugendamtes „Jugendhilfeplanung als mehrstufiges Verfahren“ insbesondere:

- die Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten,
- die Erhebung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Familien,
- die Ermittlung des Bedarfs für einen mittelfristigen Zeitraum und
- die Planung der zur Bedarfsdeckung notwendigen Vorhaben,

jeweils unter frühzeitiger Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung.

Welcher Bedarf anerkannt wird und welche Angebote danach verzichtbar wären, ist eine fachpolitische Entscheidung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII). Bestehende Bedarfsbeschlüsse gelten bis zu einer gegenteiligen Beschlussfassung fort. Ihre Änderung setzt eine Bedarfsprüfung voraus, die durch eine Einsparnotwendigkeit allein nicht ersetzt werden kann (§§ 79, 80 SGB VIII).

Ein solcher Prozess ist im Zeitrahmen der laufenden Haushaltsberatungen nicht leistbar. Die Verwaltung legt daher zunächst eine vorläufige fachliche Einschätzung vor. Sie beruht auf der laufenden Jugendhilfeplanung, dem Fachcontrolling, den Netzwerk- und Kooperationsübersichten der städtischen integrierten

Beratungsstelle sowie der Fachexpertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hält der Ausschuss diese Einschätzung nicht für hinreichend, kann er die Verwaltung mit einem umfassenden Planungsprozess beauftragen.

Die Beratungslandschaft: viele Rechtskreise, viele Kostenträger

Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien ist kein einheitlicher Sektor. Sie ist ein Querschnitt durch zahlreiche Leistungsbereiche mit jeweils eigenen gesetzlichen Aufträgen, Zugangswegen und Finanzierungen, unter anderem:

- **Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):** Erziehungsberatung (§ 28), Beratung bei Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Umgang (§§ 17, 18), allgemeine Erziehungsberatung und Familienbildung (§ 16), Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3), Kinderschutzberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (§ 8b), Frühe Hilfen;
- **Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung** nach StGB (§§218, 219 ff.), Schwangerschaftskonfliktgesetz und Bayerischem Schwangerenberatungsgesetz;
- **Sucht- und Drogenhilfe** (Art. 2 Abs. 3 AGSG, übergeordnet SGB IX) in der Zuständigkeit von Bezirk und Freistaat sowie im Gesundheitswesen;
- **schulische Beratung** durch Schulpsychologie, Beratungslehrkräfte und Jugendsozialarbeit an Schulen;
- weitere Felder wie Schuldner-, Migrations-, Frauen- und Krisenberatung sowie Angebote des Landkreises und der Region.

Allein die Netzwerkübersicht der städtischen Jugend- und Familienberatung umfasst rund 60 Kooperationspartner aus 15 Bereichen, von Gesundheitswesen und Schule über Justiz und Polizei bis zu Vereinen und Selbsthilfe. Die Drogen- und Suchtberatung arbeitet mit einer Vielzahl an Einrichtungen der Suchthilfe in der Versorgungsregion und acht weiteren engen Kooperationspartnern zusammen. Die Schwangerenberatung kooperiert mit über 30 Stellen, die eine ähnliche Zielgruppe mit anderem Auftrag erreichen.

Daraus folgt:

1. Ein erheblicher Teil der Beratungsangebote wird nicht oder nur anteilig aus dem städtischen Haushalt finanziert. Überschneidungen in diesen Bereichen sind für den städtischen Haushalt nicht konsolidierungsrelevant.
2. Auch die städtischen Angebote sind erheblich refinanziert: die Jugend- und Familienberatung (eine kommunale Pflichtaufgabe) über die staatliche Förderung von Erziehungsberatungsstellen mit einer Refinanzierung der Gesamtkosten von etwa 13% , die Drogen- und Suchtberatung über Bezirk und Regierung von Mittelfranken mit einer Refinanzierung der Gesamtkosten von ca. 90%, die Schwangerenberatung über die Regierung von Mittelfranken mit einer Refinanzierung der Gesamtkosten von ca. 84 %.
3. Eine systemweite Aufgabenkritik reicht über den Zuständigkeitsbereich der Stadt hinaus. Sie wäre nur gemeinsam mit Landkreis, Bezirk, Regierung und Trägern möglich.

Prüfmaßstab: Was ist eine Doppelstruktur?

Damit die Einschätzung nachvollziehbar ist, legt die Verwaltung folgenden Maßstab an. Eine fachlich und wirtschaftlich verzichtbare Doppelstruktur liegt vor, wenn zwei oder mehr städtisch finanzierte Angebote

- denselben gesetzlichen Auftrag erfüllen,

- dieselbe Zielgruppe
- über denselben Zugangsweg und im selben Setting
- im selben Einzugsbereich erreichen
- und der Bedarf durch eines dieser Angebote allein gedeckt werden könnte.

Thematische Überschneidungen allein begründen keine Doppelstruktur. Dass sich mehrere Stellen mit Familie oder Sucht befassen, sagt noch nichts über Redundanz aus.

Vorläufige fachliche Einschätzung

Nach diesem Maßstab ergeben sich im Wege einer vorläufigen Einschätzung derzeit keine Hinweise auf systemweit überflüssige Doppelstrukturen. Punktuelle Überschneidungen bestehen und werden in den vorhandenen Kooperationsstrukturen abgestimmt. Wo mehrere Angebote dasselbe Thema oder dieselbe Zielgruppe bedienen, hat dies einen oder mehrere der folgenden Gründe.

a) Gesetzlich gewollte Vielfalt und Wahlfreiheit
Das SGB VIII verpflichtet zur Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1). Es räumt den Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht ein (§ 5). Für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung schreibt das Schwangerschaftskonfliktgesetz ausdrücklich ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen und einen an der Einwohnerzahl bemessenen Mindestpersonalschlüssel vor (§§ 3, 4, 8 SchKG). Stellen mit gleichem Auftrag und gleicher Zielgruppe wie die städtische Schwangerenberatung, die Beratungsstelle am Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt, ist Teil des von der Regierung festgelegten Einzugsbereichs zur Sicherung der gesetzlichen Mindestversorgung in der Versorgungsregion, die bayernweit von der Regierung von Mittelfranken koordiniert wird. Zudem unterliegt der öffentliche Gesundheitsdienst einer anderen gesetzlichen Grundlage (ÖGD/GDG) und deckt dadurch abweichende Schwerpunkte z.B. in Primärprävention, Gesundheit, Prostituiertenschutz (ProstSchG) ab.

b) Unterschiedliche Kontexte und Zugangswege
Familien suchen Unterstützung dort, wo sie Vertrauen haben: über Kita und Schule, Hebamme und Kinderarzt, kirchliche oder kulturelle Gemeinschaften, aufsuchend oder anonym. Für die Erziehungsberatung sieht der Gesetzgeber deshalb die niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme ausdrücklich vor (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Die Lebenslagen in Erlangen sind stark unterschiedlich: Jedes elfte Kind lebt im SGB-II-Bezug, rund 2.100 Haushalte sind alleinerziehend, rund 4.400 Familienhaushalte haben einen Migrationshintergrund. Mehrere Zugänge zum selben Thema sind daher in der Regel Voraussetzung dafür, dass Hilfe ihre Zielgruppen erreicht.

c) Spezialisierung und Versorgungsketten
Viele scheinbar parallele Angebote sind aufeinanderfolgende oder spezialisierte Stufen einer Versorgungskette. Die Suchthilfe etwa reicht von der ambulanten Beratung über Entgiftung und psychiatrische Institutsambulanzen bis zu Betreutem Wohnen und Arbeitstherapie, mit jeweils anderen Kostenträgern. Eine Bündelung würde hier keine Doppelung beseitigen, sondern Übergänge erschweren.

d) Umfang des Bedarfs
Stellen mit vergleichbarem Auftrag und gleicher Zielgruppe wie z.B. einige Beratungsangebote am Gesundheitsamt Erlangen, Erlangen-Höchstadt, sind Teil der Sicherung der Mindestversorgung in der Versorgungsregion und können die Versorgungssicherheit nicht alleine gewährleisten. Zudem werden viele notwendigen Hilfen ausschließlich von anderen Beratungsdiensten wie z.B. denen der Integrierten Beratungsstelle erbracht.

e) Bündelung ist bereits umgesetzt
Erziehungsberatungsstellen sind in Bayern integrierte Dienste. Nach § 28 SGB VIII wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen. Die staatliche Förderung setzt voraus, dass eine Stelle Kinder- und Jugendberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Partnerschafts- und Trennungsberatung sowie Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aus einer Hand anbietet. Die im Antrag getrennt genannte

Erziehungs-, Jugend-, Familien- und Konfliktberatung ist damit in der Regel Aufgabe ein und derselben Stelle. Ihre eigenen Beratungsdienste hat die Stadt zudem in der Integrierten Beratungsstelle gebündelt: Jugend- und Familienberatung, Drogen- und Suchtberatung, Schwangerenberatung und Interkulturelle Elternarbeit.

f) Abstimmung ist gesetzlich verankert und gelebte Praxis.
Für den Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen verpflichtet das Bundeskinderschutzgesetz zu verbindlichen Netzwerken, die unter anderem strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung klären (§ 3 KKG). Für die Organisation in Erlangen ist insbesondere die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) des Stadtjugendamtes von zentraler Bedeutung. Die Dichte der Netzwerke ist deshalb kein Hinweis auf Doppelstrukturen, sondern ein Instrument zu ihrer Vermeidung.

Wirtschaftliche Einordnung

Auch wo eine Bündelung organisatorisch denkbar wäre, ist das Einsparpotenzial gering und teilweise negativ.

Beratung ist personalintensive Arbeit. Bei gleichbleibender Nachfrage benötigt eine gebündelte Stelle ebenso viele Fachkräfte wie mehrere getrennte Stellen. Synergien entstehen allenfalls bei Leitung, Verwaltung und Räumen; in diesen Bereichen ist die städtische Beratung in der Integrierten Beratungsstelle bereits inhaltlich sinnvoll und effizienzsteigernd gebündelt. Da das Personal überwiegend unbefristet beschäftigt ist, wären Einspareffekte zudem nur langfristig über Fluktuation erreichbar.

Hinzu kommt die Finanzierungsstruktur. Kürzungen bei refinanzierten Angeboten sparen nur den kommunalen Anteil und führen zugleich zum Verlust von Landes- und Bezirksmitteln. Bei freien Trägern wirkt der städtische Zuschuss häufig als Komplementärfinanzierung, sodass sein Wegfall das gesamte Angebot gefährden kann. Unabhängig davon bleiben die Rechtsansprüche bestehen: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) sowie Beratung bei Trennung, Scheidung und Umgang (§§ 17, 18 SGB VIII) hat das Stadtjugendamt rechtzeitig und ausreichend vorzuhalten (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Fällt ein Anbieter weg, verlagert sich die Nachfrage zu anderen Stellen oder in intensivere Hilfen. Gerade diese Verlagerung ist kostenrelevant, denn Beratung ist die niedrigschwelligste und kostengünstigste Hilfeform.

6. Fazit und weiteres Vorgehen

Die Verwaltung kommt zu folgender vorläufiger Einschätzung:

- Die Beratungslandschaft ist vielfältig, aber nicht ungeordnet. Ihre Vielfalt folgt überwiegend gesetzlichen Vorgaben, unterschiedlichen Zugangswegen, Spezialisierungen und dem Umfang des Bedarfs.
- Hinweise auf systemweit überflüssige Doppelstrukturen liegen nicht vor. Punktuelle Schnittstellen werden in den bestehenden Kooperationsstrukturen abgestimmt.
- Ein nennenswertes Einsparpotenzial durch Bündelung, das ohne Verlust von Fördermitteln und ohne Folgekosten realisierbar wäre, ist **nicht** erkennbar.

Hält der Jugendhilfeausschuss diese Einschätzung nicht für ausreichend, kann er die Verwaltung mit einem Planungsprozess nach § 80 SGB VIII für die städtischen und städtisch bezuschussten Beratungsangebote beauftragen. Dieser würde eine vollständige Bestandserhebung, eine Bedürfniserhebung bei Kindern, Jugendlichen und Familien, eine Bedarfsermittlung mit Beschluss im Jugendhilfeausschuss sowie die Beteiligung der freien Träger in allen Phasen umfassen; Ergebnisse lägen frühestens im dritten Quartal 2027 vor. Der Prozess ist ergebnisoffen: Er kann auch zusätzliche Bedarfe ausweisen. Kurzfristige Haushaltseffekte sind nicht zu erwarten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10.8

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/514	Trommer, Jutta	**515/018/2026**

Haushalt 2027: Antrag Nr. 152/2026 der CSU - Fraktion vom 13.10.2026, Zukunftsfähige Weiterentwicklung und Standortsicherung der Spiel- und Lernstuben: Maßvolle Konzeptionsanpassung anstelle einer ersatzlosen Aufgabe

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 152/2026 unter Nr. 1 und 2 wird abgelehnt unter der Maßgabe, dass eine Konzeptanpassung im Kita-Strategieprozess geprüft wird.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 152/2026 unter Nr. 3 wird befürwortet.
3. Der Fraktionsantrag Nr. 152/2026 der CSU vom 13.10.26 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Spiel- und Lernstuben sichern als präventives Instrument den Verbleib hochbelasteter Kinder im Kitasystem und verhindern teure teilstationäre und stationäre Folgekosten in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff., 32, 35a SGB VIII). Der Einspar- und Effizienzspielraum im Personalbereich ist nach dem Abzug von 2,68 VZÄ im Jahr 2025 ausgeschöpft. Eine isolierte Anpassung wird abgelehnt; weitergehende Ausrichtungen müssen im stadtweiten Strategieprozess im Rahmen der gesetzlichen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) erfolgen.

1. Sicherung durch Konzeptionsanpassung

Die Erlanger Spiel- und Lernstuben kompensieren mit an die Erfordernisse des sozialpädagogischen Konzeptes angepassten Personal- und Einrichtungsressourcen und mit einschlägig qualifiziertem, speziell an diesem Arbeitsfeld interessiertem Personal, was manche Familien ihren Kindern aus unterschiedlichen Gründen nicht mitgeben können. Mit ihren Ressourcen ermöglichen sie belasteten Kindern den Besuch einer Kindertagesstätte. Durch die vielen integrativen Plätze können sie auch Kinder mit sehr individuellen Bedarfen aufnehmen. Zudem arbeiten sie eng an und mit den Eltern.
Die Spiel- und Lernstuben sind in ihrer aktuellen Arbeitsweise ein Ergebnis von kontinuierlichen Verbesserungs- und Anpassungsprozessen in Bezug auf die Zielgruppe, an veränderte gesellschaftliche Bedingungen und gesetzliche Grundlagen. Die Spezialisierung zusammen mit der bedarfsbedingt erhöhten Ausstattung verfolgt die Verhinderung zusätzlicher Fallzahlen in kostenintensiveren Unterbringungsformen der Hilfen zur Erziehung (§§ 32, 35a SGB VIII) im Sinne eines sekundär- und tertiärpräventiven Zusatzangebots im Vergleich zu reinen Regeleinrichtungen.
Eine Weiterentwicklung und Konzeptanpassung ist komplex und beinhaltet vielfältige Ebenen. Beispielhaft werden im Folgenden einige angerissen:

- **Ebene: Veränderung in der Gruppenstruktur**:

Die bewährte Standardgruppenstärke einer Spiel- oder Lernstube beträgt 16 Kinder bei vier integrativen Plätzen. Eine Erhöhung der Kinderzahl bei gleichem Personaleinsatz entspricht einer Verschlechterung des Anstellungsschlüssels (siehe Ausführungen unter 2). Die Zahl der betreuten Kinder wird in Abwägung der Zielsetzung durch die Fachaufsicht (Regierung von Mittelfranken) im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verbindlich festgelegt. Die Gruppengröße folgt somit dem Bedarf der betreuten Kinder. Größere Gruppen würden viele dieser Kinder überfordern und langfristig dazu beitragen, dass sie auch in den Spiel- und Lernstuben keine passende Betreuung mehr erhalten würden.

- **Ebene: Veränderung der Zielgruppe:**

Die Aufnahme von anteilig mehr Kindern ohne größeren Hilfebedarf braucht im Vorfeld eine neue konzeptionelle Ausrichtung, die auch mit dem festgestellten Bedarf durch die gesetzliche Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) abgeglichen werden muss. Eine Neuverteilung der Kinder aus risikobehafteten Familien auf alle regulären Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet müsste aus Sicht des Fachamtes im begonnenen Strategieprozess festgelegt werden. Die zusätzlichen Problemlagen bedürfen der zusätzlichen Ressourcen in den aufnehmenden Einrichtungen.

- **Ebene: Veränderung der Arbeitsweise der Pädagog*innen/ sozialpädagogisches Konzept der Spiel- und Lernstuben:**

Die pädagogische Arbeit in Spiel- und Lernstuben besteht im Wesentlichen aus der Bildungs- und Betreuungspflicht gemäß BayKiBiG und Bayerischem Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) sowie der intensiven Beziehungsarbeit mit den Familien als sozialpädagogischem Zusatzauftrag. Die Ziele und Aufträge aus der BayKiBiG-Gesetzgebung heraus können nicht verändert oder eingeschränkt werden. Die zusätzliche Investition in Eltern und Umfeld der Kinder besteht aus vertrauensschaffenden Gesprächen, Kooperationen und Konfliktbearbeitung. Familien in herausfordernden Lebenslagen werden durch diese eingehende Betreuung im sekundärpräventiven Kontext orientiert und begleitet. Eine Veränderung oder Einschränkung dieser Aufgabe hätte die Konsequenz, dass der dahinterliegende Auftrag nicht mehr erfüllt werden kann. Die Familien suchen bei Krisen und Fragen primär die vertrauten Anlaufstellen vor Ort auf. Eine Weiterverweisung an spezialisierte Fachdienste (z. B. Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII) setzt voraus, dass in den Spiel- und Lernstuben die niederschwellige Erstorientierung und Lotsenfunktion geleistet wird. Eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit an dieser Schnittstelle kann nicht durch den Wegfall dieser Vertrauensarbeit erfolgen.

- **Ebene: Effizienzsteigerung in Prozessen und Leistungen:**

Der Anstellungsschlüssel wurde bereits 2025 auf 1:7,5 (Spielstuben) und 1:8,0 (Lernstuben) angehoben. Dies stellt die absolute Machbarkeitsgrenze für die Umsetzung des Konzepts dar. Eine weitere Entnahme von Personalstunden würde nur auf Kosten der Zielsetzung möglich sein.
Weitere Steigerungen der Effizienz in Vorgängen und Prozessen sind komplex und oft auch von anderen Teilen der Verwaltung abhängig, zum Beispiel bei der Digitalisierung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht des Fachamtes eine Konzeptionsanpassung der Spiel- und Lernstuben im Rahmen des begonnenen Strategieprozesses erfolgen muss. Die Betrachtung aller Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen sollte im Hinblick auf die Förderung von herausfordernden Kindern sowie der integrativen Kinder einbezogen werden. Hier könnte dann ein zukunftsfähiger und bedarfsorientierter Vorschlag über ein ausbalanciertes Gesamtkonzept zu pädagogischen Inhalten, Finanzen und Verteilung über das Stadtgebiet hinweg ausgearbeitet werden.

2. Prüfung personeller Anpassungsoptionen

Die Spiel- und Lernstuben wurden in ihrer Betreuungsrelation (Anstellungsschlüssel) in den letzten zwei Jahren an den kommunalen Durchschnitt deutlich herangeführt – dies trotz des zusätzlichen sozialpädagogischen Auftrages. Zudem hat die Abteilung im Laufe des Jahres 2025 bereits 2,68 VZÄ abgegeben, um den Wegfall der Jugendlernstuben durch verstärkte Angebote in der Offenen Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) zu unterstützen. Damit wurde der Anstellungsschlüssel in den Einrichtungen bereits wie oben beschrieben erhöht. Eine weitere Erhöhung beendet das sozialpädagogische Konzept der Spiel- und Lernstuben.
Weitere Anpassungen beim Personal können Ergebnisse des Kita-Strategieprozesses sein. Dort entstehende Konzeptanpassungen ziehen gegebenenfalls auch bei der Personalverteilung Konsequenzen nach sich.

Zum Einsatz von Ergänzungskräften (z. B. Kinderpfleger*innen):

- Rechtliche Vorgabe / Betriebserlaubnis

Der Einsatz dieser Berufsgruppe ist derzeit nicht durch die schriftliche Betriebserlaubnis der Regierung von Mittelfranken gemäß § 45 SGB VIII i. V. m. den Ausführungsbestimmungen des BayKiBiG abgedeckt. Hier wird eine flächendeckende Versorgung durch pädagogische Fachkräfte gefordert. Eine formelle Änderung aller Betriebserlaubnisse durch die Fachaufsicht bei der Regierung Mittelfranken wäre also die rechtliche Grundvoraussetzung.

- Fachliche Eignung & Schutzauftrag für Kinder

Ergänzungskräfte wurden in die Arbeit der Spiel- und Lernstuben in der Vergangenheit bewusst nicht mit einbezogen. In der zweijährigen Ausbildung (mit Voraussetzung eines qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule) nimmt die methodische Bearbeitung von Konflikten und die Elternarbeit wenig Raum ein.

Auffälligkeiten und Themen, die Kinder im Gruppenalltag einbringen – insbesondere rund um den präventiven Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII –, werden von pädagogischen Fachkräften aufgrund ihrer fundierten Ausbildung anders erkannt, eingeordnet, bewertet und bearbeitet.
Dies gilt in besonderem Maße für Spiel- und Lernstubenkinder. Selbst Fachkräfte (Erzieher*innen) geraten bei der oft mitgebrachten Problemdichte an fachliche Grenzen; Ergänzungskräfte müssten daher eine ganz besondere persönliche und fachliche Eignung mitbringen.
Ein wirtschaftlich begründeter Einsatz von Ergänzungskräften in schwach belegten Randzeiten ist in den Spiel- und Lernstuben kaum möglich, da den Großteil der Einrichtungen die Schulkindbetreuung ausmacht, in der die Kinder durchgehend bis 17:00 Uhr anwesend sind und somit über den gesamten Nachmittag hinweg der vollwertige, fachlich anspruchsvolle Betreuungs- und Förderbedarf besteht.
Grundsätzlich besteht die Bereitschaft, Bewerber*innen fachlich zu überprüfen und einen Einsatz bei Eignung zu ermöglichen. Aufgrund des Gehaltsgefälles müssten jedoch Aufgaben umverteilt werden, was einer näheren fachliche Betrachtung bedarf.

3. Beiträge angleichen

Eine Anpassung der Elternbeiträge für die Spiel- und Lernstuben an das Niveau der städtischen Kitas und Horte kann aus Sicht des Fachamtes maßvoll über die nächsten Jahre hinweg erfolgen. Dies stellt eine einheitliche und gerechte Gebührenstruktur im städtischen Vergleich her. In Relation zu setzen wäre die Gebührenerhöhung mit den weiteren Kostensteigerungen für Familien durch den Wegfall des Zuschusses zu den Elternbeiträgen sowie weiterer geplanter Gebührenerhöhungen.
Zu berücksichtigen ist allerdings die sehr hohe Quote von gebührenbefreiten oder -reduzierten Eltern in den Einzugsgebieten der Spiel- und Lernstuben. Da die Beitragsübernahmen in diesen Fällen über die wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII durch die Kommune erfolgen, fallen die tatsächlichen

Netto-Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt gering aus. Eine konkrete Aussage kann hier aktuell noch nicht getroffen werden.

Zusammenfassend wird empfohlen, von weiteren isolierten Kürzungen oder ungesteuerten Konzeptionsanpassungen bei den Spiel- und Lernstuben abzusehen und die Weiterentwicklung der Einrichtungen konsistent im Rahmen des begonnenen stadtweiten Strategieprozesses zu beschließen, um die präventive Wirkung, den Kinderschutz und die finanzielle Steuerungssicherheit für die Stadt Erlangen nachhaltig zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der CSU-Fraktion 152/2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10.8

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 152/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V / 51
mit Referat:

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Zukunftsfähige Weiterentwicklung und Standortsicherung der Spiel- und Lernstuben: Maßvolle Konzeptionsanpassung anstelle einer ersatzlosen Aufgabe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. **Sicherung durch Konzeptionsanpassung:**

 Die Erlanger Spiel- und Lernstuben sind eine zentrale Säule der Bildungsgerechtigkeit, Integration und Chancengleichheit in den belasteten Quartieren. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung des Konzepts (wie in der Kürzungsliste unter Ref. V / Amt 51, lfd. Nr. 21 vorgeschlagen) ist eine maßvolle Konzeptionsanpassung vorzulegen, die die gezielte Förderung von Integrationskindern sowie Kindern aus herausfordernden soziokulturellen Verhältnissen erhält und die Einrichtungen auf ein langfristig tragfähiges Fundament stellt.

2. **Prüfung personeller Anpassungsoptionen:**
 Im Zuge dieser Konzeptionsanpassung ist zu prüfen, über welche personellen und organisatorischen Möglichkeiten die Einrichtungen zukunftssicher und flexibel aufgestellt werden können. Hierbei sollen insbesondere eine behutsame Nachjustierung der rechnerischen Betreuungsrelationen sowie eine flexiblere Teamausrichtung durch die Einbindung qualifizierter Ergänzungskräfte (z. B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) untersucht werden.

3. **Beiträge angleichen:**
 Zu prüfen, wie die Elternbeiträge der städtischen Spiel- und Lernstuben an das Gebührenniveau der städtischen Kindergärten und Horte angeglichen werden können.

Begründung:

Die Spiel- und Lernstuben leisten in besonders belasteten Stadtteilen unverzichtbare Arbeit: Sie bieten Kindern mit integrativem Förderbedarf sowie Kindern aus schwierigen soziokulturellen Lebenslagen die notwendige Begleitung und echte Bildungschancen. Der pauschale Vorschlag, das bewährte Angebot ersatzlos aufzugeben (Maßnahme 51/21), ist aus unserer Sicht der falsche Weg.

Um den Fortbestand der Einrichtungen dauerhaft abzusichern, schlagen wir eine maßvolle Konzeptionsanpassung vor: Statt bewährte Angebote aufzugeben, schaffen wir durch eine gezielte Weiterentwicklung die Voraussetzung dafür, dass die Spiel- und Lernstuben ein verlässlicher Anker in den Stadtteilen bleiben.

Zudem sorgt eine Angleichung der Beiträge der Spiel- und Lernstuben an das Niveau städtischer Kitas und Horte für eine einheitliche und gerechte Gebührenstruktur.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Susanne Härtl
Stadträtin

Ö 10.9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/510-1	Stadtjugendamt	**510/176/2026**

Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Fraktionsanträge ohne Bezug zur Einsparliste und Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt - Investitionsprogramm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelabstimmung der Fraktionsanträge und Nachmeldungen der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt anhand des von der Kämmerei an die Mitglieder des Ausschusses/des Stadtrates zugesandten Abstimmungsskripts.

II. Begründung

Fraktionsanträge, die auf die am 24.09.2026 in den Stadtrat eingebrachten Einsparmöglichkeiten zum Ergebnishaushalt Bezug nehmen, werden bei der Abstimmung über die Einsparmöglichkeiten behandelt.

Anlagen: *Anlage 1: Abstimmungsskript Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2027*
Anlage 2: Abstimmungsskript Finanzhaushalt 2027/Investitionsprogramm 2026-2030

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10.10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/510-1	Stadtjugendamt	**510/180/2026**

Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Konsolidierungsliste einschließlich der Fraktionsanträge mit Bezug auf die Einsparliste zum Haushaltsentwurf 2027

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelabstimmung über die am 24.09.2026 in den Stadtrat eingebrachten Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027 sowie über die bezugnehmenden Fraktionsanträge erfolgt anhand des von der Kämmerei an die Mitglieder des Ausschusses/des Stadtrates zugesandten Abstimmungsskripts.

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang